

**Stadtverwaltung Eberbach
-Hauptamt-**

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

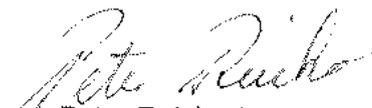
Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**
am **Donnerstag, 01.10.2020, 17:30 Uhr**
in der **Stadthalle, Leopoldsplatz 2, 69412 Eberbach**, ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des
Gemeinderats vom 28.05.2020, Nr. 04/2020 und vom 02.07.2020, Nr. 05/2020
und vom 13.07.2020, Nr. 06/2020 und vom 30.07.2020, Nr. 07/2020
- TOP 3 Energetische Sanierung Fassade und Dach HSG
hier: Abschließende Planung
- TOP 4 Neuverpachtung der Fischereigewässer Itter, Itter/Fahrbach, Reisenbach,
Sensbach, Pleutersbach, Krebsbach, Brombach, Finkenbach
hier: Ausschreibung
- TOP 5 Stadthalle Eberbach - Restaurant Am Leopoldsplatz - Ausschreibung
- TOP 6 Neufassung der Friedhofsordnung zur Friedhofssatzung
- TOP 7 Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG
a) Weisungsbeschluss Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
b) Weisungsbeschluss Sitzungsvergütung des Aufsichtsrats
- TOP 8 Sanierung Uferstr. 3
hier: Auftragsvergabe Dachdeckungsarbeiten und Wärmedämmverbundsystem
- TOP 9 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen,
Baugrundstück: Flst.Nr. 12463 der Gemarkung Eberbach
- TOP 10 Bauantrag: Neubau von 2 Wohnhäusern mit Tiefgarage und Abbruch
bestehenden Wohnhaus,
Baugrundstück: Flst.Nr. 11413 der Gemarkung Eberbach
- TOP 11 Unterstützende Erklärung der Stadt Eberbach zum Klimaschutzpakt zwischen
dem Land und den kommunalen Landesverbänden nach § 7 Abs. 4
Klimaschutzgesetz Bad.-Württ.
- TOP 12 Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses der vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn an die Stadt Sinsheim

- TOP 13 Stadthalle Eberbach
hier: befristete Aussetzung der Grundmiete während der Corona-Pandemie
- TOP 14 Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs
Städtische Dienste Eberbach
- TOP 15 Hallenbadbetrieb unter Coronabedingungen (Corona VO Bäder und Saunen vom
25.06.2020)
- TOP 16 Projekt Wasser 2025 - Vergabe der Quellsanierungen in Brombach
- TOP 17 Kindertages- und Betreuungseinrichtungen –
hier: Übernahme der Einnahmeausfälle während der Corona-Pandemie
- TOP 18 Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen
Sport-, Jugend- und Kultur"
hier: Antrag auf Zuwendung für den Neubau eines Hallenbades
- TOP 19 Vollzug des Haushalts 2020 - Zustimmung des Gemeinderates zu erforderlichen
Mehrausgaben
- TOP 20 Annahme von Geld- und Sachspenden
- TOP 21 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband
High-Speed-Netz-Rhein-Neckar
- TOP 22 Mitteilungen und Anfragen

Der Bürgermeister



Peter Reichert

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-213/1

Datum: 16.09.2020

Beschlussvorlage

Energetische Sanierung Fassade und Dach HSG
hier: Abschließende Planung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die in der Beschlussvorlage dargelegte abschließende Planung für die Energetische Sanierung Fassade und Dach HSG sowie die zusätzlichen Leistungen Außenfluchttreppen, Verbindungssteg Bauteile A + B, behindertengerechter Zugang Aula wird in finanzieller, technischer, gestalterischer und zeitlicher Hinsicht anerkannt.
2. Bei dem beauftragten Planungsbüro Studio SF, Simon Fischer & Architekten GmbH, Mannheim werden die Leistungsphasen 1 bis 3 sowie 5 bis 9 abgerufen und stufenweise beauftragt.
3. Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I 21105000060 „Sanierung HSG“. Hier stehen ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung. Die weiteren erforderlichen Mittel sind in die kommenden Haushaltsjahre entsprechend der Haushaltsanmeldungen einzustellen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Das Projekt sieht vor, die Fassade der Bauteile B und C energetisch zu sanieren, um das Hohenstaufen-Gymnasium im Gesamten auf einen energetisch zeitgemäßen Standard zu bringen.

Die Bauteile B und C stammen aus den Jahren 1962 und 1977, sind aus Stahlbeton in Skelettbauweise gefertigt und bestehen aus 3 Vollgeschossen. Die Abschnitte A und B erhielten 2007/09 eine bauliche Erweiterung. Deren Fassaden sind in das neue Fassadenkonzept gestalterisch einzubinden.

Fenster und Fassade befinden sich noch im Originalzustand (Fensterkitt ist asbesthaltig) und sollen energetisch saniert werden.

Die bestehende Fassade ist zwischen die äußeren Betonstützen gesetzt. Die neue Fassade wird vor die statische Konstruktion gehängt. Der eingereichte

Zuschussantrag sieht eine energetische Sanierung in Form einer Pfosten-Riegel-Konstruktion vor mit folgender Spezifikation:

„Im Bereich der Klassenräume sowie der Belichtungsflächen von Räumen ist eine Ausfachung mit Öffnungselementen in Form von Drehkippenfensterflügeln und Festverglasungen vorgesehen.“

Die Vorplanungsleistungen wurden bereits 2019 begonnen. Die Bauausführung ist vorgesehen ab Mitte 2020 bis Ende 2022. Die Ausführung muss im laufenden Schulbetrieb erfolgen.

Ebenfalls im Sinne einer energetischen Sanierung vorgesehen sind die Dachsanierung der Bauteile B und C und die Erneuerung des Verbindungsteges zwischen den Bauteilen A und B sowie zusätzlich die Errichtung von Außenfluchttreppen und eines behindertengerechten Zugangs zur Aula.

b) Aktuelle Liste der am Projekt Beteiligten:

- 2019-150 Studio SF, Mannheim, Planung
Beschlussvorlage GR 04.07.2019
- 2019-193 L+W Energie, Darmstadt, Energieberat./Wärmeschutznachweis
Verwaltungsentscheidung 30.07.2019
- 2020-073 IB Moray, Eberbach, Tragwerksplanung
Verwaltungsentscheidung 05.03.2020
- 2020-074 AB Georg Hellmuth, Eberbach, Bauherrenvertretung
Beschlussvorlage BUA 02.04.2020
- 2020-139 TÜV Rheinland, Koblenz, SiGeKo
Verwaltungsentscheidung 14.05.2020

c) Zusammenfassung des am 17.06.2020 in nichtöffentlicher Sitzung des Bauausschusses vorgestellten aktuellen Planungskonzepts:

- Fassadensanierung Bauteil B + C:
 - Fassade als vorgesetzte, hinterlüftete Fassade mit Eternitbekleidung
 - Bereich Fenster als Elementfassade
 - raumhohe Elemente: Brüstungsbereich Festverglasung, darüber Dreh-Kipp-Flügel zur manuellen Lüftung plus festverglaster Bereich, oben Kippflügel
 - Fassade frei von aktiver Lüftungstechnik (nicht wirtschaftlich darstellbar)
 - Erhalt der kleineren Bestandsfenster Bauteil B Richtung Steg (neu, Umbau 2007-2009), Fassadenverkleidung in diesem Bereich wird erneuert
 - Verkleidung Fassade mit Eternitplattenelementen, rein optisch ähnelt die Gliederung/Aufteilung der Fassade dem Bestand
 - Sonnenschutz Südseite Raffstore außen
 - schienengeführte Innenverdunkelung (wo benötigt, z. B. Fachräume)
 - Bestandsheizkörper werden saniert
 - Erneuerung plus Wärmedämmung Unterdecken Außenbereich Bauteil B + C (Pausendecken)
 - **Kostenschätzung: € 3.194.894,15 brutto**
- Dachsanierung Bauteil B + C:
 - Wärmedämmung Ertüchtigung auf erforderlichen energetischen Standard gemäß Wärmeschutznachweis

- Vorhandene Kiesschüttung wird ersetzt durch Dachbegrünung: positive Umweltbilanz
 - Dachbegrünung reduziert das Ablaufvolumen des Regenwassers, somit können die vorhandenen Grundleitungen entlastet und erhalten werden
 - Photovoltaik-Anlage: durch Flachdach optimale Südausrichtung möglich
 - Statische Überprüfung ist erfolgt
 - Spezielle Lagerung zur besseren Lastverteilung
 - Dachbegrünung im Bereich der PV-Anlage auszusparen
 - **Kostenschätzung: € 667.947,00 brutto**
- Außenfluchttreppen: (zusätzliche Leistungen)
 - Notwendig aufgrund brandschutztechnischer Vorgaben
 - bisherige Gerüstkonstruktion als Provisorium
 - neue Stahlkonstruktion als endgültige Lösung
 - Kostenschätzung: s. u.
 - Steg: (zusätzliche Leistungen)
 - Verbindung zwischen Bauteil A und B
 - Originalbauteil aus dem Entstehungsjahr in den 1960ern
 - Dementsprechend marode und baufällig
 - Stahlkonstruktion
 - Vorhandene Durchgangshöhe ca 4,00 m bleibt erhalten
 - Kostenschätzung: s. u.
 - Behindertengerechter Zugang Aula: (zusätzliche Leistungen)
 - Bisher kein behindertengerechter Zugang vorhanden: Beide Zugänge (über Foyer, über Hof) mit Stufen
 - Rampe (6%) mit Zwischenpodest entsprechend den Vorgaben aus den Richtlinien zum barrierefreien Bauen
 - Verbreiterung vorhandene Tür in der östlichen Giebelwand
 - Fluchttreppe hier wird um das notwendige Maß vom Gebäude abgerückt
 - Rückbau vorhandene Treppenkonstruktion in der Aula
 - **Kostenschätzung: € 499.511,43**
- d) Nun steht die Entscheidung des Gemeinderates zur vorgelegten abschließenden Planung zur Energetischen Sanierung Fassade und Dach HSG an, damit die detaillierte Werkplanung begonnen werden kann.
- e) Nach der Sitzung des BUA am 16.07.2020 sollte die Beschlussvorlage am 30.07.2020 in der Sitzung des Gemeinderates behandelt werden. Aus bekannten Gründen wurde dieser Punkt von der Tagesordnung genommen und auf den 01.10.2020 vertagt. Im Verlauf der Sitzung haben sich aus den Reihen des BUA Fragen bezüglich der Fassadentechnik ergeben.

Hierzu werden folgende Punkte ergänzt:

Die Fassade erhält folgende Gebäudeautomation:

Je Fensterelement werden die beiden offenbaren Fensterflügel mit Reed-Kontakten versehen. Diese werden verkabelt, jedoch momentan nicht aufgeschaltet. Somit sind die Grundlagen für eine mögliche spätere Raumsteuerung (Lüftung, Heizung, ...) vorhanden.

Jedes Klassenzimmer erhält eine CO²-Ampel zur Messung der Luftqualität. Die bedarfsgemäße Öffnung der Fenster erfolgt dann nach entsprechender Anzeige manuell.

Eine vollautomatische Steuerung der Fassade mit Anbindung an die Heizungsanlage sowie die CO²-Ampeln ist wirtschaftlich nicht darstellbar.

2. Investitionskosten

Die Kostenschätzung wurde gemäß der DIN 276-1 (2008-12) erhoben.

Sie stellt sich wie folgt dar:

Fassadensanierung Bauteil B + C

Nr.:	Kostengruppe	Summe	Gesamtsumme
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		2.188.038,00
330	Außenwände		1.843.910,00
340	Innenwände		8.322,00
350	Decken		157.306,00
390	Sonstige Maßnahmen Baukonstruktion		178.500,00
400	Bauwerk – Technische Anlagen		49.747,00
420	Wärmeversorgungsanlage		6.247,00
440	Starkstromanlagen (Schätzung)		43.500,00
700	Baunebenkosten (Schätzung 20% aus KG300+400)		447.000,00
	GESAMTKOSTEN NETTO		2.684.785,00 €
	+19 % Mehrwertsteuer		510.109,15 €
	GESAMTKOSTEN BRUTTO		3.194.894,15 €

Dachsanierung Bauteil B + C

Nr.:	Kostengruppe	Summe	Gesamtsumme
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		468.300,00
360	Dächer		462.380,00
390	Sonstige Maßnahmen Baukonstruktion		5.920,00
700	Baunebenkosten (Schätzung 20% aus KG300+400)		93.000,00
	GESAMTKOSTEN NETTO		561.300,00 €
	+19 % Mehrwertsteuer		106.647,00 €
	GESAMTKOSTEN BRUTTO		667.947,00 €

Zusätzliche Leistungen (Treppen, Steg, Zugang Aula)

Nr.:	Kostengruppe	Summe	Gesamtsumme
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		337.287,50
320	Gründung		4.100,00
370	Baukonstruktive Einbauten		294.520,00
390	Sonstige Maßnahmen Baukonstruktion		38.667,50
500	Außenanlagen		15.470,00
520	Befestigte Flächen		4.320,00
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		11.150,00
700	Baunebenkosten (Schätzung 20% aus KG300+400)		67.000,00
	GESAMTKOSTEN NETTO		419.757,50
	+19 % Mehrwertsteuer		79.753,93 €
	GESAMTKOSTEN BRUTTO		499.511,43

SUMME

	Fassadensanierung		3.194.894,15
	Flachdachsanieerung		667.947,00
	Zusätzliche Leistungen		499.511,43
	GESAMTKOSTEN BRUTTO		4.362.352,58 €

aus Punkt e): [nach BUA v. 16.07.2020]

	<i>Verwahrung Fensterkontakte</i>		<i>6.600,00</i>
	<i>Fensterkontakte</i>		<i>13.000,00</i>
	<i>CO²-Ampeln</i>		<i>15.000,00</i>
	<i>Kostenschätzung Gebäudeautomation</i>		<i>34.600,00</i>

GESAMTKOSTEN BRUTTO neu 4.396.952,58 €

SUMME FÖRDERBESCHEIDE (s. 4.)

	Energetische Fassadensanierung		1.639.000,00
	Dachsanieerung		319.000,00
	Ausgleichsstock		431.000,00
	GESAMTSUMME		2.389.000,00 €

3. Bauzeitenplan

Die Ausführung der geplanten Baumaßnahme ist laut Rahmenterminplan in der Zeit von Mitte 2020 bis Ende 2022 vorgesehen.

Die Entwurfsfreigabe ist nun für Oktober 2020 vorgesehen, Abschluss der Bauarbeiten ist für August/September 2022 eingeplant.

4. Förderung

Die Stadt Eberbach erhält gemäß Bescheid vom 11.06.2018 für die energetische Fassadensanierung eine Förderung in Höhe von € 1 639 000.- bei förderfähigen Kosten in Höhe von € 3 074 960.-.

Gemäß Bescheid ist die Fertigstellung der Maßnahme bis 31.12.2022 und die Abrechnung bis Ende 2023 zu bewerkstelligen.

Mit Datum vom 10.04.2019 liegt der Förderbescheid für die Dachsanierung vor. Gemäß Bescheid erhält die Stadt Eberbach aus dem kommunalen Sanierungsfonds des Landes BW eine Fördersumme in Höhe von € 319 000.- bei förderfähigen Kosten in Höhe von € 625 000.-.

Ein dritter Bewilligungsbescheid sagt eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichsstock in Höhe von € 431.000,00 als einmaligen Zuschuss bei berücksichtigungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von € 3.700.000,00 zu.

Der Unterschied zwischen den „förderfähigen Kosten“ aus 4. und den unter 2. aufgeführten „GESAMTKOSTEN BRUTTO“ resultiert aus der konjunkturellen Preissteigerung über zwei Jahre. Die den Förderanträgen zugrunde liegenden Kostenschätzungen stammen aus dem Jahr 2018.

5. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I 21105000060 „Sanierung HSG“. Hier stehen ausreichend Mittel für die geplante Maßnahme zur Verfügung.

Die weiteren erforderlichen Mittel sind in die kommenden Haushaltsjahre entsprechend der Haushaltsmeldungen einzustellen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage ./.

Fachamt: Liegenschaftsamt

Vorlage-Nr.: 2020-232

Datum: 04.08.2020

Beschlussvorlage

Neuverpachtung der Fischereigewässer Itter, Itter/Fahrbach, Reisenbach, Sensbach, Pleutersbach, Krebsbach, Brombach, Finkenbach
hier: Ausschreibung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.09.2020	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Pleutersbach		öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsdorf	29.09.2020	öffentlich
Ortschaftsrat Brombach	14.09.2020	öffentlich
Bezirksbeirat Gaimühle	21.09.2020	öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Für 2021 stehen acht Fischereilose der Gemarkung Eberbach und Ortsteile zur Neuverpachtung an. Die Lose
 - Los 1 Itter
 - Los 3 Teilstrecke Itter
 - Los 4 Reisenbach
 - Los 7 Sensbach
 - Los 10 Itter/Fahrbach
 - Los 12 Pleutersbach/Krebsbach
 - Los 13 Brombach
 - Los 14 Finkenbach
 -
 werden öffentlich ausgeschrieben.
2. Für die Lose 3, 4, 7, 10, 12, 13 und 14 ist kein Fischbesatz zulässig. Der Fischbestand reguliert sich aufgrund natürlicher Reproduktion. Lediglich in Los 1 ist ein Besatz erlaubt, da kaum natürliche Reproduktion möglich ist.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund des Ablaufs der derzeitigen Fischereipachtverträge sind die Lose neu auszuschreiben.

Die Ausschreibung erfolgt öffentlich gegen Gebot.

Die Ausschreibung beinhaltet, dass ein Fischbesatz in den meisten Pachtstrecken nicht zulässig ist. Wie eine Reihe von Bestandserhebungen durch Elektrobefischungen ergab, erhält sich ein ausreichender Fischbestand aufgrund der natürlichen Reproduktionsfähigkeit von selbst, ohne dass ein Eingreifen durch künstliche Besatzmaßnahmen erforderlich ist. .

Lediglich Los 1 – Itter oberer Bereich lässt einen klar definierten Besatz zu, da hier aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des Gewässers eine ausreichende natürliche Reproduktion nicht sichergestellt werden kann.

Außerdem wird in der Ausschreibung künftig festgelegt, dass die Pacht in voller Höhe unabhängig vom Gewässerzustand und vom Fangertag zu zahlen ist.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Liegenschaftsamt

Vorlage-Nr.: 2020-234/1

Datum: 22.09.2020

Beschlussvorlage

Stadthalle Eberbach - Restaurant Am Leopoldsplatz - Ausschreibung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Ausschreibung der Neuverpachtung des Restaurants „Am Leopoldsplatz“ zum 01.04.2021 wird beschlossen.
2. Die Anzeige (Anlage 1) wird in der Fachzeitschrift DEHOGA für das Hotel- und Gaststättengewerbe Baden-Württemberg und in den Wochenendausgaben der Eberbacher Zeitung, der Rhein-Neckar-Zeitung, der Rheinpfalz, des Odenwälder Echos und des Darmstädter Echos veröffentlicht.
3. Die Anzeige enthält einen Verweis auf die Homepage, dort wird der Ausschreibungstext (Anlage 2) eingestellt.
4. Die Ausschreibung wird bis 30.11.2020 befristet.
5. Die Bewerberauswahl erfolgt nach Qualifikation, Referenzen und Pachtgebot.
6. Der Pachtvertrag wird auf 2 Jahre befristet, mit Verlängerungsoption. Für diesen befristeten Zeitraum wird die Pachthöhe auf monatlich mindestens 2.000,00 € zzgl. MwSt. festgesetzt und soll im Rahmen der Verlängerungsoption ggf. neu verhandelt werden.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund Kündigung des derzeitigen Pächters zum 31.03.2021 ist die Ausschreibung der Neuverpachtung des Restaurants „Am Leopoldsplatz“ zum 01.04.2021 erforderlich. Die Anzeige wird in der Fachzeitschrift DEHOGA für das Hotel- und Gaststättengewerbe Baden-Württemberg und in den Wochenendausgaben der Eberbacher Zeitung, der Rhein-Neckar-Zeitung, der Rheinpfalz, des Odenwälder Echos und des Darmstädter Echos veröffentlicht.

Die Anzeige wird aufgrund der Kosten kurz gehalten. In der Anzeige wird auf die Homepage verwiesen, der dann das Pachtangebot zu entnehmen ist.

Die Ausschreibung wird bis 30.11.2020 befristet.

Nach Bewerbungseingang werden diese gesichtet und nach den Auswahlkriterien sortiert. Die möglichen Bewerber sollen Ihre Konzepte persönlich im Gemeinderat vorstellen.

Der Pachtvertrag wird zur Sicherheit beider Vertragspartner auf 2 Jahre befristet. Im Vertrag wird eine unbefristete Verlängerungsoption aufgenommen.

Das Mindestgebot der Pacht für das Restaurant beträgt 2.000,00 €/monatlich zuzüglich sämtlicher Betriebs- und Nebenkosten.

Die Ausschreibung enthält die Aufforderung zur Abgabe eines Pachtgebotes durch den Bewerber.

Die Finanzierung der Kosten für die Zeitungsanzeigen belaufen sich auf ca. 5.000,00 € und sind durch Marketing Stadthalle Sachkonto 42710000, Kostenstelle 57305002 und Öffentliche Bekanntmachungen Stadthalle Sachkonto 44310000, Kostenstelle 1124524 gedeckt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Anlage 1 Anzeige Text
Anlage 2 Ausschreibung Text



Ihre Chance! Die Stadt Eberbach sucht für das derzeit gut geführte, **brauereifreie** Restaurant der Stadthalle zum 1. April 2021 einen Nachpächter. Sie suchen eine neue Herausforderung? Wir bieten eine traumhafte Restaurantlage, Terrasse mit direktem Blick auf den Neckar und Möglichkeiten der Bewirtung vom Mittagstisch bis zu großen Events unter einem Dach!

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme. Bewerbungen bis 30.11.2020. Weitere Informationen unter: **www.eberbach.de**

Zusätzlich kann die Pächterwohnung im Gebäude angemietet werden.
Telefon 0 62 71 / 87 309 | E-Mail: liegenschaftsamt@eberbach.de



Foto: Stadt Eberbach/Andreas Held

Exposé

Die Stadt Eberbach sucht für das derzeit gut geführte, brauereifreie Restaurant der Stadthalle zum 01. April 2021 einen Nachpächter.

Sie suchen eine neue Herausforderung? Wir bieten eine traumhafte Restaurantanlage, Terrasse mit direktem Blick auf den Neckar und Möglichkeiten der Bewirtung vom Mittagstisch bis zu großen Events unter einem Dach!



Fotos: Stadt Eberbach/Andreas Held

Allgemeine Informationen

Stadt

Aufgrund der traumhaften Lage wird Eberbach gerne als „das Herz des Neckartals“ bezeichnet. Zu den rund 14.618 Einwohnern der Stadt (mit Ortsteilen) kommen ca. 30.000 Bewohner im Umland an der Grenze zu Hessen und Bayern, die Eberbach immer wieder als Dienstleistungsort, zur medizinischen Versorgung, als Schulstandort, als Einkaufsort und zur Freizeitgestaltung in Anspruch nehmen.

In der touristischen Destination Odenwald hat Eberbach einen sehr guten Ruf und bietet viele Möglichkeiten, vor allem in den Bereichen Wandern, Radfahren, Kultur.

Industrie und Handel sind ebenso in starkem Maß vertreten wie zahlreiche Dienstleistungsbetriebe.

Insgesamt über 100 Vereine gestalten das gesellschaftliche Leben in den unterschiedlichsten Bereichen auf sehr vielfältige Art. Das sportliche und kulturelle Angebot ist für die Größe der Stadt außergewöhnlich hoch.

Lage

Eberbach am Neckar liegt im Odenwald, Baden-Württemberg, in der Metropolregion Rhein-Neckar. In jeweils 25 bis 35 Minuten erreicht man Mosbach, Sinsheim, Heidelberg und Erbach (Hessen) mit dem PKW. Die Autobahnen 5 und 6 sind über Heidelberg, Sinsheim bzw. Heilbronn zu erreichen.

Die regionale S-Bahn verbindet im Halbstundentakt eine Strecke von Osterburken (Osten) bis Kaiserslautern (Westen). Mit der Odenwaldbahn (VIA) erreicht man Frankfurt am Main mehrmals am Tag (Direktverbindung).

Parksituation

Direkt unter der Stadthalle / Restaurant befindet sich die Tiefgarage mit 204 Stellplätzen und einem direkten Zugang zum Restaurant.

Weitere PKW-Stellplätze und solche für Reisebusse sind ebenfalls in kürzester Entfernung am Neckar gelegen.

Gastronomische Situation

Zahlreiche Gastronomiebetriebe vor Ort bieten ein buntes und abwechslungsreiches gastronomisches Angebot in Eberbach, oft verbunden mit ansprechender Außenbewirtung.

Die Terrassen des Restaurants „Am Leopoldsplatz“ gelten als die am schönsten gelegenen.

Das Angebot im Restaurant ist eine gut bürgerliche deutsche Küche mit internationalem Flair und ausgewählten Angeboten der modernen Gastronomie. Das Angebot sollte auch in Zukunft so sein.

Der Mittagstisch im Restaurant wird sehr gut angenommen. Kleinere und größere Veranstaltungen im Restaurant bis zu einigen großen Events in der Stadthalle prägen den gastronomischen Ablauf zusätzlich zum Alltagsgeschäft.

Verpachtung Angebot

Restaurant

Pachtgegenstand ist der Gastronomiebereich im Erdgeschoss der Stadthalle Eberbach mit einer Fläche von insgesamt 282 qm, verteilt auf Hauptraum (117 qm) mit 70 Sitzplätzen und 2 Nebenräume mit 50 Sitzplätzen und 25 Sitzplätzen. Alle drei Räume können als ein großer Raum genutzt werden.

Als Funktionsräume stehen Küche, mehrere Lagerräume, Kühlräume, Personalräume, Gäste- und Personal-WC zur Verfügung. Die Lagerräume im Kellergeschoss können über einen Lastenaufzug beschickt werden. Zum Restaurant gehören die Neckarterrassen mit 100 Sitzplätzen und zwei Kegelbahnen im Untergeschoß des Gebäudes.

Gestaltung / Ausstattung

Die Räume werden im benutzbaren Zustand mit Küche und Großinventar übergeben.

Das vorhandene Kleininventar (Geschirr, Besteck) kann vom neuen Pächter übernommen werden. Ansonsten ist dies Sache des Pächters.

Pächterwohnung

Zusätzlich kann eine Wohnung im 2. OG des Stadthallenkomplexes mitgepachtet werden.

Die Wohnung, mit Blick auf den Neckar, hat eine Größe von 97 qm, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Diele, Abstellraum und Bad/WC.

Pachthöhe Restaurant

Für das Restaurant ist ein Pachtangebot abzugeben. Die Mindestpacht beträgt 2.000,00 € zuzügl. MwSt./pro Monat zuzüglich sämtlicher Betriebs- und Nebenkosten.

Die Kosten für die Pächterwohnung sind in diesem Betrag nicht enthalten.

Anforderung an den Gastronom

Betrieb

Der Gastronomiebereich soll durch einen qualifizierten Gastronomen auf dessen eigenes Risiko geführt werden. Es besteht die Möglichkeit, Veranstaltungen im großen Saal der Stadthalle zu bewirten. Ebenfalls kann dieser Saal für eigene Veranstaltungen angemietet werden.

Erwartet wird eine attraktive Gastronomie mit gut bürgerlicher deutscher Küche. Das Lokal soll täglich, mit Ausnahme eines Ruhetages, geöffnet sein und Mittags- und Abendisch anbieten. Eine Ausweitung auf ein Frühstücksangebot ist freigestellt.

Person

Gesucht wird ein Pächter, der über entsprechende Qualifikation und Erfahrung verfügt. Den Interessenten wird empfohlen, sich vor Ort einen Eindruck zu verschaffen. Eine telefonische Voranmeldung bei der Liegenschafts-Abteilung Eberbach, Telefon 06271-87309 ist erforderlich.

Bewerbungsunterlagen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 30.11.2020 in einem verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift „Ausschreibung Restaurant am Leopoldsplatz“. Es ist vorgesehen, dass nach Sichtung der Bewerbungen durch die Verwaltung die ausgewählten Gastronomen ihr Konzept im Gemeinderat persönlich vorstellen.

Mit der Bewerbung sind vorzulegen:

1. Persönliche Angaben
 - Name, Alter
 - Adresse, Telefon, E-Mail
 - Ausbildung, Werdegang, Erfahrung
2. Zeugnisse/Qualifikationsnachweise/Referenzen
3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister
4. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
5. Künftiges Nutzungs- und Betreiberkonzept für die Stadthalle Eberbach
 - Speise und Getränkearten-Entwurf
6. Pachtangebot

Die Bewerbung ist in einem verschlossenem Umschlag an folgende Adresse zu senden.

Stadtverwaltung Eberbach
Liegenschaftsamt
Ausschreibung „Restaurant am Leopoldsplatz“
Leopoldsplatz 1
69412 Eberbach

Ansprechpartner

Rückfragen zur Bewerbung und zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins richten Sie bitte an das Liegenschaftsamt der Stadt Eberbach, Ursula Geier, Telefon 06271-87 309 oder 06271-87 248, liegenschaftsamt@eberbach.de

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-205/1

Datum: 15.09.2020

Beschlussvorlage

Neufassung der Friedhofsordnung zur Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Die Neufassung der Friedhofsordnung zur Friedhofssatzung, siehe Anlage 2, wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) Die stetig steigende Nachfrage nach Feuerbestattungen verbunden mit der sinkenden Nachfrage nach Erdbestattungen lässt fortwährend freie Flächen innerhalb des Friedhofes entstehen. Diese Freiflächen müssen vom bestehenden Friedhofspersonal gepflegt und unterhalten werden und stellen eine erhebliche finanzielle Belastung dar.
- b) Dementsprechend ist es notwendig, diese Flächen sinnvoll anzulegen und die entstehenden Freiflächen mit Bestattungsangeboten auszugestalten, die einerseits den langfristigen Bedürfnissen der Hinterbliebenen entsprechen und andererseits den Pflegeaufwand für die Verwaltung in Grenzen hält. Deshalb wurde eine Friedhofskonzeption auf Grundlage einer vorgehenden Belegungsuntersuchung durch die Verwaltung veranlasst. Die baulichen Maßnahmen zur Bestattung unter Bäumen und in Staudenflächen wurden innerhalb der erarbeiteten Friedhofskonzeption zwischenzeitlich umgesetzt.
- c) Die weitere Fortführung der Friedhofskonzeption der Stadt Eberbach macht eine Neufassung der bestehenden Friedhofsordnung erforderlich. Die derzeit gültige Satzung zur Friedhofsordnung vom 18.06.1986 zuletzt geändert am 19.07.2001 soll an das bestehende Bestattungsgesetz sowie an die alternativen Bestattungsmöglichkeiten, die auf dem Friedhof eingerichtet wurden, angepasst werden.
- d) Die Verwaltung schlägt daher eine Neufassung der Friedhofssatzung zum 1. November 2020 vor. Die Satzung orientiert sich inhaltlich an der Mustersatzung

des Gemeindetags Baden-Württemberg und wurde von der Fa. Allevo Kommunalberatung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachämtern überarbeitet.

2. Entwurf der Neufassung

- a) Die Friedhofssatzung beinhaltet Vorschriften insbesondere über die Bestattungsart, deren Ruhezeit und die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten sowie die Benutzung der Bestattungseinrichtungen. Darüber hinaus ist es erforderlich, das Friedhofswesen an die veränderten Bedürfnisse der Bürger hinsichtlich der Bestattungsmöglichkeiten und Grabvarianten anzupassen und dem Bedarf an alternativen Bestattungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, die einen geringen Pflegeaufwand von den Nutzungsberechtigten erfordern.
- b) Durch die Veränderung der Bestattungskultur und der seit Jahren anhaltenden Tendenz zu Urnenbegräbnissen, ist es erforderlich, das Friedhofswesen für die Bürgerinnen und Bürger attraktiver und zukunftsfähig zu gestalten. Aufgrund dessen wurde die Friedhofssatzung im Sinne eines flexibleren und bürgernahen Friedhofswesens an die aktuellen Gegebenheiten und Erfordernisse der täglichen Arbeit der Friedhofsverwaltung in der Neufassung angepasst.
- c) Insbesondere wurde als wesentliche Änderung die Regelung für Bestattungen an Samstagen in begründeten Ausnahmefällen in die Satzung aufgenommen.
- d) Die Bestattungsmöglichkeiten unter Bäumen und in Staudenflächen wurden im Rahmen der Neufassung entsprechend eingearbeitet.

Die derzeit gültige Friedhofsordnung wurde in der Anlage 1 dem Entwurf der neuen Friedhofssatzung gegenübergestellt.

3. Ergänzung aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.09.2020

Der sich aus der Sitzung ergebene Hinweis wurde im Satzungsentwurf berücksichtigt (siehe § 16 Abs. 11 Nr. 4 „Grabfelder und Gestaltungsvorschriften“). Der Grundsatz für anonyme Bestattungen soll bestehen bleiben, Ausnahmen sollen zugelassen werden.

4. Weiteres Vorgehen

Zum in Kraft setzen der neuen Friedhofssatzung erfolgt im Anschluss die öffentliche Bekanntmachung in der Eberbacher Zeitung sowie in der Rhein-Neckar-Zeitung.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Synopsis
Anlage 2: Entwurf der Friedhofssatzung

Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und dem neuen Satzungsentwurf

<p>Satzung der Stadt Eberbach vom 18.06.1986 zuletzt geändert am 19.07.2001</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Eberbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.</p>	<p>Vorgeschlagene Neufassung auf Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg</p> <p>§ 1</p> <p>Widmung</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.</p> <p>Ferner kann auf den Friedhöfen bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.</p> <p>Die Friedhöfe in den Stadtteilen dienen der Bestattung grundsätzlich der Personen, die bei ihrem Tode in dem betreffenden Stadtteil ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod eine Anwartschaft auf Bestattung oder Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.</p> <p>(3) Die Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Eberbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.</p>
---	---

<p>§2 Friedhofzweck</p> <p>Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt.</p> <p>Die Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz, soweit die Angehörigen nicht die Überführung und die Beisetzung des Leichnams auf einem Friedhof einer anderen Gemeinde auf ihre Kosten veranlassen.</p> <p>Die Friedhöfe in den Stadtteilen dienen der Bestattung grundsätzlich der Personen, die bei ihrem Tode in dem betreffenden Stadtteil ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod eine Anwartschaft auf Bestattung oder Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 11 zur Verfügung steht, oder dessen Nutzungsberechtigte sie sind. Ein Rechtsanspruch auf Bestattung oder Beisetzung auf einem bestimmten Friedhof der Stadt besteht nicht.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.</p> <p>Die Zulassung ist zu erteilen, für Personen die sich bei ihrem Ableben nur vorübergehend in Eberbach aufgehalten haben und in einem anderen Ort eine Beerdigungsmöglichkeit für sie nicht besteht oder eine Überführung unzumutbar ist.</p> <p>Eine Ausnahme ist auch zuzulassen, wenn die Angehörigen Einwohner sind und für sich und den Verstorbenen das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerben.</p> <p>Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über</p>	<p>§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten sind von 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und vom 01. April bis 30. September von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr.</p> <p>(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>
---	---

<p>die Bestattung auch über die Beisetzung von Aschen.</p> <p>Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe nebst Baulichkeiten (Leichenhallen, Kapellen, Wege, Anlagen etc.) und des Bestattungswesens obliegt der Stadt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattung gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab/ Urnenwahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengräbern/Urnenreihengräbern Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern/ Urnenwahlgräbern Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Gräber umgebettet.</p> <p>(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes/ Urnenwahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen, 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

<p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind diese bei Reihengräbern/Urnenreihengräbern einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgäbern/Urnenwahlgäbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(6) Ersatzgräber werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgäber werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.</p>	<p>7. Druckschriften zu verteilen.</p> <p>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung zu vereinbaren sind.</p> <p>(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nur während der bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.</p> <p>Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.</p> <p>Die Stadt macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die</p>

	<p>Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.</p> <p>(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden- Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die ihre Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwider handeln, aus dem Friedhof zu weisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(1) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.</p>

<p>(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden.</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen, in der Nähe einer Bestattung oder eine Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) ihre Einrichtungen, Anlagen und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Gräber unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder unter Missachtung der vorgegebenen Mültrennung abzulagern,</p> <p>h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,</p> <p>i) Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen,</p> <p>j) Stühle oder Bänke ohne Genehmigung aufzustellen.</p> <p>(4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem</p>	<p>(3) Die Bestattungen sind grundsätzlich montags bis donnerstags zwischen 09.00 und 15.00 Uhr und freitags zwischen 09.00 und 11.00 Uhr durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt, bei Zahlung einer Zusatzgebühr, Bestattungen an Samstagen genehmigen. Diese sind zwischen 09.00 und 11.00 Uhr durchzuführen.</p>
---	---

<p>Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p> <p>Soll eine Gedenkfeier auf dem Friedhof eines Stadtteiles abgehalten werden, so ist zuvor der Ortsvorsteher dieses Stadtteiles zu hören.</p> <p>(6) Auf den Friedhöfen gefundene Sachen sind ohne Rücksicht auf ihren Wert beim Friedhofpersonal abzugeben.</p>	
<p style="text-align: center;">§6</p> <p style="text-align: center;">Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit und dessen Umfang auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt.</p> <p>Auf Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden.</p> <p>(2) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.</p> <p>(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Särge</p> <p>(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.</p> <p>(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Boden verrotten. Sie dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p> <p>(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p>

<p>(4) Die Stadt macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beauftragten einen Ausweis auszustellen. Zulassung und Ausweis sind auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.</p> <p>(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen Arbeiten nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Stadt kann Verlängerungen der Arbeitszeit im Einzelfalle auf Antrag zulassen.</p> <p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Stadt genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze unverzüglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Friedhofswege dürfen durch Gewerbetreibende nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden.</p>	
--	--

<p>(9) Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausheben der Gräber</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bestattungen</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens jedoch am folgenden Werktag bei der Stadt oder bei vorgesehenen Bestattungen auf Friedhöfen in den Stadtteilen beim jeweiligen Ortsvorsteher, anzumelden. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf togeborene oder bei der Geburt verstorbene Kinder. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(2) Ort und Zeit der Bestattung in der Stadt Eberbach werden von der Stadt, in den Stadtteilen nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Ortsvorsteher, festgesetzt. Die Bestattungen sind grundsätzlich montags bis freitags zwischen 9.00 und 15.00 Uhr durchzuführen. Wünschen die Hinterbliebenen die Bestattung samstags, so bedürfen sie, ungeachtet der Zahlung einer besonderen Gebühr, hierzu einer Genehmigung der Stadt. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Stadt bei Zahlung einer Zusatzgebühr die Bestattung am 2. Feiertag genehmigen.</p> <p>(3) Jede Leiche muss binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung in die vorgesehene Friedhofskapelle zur Aufbahrung in einer Leichenzelle überführt werden. Dasselbe gilt für Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen bestattet werden sollen, deren Überführung nach auswärts aber nicht innerhalb von 36 Stunden nach dem Tode stattfinden kann.</p> <p>Stehen aufgrund besonderer Umstände zur Aufbewahrung keine Leichenzelle oder kein geeigneter Raum zu Verfügung, muss die</p>	<p>(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m</p> <p>(3) Die Gräber haben folgende Maße:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m 2. Reihengräber ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m, Breite 0,70 m 3. Reihengräber für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m 4. Wahlgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m 4. Wahlgräber für Verstorbene ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m, Breite 0,70 m 5. Wahlgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: Einzelgrab: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m 7. Doppelgrab: Länge 2,10 m, Breite 2,10 m 8. Urnenreihengräber: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m 9. Urnenwahlgräber groß: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m 10. Urnenwahlgräber klein: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m 11. Bestattung unter Bäumen: 0,60 m x 0,60 m 12. Wahikolumbarien je nach Bauart und Anzahl der Urnenplätze pro Nische: Breite 0,25 m, Höhe 0,35 m, Tiefe 0,45 m, 0,55 m oder 0,70 m 13. Anonymgräber für Fehlgeburten: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m 14. Anonymgräber für Urnenbestattung: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m

<p>Aufbahrung in einer Leichenzelle eines anderen Friedhofes der Stadt erfolgen.</p> <p>(4) Die Stadt ist nach vorheriger Information der Angehörigen berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.</p> <p>(5) Die Pflicht städtische Einrichtungen zu benutzen, besteht hinsichtlich der Benutzung des Friedhofs, der Vornahme der Bestattung, der Benutzung einer Leichenhalle, des Leichentransportes innerhalb des Friedhofes und des Aushebens und Wiederverfüllens des Grabes.</p> <p>(6) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(7) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.</p> <p>(8) Nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten (bis 500 Gramm) können im Anonymfeld beigesetzt werden.</p>	<p>(4) Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 0,30 m.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Särge</p> <p>Die Särge müssen aus leicht verweslichem Material festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.</p> <p>Die Größe der Särge muss der Größe des erworbenen Grabes</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt für Kinder, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre, für Tot- und Fehlgeburten 10 Jahre, für alle übrigen Verstorbenen 25 Jahre. (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.</p>

<p>angepasst sein (max. Grabgröße abzüglich 5cm in Länge und Breite).</p> <p>Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.</p> <p>Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§9 Gräber/ Kolumbarien</p> <p>(1) Die Stadt teilt die Gräber und Kolumbarien (Urnennischen) zu. Sämtliche Gräber und Kolumbarien bleiben im Eigentum der Stadt.</p> <p>(2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern ausgewiesen, soweit die Belegungspläne der einzelnen Friedhöfe dies zulassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Erdbestattungen b) Wahlgräber für Erdbestattungen c) Urnenreihengräber d) Urnenwahlgräber e) Urnenwände (Wahlkolumbarien) - nur auf dem Hauptfriedhof f) Anonymgräber für Fehlgeburten (Reihengräber) für Erdbestattungen g) Urnenanonymgräber (als Reihengräber) h) Ehrengrabstätten i) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft 	<p style="text-align: center;">§ 9 Umbettungen</p> <p>(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen auseinem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Umbettung von biologischen Urnen ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab</p>

<p>(4) Die Gräber haben folgende Maße:</p> <p>a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m</p> <p>für Verstorbene ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m, Breite 0,70 m</p> <p>für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m</p> <p>b) Wahlgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m</p> <p>für Verstorbene ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m, Breite 0,70 m</p> <p>für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Einzelgrab: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m Doppelgrab: Länge 2,10 m, Breite 2,10m</p> <p>c) Urnenreihengräber Länge 0,60 m, Breite 0,60 m</p> <p>d) Urnen\Wahlgräber Länge 1,00 m, Breite 0,60 m und Länge 0,60 m, Breite 0,60 m</p> <p>e) Wahlkolumbarien nach Bauart und Anzahl der Urnenplätze pro Nische Breite 0,25 m, Höhe 0,35 m, Tiefe 0,45 m, 0,55 m oder 0,70 m</p> <p>f) Anonymgräber für Fehlgeburten Länge 0,60 m, Breite 0,60 m</p> <p>g) Anonymgräber für Urnenbestattung Länge 0,60 m, Breite 0,60 m</p>	<p>oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(5) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.</p> <p>(6) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.</p> <p>(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>
--	---

<p>(5) Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 0,30 m.</p> <p>(6) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(7) In den Teilen der Friedhöfe, \VO dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist, können Gräber auch übereinander (Stockwerksbelegung) durch Tieferlegung angeordnet \Verden. Die Entscheidung über die Möglichkeit der Tieferlegung unter Berücksichtigung der bodengeologischen Verhältnisse trifft die Stadt. Von der Möglichkeit der Tieferlegung sind ausgeschlossen Reihengräber für Erdbestattungen, Urnenreihengräber und Urnen\Wahlgräber. Tieferlegungen sind nicht zulässig auf den Friedhöfen der Stadtteile Brombach und Lindach.</p> <p>(8) Die Gräber werden durch städtische Bedienstete oder durch seitens der Stadt beauftragte Dritte ausgehoben und verfüllt. Bei Erdgräbern können Ausnahmen im Einzelfall von der Stadt zugelassen \Verden.</p> <p>Die Kolumbarien \Verden durch städtische Bedienstete oder durch seitens der Stadt beauftragte Dritte geöffnet und geschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Reihengräber</p> <p>(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Das Verfügungsrecht beginnt mit Ausstellung einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt: 1. Reihengräber für Erdbestattungen.</p>

<p>Verfügungsurkunde. Verfügungsberechtigter ist:</p> <p>a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz für Baden- Württemberg),</p> <p>b) der Inhaber der Verfügungsurkunde,</p> <p>c) oder wer durch Nachlassregelung verfügungsberechtigt ist.</p> <p>(2) In jedem Reihengrab ist nur eine Erdbestattung zulässig. Zusätzlich können Urnen beige- setzt werden sofern dadurch die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschritten wird. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Über die Wiederbelegung von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Stadt.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.</p> <p>(5) Reihengräber, deren Ruhezeiten bis zum 31.07.2024 abläuft, sind durch die Verfügungsberechtigten abzuräumen. Ab dem 01.08.2024 werden Reihengräber durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte abgeräumt.</p> <p>(6) Urnenreihengräber werden durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte abgeräumt. Das Abräumen der Gräber gemäß § 9 Abs.3 i) richtet sich nach Regelungen außerhalb dieses Satzungsrechtes.</p>	<p>2. Urnenreihengräber.</p> <p>3. anonyme Urnenreihengräber.</p> <p>4. Wahlgräber für Erdbestattungen.</p> <p>5. Urnenwahlgräber.</p> <p>6. Urnenwände (Wahlkolumbarien).</p> <p>7. Urnenwahlgräber in Staudenflächen, unter Bäumen und in Naturrasenflächen.</p> <p>8. Ehrengabstätten.</p> <p>9. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.</p> <p>(4) Grabgebäude sind nicht zugelassen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§11 Wahlgräber</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Reihengräber</p>
<p>(1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren eingeräumt wird. In einem Tiefgrab sind bei sich überschneidenden laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Zusätzlich können Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist der erforderlichen Ruhezeit anzupassen.</p> <p>Für die Zulassung von Tiefgräbern gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 7.</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern können grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles gegen Zahlung einer Gebühr und Aushändigung einer Urkunde erworben werden. Um die Ruhezeit zu erfüllen, ist bei Mehrfachbelegung anlässlich des Todesfalles des Letztverstorbenen die hierfür notwendige Verlängerung der Nutzungszeit gegen Zahlung der dann gültigen Gebühr zulässig.</p> <p>Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechtes ist durch besondere Genehmigung jeweils bis zu 10 Jahren, jedoch nur für das ganze Grab möglich. Der Antrag hierfür kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt gestellt werden.</p> <p>Das Nutzungsrecht beginnt mit Ausstellung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht. Die Abgabe der Wahlgräber erfolgt in der laufenden Reihenfolge.</p> <p>(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden ist.</p>	<p>(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.</p> <p>Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz), 2. wer sich dazu verpflichtet hat, 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt. <p>(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab, (3) In jedem Reihengrab ist nur eine Erdbestattung zulässig. Zusätzlich können Urnen beigesetzt werden sofern dadurch die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschritten wird. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

<p>(5) Der Erwerber hat bei Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens den Nachfolger für das Nutzungsrecht zu bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des Verstorbenen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf den Ehegatten, b) auf die Kinder, c) auf die Stiefkinder, d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, e) auf die Eltern, f) auf die Geschwister, g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben h) auf Lebensabschnittsgefährten. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.</p> <p>(6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Absatz 5 genannte Personen mit deren Zustimmung übertragen. Jeder Rechtsnachfolger hat die Verleihungsurkunde unverzüglich nach Übernahme des Nutzungsrechtes auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in dem Wahlgrab bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege des Grabes zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zum Personenkreis des Abs. 5</p>	<p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.</p> <p>(6) Reihengräber, deren Ruhezeiten bis zum 31.07.2024 ablaufen, sind durch die Verfügungsberechtigten abzuräumen. Ab dem 01.08.2024 werden Reihengräber durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte abgeräumt.</p>
---	--

<p>gehören, dürfen in dem Grab nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.</p> <p>(8) Das Nutzungsrecht kann regelmäßig nach Ablauf der Ruhezeit, in Ausnahmefällen max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages der entrichteten Gebühr.</p> <p>(9) Bei Grabwiederbelegung hat der Nutzungsberechtigte vorhandenes Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grab-zubehör durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten.</p> <p>(10) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt im öffentlichen Interesse über die Gräber anderweitig verfügen, wenn zuvor die Berechtigten oder Unterhaltspflichtigen rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Urnengräber</p> <p>(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Urnenreihengräbern, b) Urnenwahlgräbern sowie Wahlkolumbarien, c) Gräbern für Erdbestattungen, bei Reihengräbern jedoch nur, wenn die Ruhezeit von 15 Jahren die Ruhezeit des Reihengrabes nicht übersteigt, d) Anonymgräbern 	<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlgräber</p> <p>(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Kinderwahlgräber (bis vollendetes 5. Lebensjahr) beträgt die</p>

<p>(2) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten im Sinne von § 10 Abs. 1.</p> <p>(3) Urnenwahlgräber sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwahlgräber können als Erdgrabstätten und nur auf dem Hauptfriedhof auch als Wahlkolumbarien in Mauern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab bestattet werden können, richtet sich nach der Größe des Grabes.</p> <p>(4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengräber und für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnenreihen-, Urnenwahlgräber sowie Wahlkolumbarien.</p> <p>(5) Nach Ablauf der Ruhezeiten von Urnengräbern ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Urnenbehälter zu entfernen und die Asche an einer hierfür vorgesehenen Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.</p>	<p>Nutzungszeit 20 Jahre. Bei Urnenwahlgräbern beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre, bei Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt diese 10 Jahre.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Verlängerung ist durch besondere Willenserklärung für mindestens 2 Jahre und höchstens 10 Jahren, jedoch nur für das ganze Grab möglich. Der Antrag hierfür kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt gestellt werden.</p> <p>(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Tieferlegungen sind nicht zulässig auf den Friedhöfen der Stadtteile Brombach und Lindach.</p> <p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.</p> <p>(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über</p> <p>1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin, oder</p>
---	---

	<p>den Lebenspartner,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. auf die Kinder, 3. auf die Stiefkinder, 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, 5. auf die Eltern, 6. auf die Geschwister, 7. auf die Stiefgeschwister, 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben. <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.</p> <p>(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.</p> <p>(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.</p>
--	---

	<p>(11) Das Nutzungsrecht kann regelmäßig nach Ablauf der Ruhezeit, in Ausnahmefällen max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages der entrichteten Gebühr.</p> <p>(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabsattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.</p> <p>(13) In einem Erdwahlgrab können zusätzlich Urnen in Abhängigkeit der vorhandenen Fläche beigesetzt werden.</p> <p>(14) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt im öffentlichen Interesse über die Gräber anderweitig verfügen, wenn zuvor die Berechtigten oder Unterhaltspflichtigen rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Anonymgräber</p> <p>(1) Anonymgräber sind Aschengräber im Sinne von § 10 Abs. 1 und Gräber für Fehlgeburten.</p> <p>(2) Auf dem Grab dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Das Grab wird von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Angehörigen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.</p> <p>(3) Beisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und den genannten Ort der Beisetzung von der Stadt durchgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber</p> <p>(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.</p> <p>(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.</p>

	<p>(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.</p> <p>(5) Nach Ablauf der Ruhezeiten von Urnengräbern ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Überurnen zu entfernen und die Asche an einer hierfür vorgesehenen Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.</p>
<p>§ 14 Ehrenggrabstätten</p> <p>Der Gemeinderat kann verdienten Persönlichkeiten auf den Friedhöfen gebührenfrei eine Grabstätte (Ehrenggrabstätte) zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage, Unterhaltung und Abräumen der Grabstätten werden im Einzelfall von der Stadt bestimmt.</p>	<p>§ 14 Auswahlmöglichkeiten</p> <p>(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.</p> <p>(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.</p>
<p>§ 15 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, 20 Jahre, bei Tot- und Fehlgeburten 10 Jahre.</p> <p>Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.</p>	<p>§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz</p> <p>Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.</p>

<p>Der Ablauf von Ruhezeiten wird durch eine Umbettung oder Tieferbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Umbettungen und Tieferbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen und Tieferlegungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.</p> <p>Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab sind nicht zulässig. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern / Urnenreihengräbern der verfügbungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgäbern/ Urnenwahlgäbern der Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs.1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gern. § 23 Abs.2 können Leichen- und Aschenreste, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, durch die Stadt in Reihengräber/ Urnenreihengräber umgebettet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.</p> <p>(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.</p> <p>(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftrücken und Schriftblossen für weitere Inschriften können beschliffen sein. 2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. (4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig: <ol style="list-style-type: none"> 1. Grabmale aus Gips, 2. Grabmale mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck, 3. Farbanstrich auf Stein,

<p>(5) Umbettungen werden von der Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen dürfen nur in der kalten Jahreszeit durchgeführt werden.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> <p>(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p>(8) Tieferbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann erst nach Ablauf von mindestens 10 Jahren Ruhezeit und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>(9) Leichen von Verstorbenen, die bei ihrem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt waren, dürfen nicht um- oder tiefergebettet werden.</p>	<p>4. Grabmale mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,</p> <p>5. Lichtbilder größer als 10 x 10 cm,</p> <p>(5) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.</p> <p>(6) Grabplatten sind – mit Ausnahme von Urnengräbern – nur dann zulässig, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Graboberfläche bedecken. Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf Antrag eine vollständige Überdeckung erfolgen. Bei einer vollständigen Überdeckung der Grabstätte können nur noch Urnenbestattungen zugelassen werden.</p> <p>(7) Das Befestigen und Belegen von Weg- und Grababstandsflächen mit Platten ist nur in hierfür bestimmten Feldern zulässig.</p> <p>(8) Bei einheitlich gestalteten Grabfeldern im Feld 19, 20 und 21 sind die umfassenden Pflasterflächen der Grabstätten im Rahmen der Neubelegung bei Bedarf Instand zu setzen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>(9) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Einzelgrabfelder: Die Stadt legt Grabfelder fest, für die folgende Gestaltungsvorschriften gelten: 1. Felder von Urnenreihengräbern sind einheitlich zu gestalten. Sie werden seitens der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten pro Grabreihe mit einer Gesamtgrabeinfassung und einer durchgehend einheitlichen Dauerbepflanzung versehen. 2. Auf Urnenreihengräbern sind als Grabmal nur Grabplatten aus Naturstein mit einer max. Größe von 0,30 m x 0,25 m zulässig.</p>
--	--

	<p>3. In Grabfeldern mit festgelegter Rand- und Abstandsflächenpflasterung sind andere Grabeinfassungen unzulässig.</p> <p>(10) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Bestattungen unter Bäumen, Staudenflächen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beschriftung von Bronzeplatten werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten veranlasst. 2. Es sind biologische Urnen einzusetzen. <p>Es darf kein Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches abgelegt werden.</p> <p>(11) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Anonymgräber:</p> <p>Anonymgräber sind Aschengräber und Gräber für Fehlgeburten. Auf dem Grab dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Das Grab wird von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Angehörigen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten. Beisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und den genannten Ort der Beisetzung von der Stadt durchgeführt.</p> <p>(12) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Ehregrabstätten: Der Gemeinderat kann verdienten Persönlichkeiten auf den Friedhöfen gebührenfrei eine Grabstätte (Ehregrabstätte) zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage, Unterhaltung und Abräumen der Grabstätten werden im Einzelfall von der Stadt bestimmt.</p> <p>(13) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den</p>
--	--

	Vorschriften der Absätze 2 bis 12 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
<p style="text-align: center;">§ 17 Gestaltungsvorschriften - Grundsatz</p> <p>(1) Jedes Grab ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 18 und 19) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauervon zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.</p> <p>(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen (z. B. Grabeinfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.</p> <p>(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.</p> <p>(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Standicherheit</p>
<p>(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen, die allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, bedürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:</p> <p>Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe 0,14 m,</p> <p>ab 1,00 m - 1,40 m Höhe 0,16 m; die maximale Grabmalhöhe beträgt bei Wahl- und Reihengräbern 1,40 m, bei Urnengräbern 0,60 m. Höhe der Grabeinfassungen im Mittel 0,15 m. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag Abweichungen zulassen.</p> <p>(2) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit der Grabmale erforderlich ist.</p> <p>(3) Auf den Gräbern sind nicht zulässig, Grabmale</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aus Gips, b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck, c) mit Farbanstrich auf Stein, d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form. e) mit Lichtbildern größer als 10 x 10 cm. <p>Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.</p> <p>(4) Grabplatten sind - mit Ausnahme bei Urnengräbern - nur dann zulässig, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Graboberfläche bedecken.</p> <p>(5) Das Befestigen und Belegen von Weg- und</p>	<p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:</p> <p>Stehende Grabmale</p> <p>ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe: 14 cm</p> <p>ab 1,00 m bis 1,40 m Höhe: 16 cm</p> <p>maximale Grabmalhöhe bei Wahl- und Reihengräbern: 1,40 m</p> <p>maximale Grabmalhöhe bei Urnengräbern: 0,70 m</p> <p>Höhe der Grabeinfassungen im Mittel: 15 cm</p> <p>In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag Abweichungen zulassen.</p> <p>(2) Größe und Stärke der Fundamentierung und die Befestigung der Grabmale, bestimmt die Stadt im Einzelfall gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung tatsächlich eingehalten worden ist. In Feldern mit Tieferlegungsmöglichkeit sind die Fundamente 2,50 m tief zu gründen, ab Oberkante der angrenzenden Geländehöhe. In Feldern ohne Tieferlegung beträgt die Tiefe der Fundamente 1,75 m.</p> <p>(3) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit der Grabmale erforderlich ist.</p> <p>(4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Vorgaben für die Fundamentierung entstehen.</p> <p>(5) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.</p>

<p>Grabstandsflächen mit Platten ist nur in hierfür bestimmten Feldern zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Einzelgrabfelder</p> <p>(1) Die Stadt legt Grabfelder fest, für die folgende Gestaltungsvorschriften gelten:</p> <p>a) Felder von Urnenreihengräbern sind einheitlich zu gestalten. Sie werden seitens der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten pro Grabreihe mit einer Gesamtgrabeinfassung und einer durchgehend einheitlichen Dauerbepflanzung versehen.</p> <p>b) Auf Urnenreihengräbern sind als Grabmal nur Grabplatten aus Naturstein mit einer max. Größe von 0,30 m x 0,25 m zulässig.</p> <p>c) In Grabfeldern mit festgelegter Rand- und Abstandsflächenpflasterung sind andere Grabeinfassungen unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Unterhaltung</p>	<p>(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abspernungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Entfernung oder Änderung derartiger Grabmale und sonstiger Grabausstattungen versagen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungserfordernis</p> <p>Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Kolumbarien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Nutzungs-/Verfügungsberechtigten von der Stadt entfernt werden, nachdem mit dem Hinweis auf eine eventuelle Ersatzvornahme zur Entfernung aufgefordert worden ist.</p> <p>Dem Antrag auf Errichtung und Veränderung von Grabmalern ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals rechtzeitig, also vor Beginn der Arbeiten im Maßstab 1:10, 2-fach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung an- zugeben.</p> <p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Grabausstattungen bedürfen eben- falls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung der Stadt erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 1 Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. verändert worden ist.</p> <p>(5) Das Wiederaufstellen von Grabmalen und der Grabeinfassungen nach jeder weiteren Belegung von Gräbern ist der Stadt zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(6) Nichtzustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale, wie naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze, bis zur endgültigen Grabmalherstellung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Fundamente sind auszubauen und die Grabflächen sind mit Erde anzudecken. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p>

<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Fundamentierung und Befestigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Allgemeines</p>
<p>(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Größe und Stärke der Fundamentierung und die Befestigung der Grabmale, bestimmt die Stadt im Einzelfall gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung tatsächlich eingehalten worden ist. In Feldern mit Tieferlegungsmöglichkeit sind die Fundamente 2,50 m tief zu gründen, ab Oberkante der angrenzenden Geländehöhe. In Feldern ohne Tieferlegung beträgt die Tiefe der Fundamente 1,75 m.</p> <p>(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Vorgaben für die Fundamentierung entstehen.</p>	<p>(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.</p> <p>(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 5) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die maximale Baum- oder Buschhöhe beträgt 1,50 m.</p> <p>(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.</p> <p>(4) Die Bereiche um die Grabstätten sind in einer Breite von 30 cm vom Nutzungsberechtigten zu pflegen.</p> <p>(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.</p> <p>(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte</p>

	<p>sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.</p> <p>(8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Unterhaltung Grabmale und Einfassungen</p> <p>(1) Die Grabmale, Kolumbarien und die sonstigen Grabsstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengräbern/ Urnenreihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern/ Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabsstattungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder die sonstige Grabsattung auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird zu der Verpflichtung durch ein Hinweisschild an dem Grab aufgefordert, das für die Dauer von einem</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.</p> <p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der</p>

<p>Monat aufgestellt wird. Ist auch daraufhin eine Ermittlung des Verantwortlichen erfolglos geblieben, ist die Stadt berechtigt über die Grabmale und sonstige Grabausstattungen entschädigungslos zu verfügen.</p> <p>(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Entfernung oder Änderung derartiger Grabmale und sonstiger Grabausstattungen versagen.</p>	<p>Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.</p> <p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Entfernung</p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern/ Urnenreihengräbern oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern/ Urnenwahlgräbern oder nach der Entziehung von Gräbern und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, das Grab abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige Grabausstattungen zu verwahren. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger Grabausstattungen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Gräber von der Stadt abgeräumt werden, hat der</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Benutzung der Leichenhalle</p> <p>(1) Das Gebäude dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Es darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.</p> <p>(3) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Aussegnungshalle) oder am Grab abgehalten werden.</p>

<p>jeweilige Nutzungs-Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p>	
<p>§ 24 Grabpflege</p> <p>Alle Gräber müssen im Rahmen der Regelungen der §§ 17 ff. hergerichtet und dauernd ordnungsgemäß gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.</p> <p>Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die maximale Baum- oder Buschhöhe beträgt 1,50 m.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern / Urnenwählgräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.</p> <p>Die Herrichtung und Instandhaltung der Urnenreihengräber obliegt der Stadt.</p> <p>(4) Die für die Gräber Verantwortlichen können die Gräber selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.</p> <p>(5) Reihengräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgräber/ Urnenwählgräber innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.</p> <p>(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung sämtlicher</p>	<p>§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung</p> <p>(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.</p>

<p>Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Stadt.</p> <p>(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe, dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeingfassungen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Kerzenhalter.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>Wird ein Reihengrab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt das Grab innerhalb einer an- gemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege durch ein Hinweisschild an dem Grab aufgefördert. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Stadt</p> <p>das Grab abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige Grabausstattungen beseitigen lassen.</p> <p>Für Wahlgräber/ Urnenwahlgräber gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt das Grab auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

<p>Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt den ordnungswidrigen Grabschmuck entschädigungslos entfernen. Die Stadt ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.</p>	<p>f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,</p> <p>g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,</p> <p>h) Druckschriften verteilt,</p> <p>3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)</p> <p>4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),</p> <p>5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).</p>
<p>§ 26 Benutzung der Friedhofskapelle (Leichenhalle)</p> <p>Die Leichenzellen in den Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichenzellen in den Leichenhallen werden für die Aufbewahrung der Leichen, die Aussegnungshalle wird für die Begräbnisfeierlichkeiten zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt.</p> <p>Die Leichenhalle darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder des beauftragten Bestattungsinstituts betreten werden.</p> <p>Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die-Angehörigen die Verstorbenen während der</p>	<p>§ 26 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.</p> <p>(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.</p>

<p>festgesetzten Zeiten nach Abstimmung mit dem Friedhofs- personal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Beisetzung endgültig zu schließen.</p> <p>Särge, die mit Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten belegt sind, sind in einem gesonderten Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Trauerfeier</p> <p>Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Aussegnungshalle) oder am Grab abgehalten werden.</p> <p>Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Alte Rechte</p> <p>Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Gräbern, über welche die Stadt beim Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30</p>	<p style="text-align: center;">§28 Ehrenfriedhof</p> <p>Die Belegung des Ehrenfriedhofes ist abgeschlossen. Weitere Zubettungen sind nicht gestattet. Die Unterhaltung und Pflege erfolgt durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Den Angehörigen oder sonst Beteiligten ist es ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht gestattet, nach eigener Wahl Grabdenkmäler anzubringen oder die Gräber anzulegen.</p>

<p>Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit der in dieser Grabstätte zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p>	
<p>§ 29 Ehrenfriedhof</p> <p>Die Belegung des Ehrenfriedhofes ist abgeschlossen. Weitere Zubettungen sind nicht gestattet. Die Unterhaltung und Pflege erfolgt durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Den Angehörigen oder sonst Beteiligten ist es ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht gestattet, nach eigener Wahl Grabdenkmäler anzubringen oder die Gräber anzulegen.</p>	<p>§ 29 Israelitischer Friedhof</p> <p>Für Begräbnisse der Israeliten und deren Friedhof hat die vorstehende Friedhofsordnung Geltung, soweit nicht durch den israelitischen Ritus und die Eigenschaft des israelitischen Friedhofs als Eigentum dieser Religionsgemeinschaft Ausnahmen geboten sind. Die Gestaltungsvorschriften nach §§ 16 ff. gelten nicht für den Israelischen Friedhof.</p>
<p>§ 30 Israelischer Friedhof</p> <p>Für Begräbnisse der Israeliten und deren Friedhof hat die vorstehende Friedhofsordnung Geltung, soweit nicht durch den israelitischen Ritus und die Eigenschaft des israelitischen Friedhofs als Eigentum dieser Religionsgemeinschaft Ausnahmen geboten sind. Die Gestaltungsvorschriften nach §§ 17 ff. gelten nicht für den Israelischen Friedhof.</p>	<p>§ 30 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.</p> <p>Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 19.07.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen), außer Kraft.</p>
<p>§ 31 Haftung</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 32 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 2 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg und des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt, 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1), 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6), 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte(r) oder als Gewerbetreibende(r) Grabmale und sonstige Grabsstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Abs. 1) oder entfernt (Abs. 23 Abs. 1), 5. Grabmale und sonstige Grabsstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält (§ 22 Abs. 1). <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung der Stadt erhoben.</p>	

<p>§ 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 18.06.1986 in der Fassung vom 14.09. 1989 außer Kraft.</p>	
---	--

**Stadt Eberbach Rhein-
Neckar-Kreis**

Entwurf

Friedhofssatzung

vom 24.07.2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat am 01.10.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Widmung**

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

Ferner kann auf den Friedhöfen bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

Die Friedhöfe in den Stadtteilen dienen der Bestattung grundsätzlich der Personen, die bei ihrem Tode in dem betreffenden Stadtteil ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod eine Anwartschaft auf Bestattung oder Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Die Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Eberbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 2
Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten sind von 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und vom 01. April bis 30. September von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nichtgestattet:

1. Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,

2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,

7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung zu vereinbaren sind.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

Die Stadt macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden.

Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) Die Bestattungen sind grundsätzlich montags bis donnerstags zwischen 09.00 und 15.00 Uhr und freitags zwischen 09.00 und 11.00 Uhr durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt, bei Zahlung einer Zusatzgebühr, Bestattungen an Samstagen genehmigen. Diese sind zwischen 09.00 und 11.00 Uhr durchzuführen.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Boden verrotten. Sie dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m
- (3) Die Gräber haben folgende Maße:
1. Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr:
Länge 1,00 m, Breite 0,70 m
 2. Reihengräber ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m, Breite 0,70 m
 3. Reihengräber für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 4. Wahlgräber für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr:
Länge 1,00 m, Breite 0,70 m
 5. Wahlgräber für Verstorbene ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,50 m, Breite 0,70 m
 6. Wahlgräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
Einzelgrab: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m
 7. Doppelgrab: Länge 2,10 m, Breite 2,10 m
 8. Urnenreihengräber: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
 9. Urnenwahlgräber groß: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m
 10. Urnenwahlgräber klein: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
 11. Bestattung unter Bäumen: 0,60 m x 0,60 m
 12. Wahlkolumbarien je nach Bauart und Anzahl der Urnenplätze pro Nische:
Breite 0,25 m, Höhe 0,35 m, Tiefe 0,45 m, 0,55 m oder 0,70 m
 13. Anonymgräber für Fehlgeburten: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
 14. Anonymgräber für Urnenbestattung: Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
- (4) Der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 0,30 m.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt
- a) für Kinder, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind,
20 Jahre,
 - b) für Tot- und Fehlgeburten 10 Jahre,
 - c) für alle übrigen Verstorbenen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den

ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Umbettung von biologischen Urnen ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(5) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber für Erdbestattungen.
2. Urnenreihengräber.
3. anonyme Urnenreihengräber.
4. Wahlgräber für Erdbestattungen.
5. Urnenwahlgräber.
6. Urnenwände (Wahlkolumbarien).
7. Urnenwahlgräber in Staudenflächen, unter Bäumen und in Naturrasenflächen.
8. Ehrengrabstätten.
9. Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab ist nur eine Erdbestattung zulässig. Zusätzlich können Urnen beigesetzt werden sofern dadurch die Ruhezeit der Erdbestattung nicht überschritten wird. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Reihengräber, deren Ruhezeiten bis zum 31.07.2024 ablaufen, sind durch die Verfügungsberechtigten abzuräumen. Ab dem 01.08.2024 werden Reihengräber durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte abgeräumt.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Bei Kinderwahlgräber (bis vollendetes 5. Lebensjahr) beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre. Bei Urnenwahlgräbern beträgt die Nutzungszeit 15 Jahre, bei Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt diese 10 Jahre.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Verlängerung ist durch besondere Willenserklärung für mindestens 2 Jahre und höchstens 10 Jahren, jedoch nur für das ganze Grab möglich. Der Antrag hierfür kann frühestens 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Stadt gestellt werden.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Tieferlegungen sind nicht zulässig auf den Friedhöfen der Stadtteile Brombach und Lindach.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin, oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit ersatzlos verzichtet werden.

(11) Das Nutzungsrecht kann regelmäßig nach Ablauf der Ruhezeit, in Ausnahmefällen max. 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages der entrichteten Gebühr.

(12) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In einem Erdwahlgrab können zusätzlich Urnen in Abhängigkeit der vorhandenen Fläche beigesetzt werden.

(14) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt im öffentlichen Interesse über die Gräber anderweitig verfügen, wenn zuvor die Berechtigten oder Unterhaltspflichtigen rechtzeitig schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hiervon in Kenntnis gesetzt wurden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeiten von Urnengräbern ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Überurnen zu entfernen und die Asche an einer hierfür vorgesehenen Stelle des Friedhofes der Erde zu übergeben.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
2. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig:

1. Grabmale aus Gips,
2. Grabmale mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
3. Farbanstrich auf Stein,
4. Grabmale mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
5. Lichtbilder größer als 10 x 10 cm,

(5) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(6) Grabplatten sind – mit Ausnahme von Urnengräbern – nur dann zulässig, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Graboberfläche bedecken. Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf Antrag eine vollständige Überdeckung erfolgen. Bei einer vollständigen Überdeckung der Grabstätte können nur noch Urnenbestattungen zugelassen werden.

(7) Das Befestigen und Belegen von Weg- und Grababstandsflächen mit Platten ist nur in hierfür bestimmten Feldern zulässig.

(8) Bei einheitlich gestalteten Grabfeldern im Feld 19, 20 und 21 sind die umfassenden Pflasterflächen der Grabstätten im Rahmen der Neubelegung bei Bedarf Instand zu setzen. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(9) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Einzelgrabfelder: Die Stadt legt Grabfelder fest, für die folgende Gestaltungsvorschriften gelten:

1. Felder von Urnenreihengräbern sind einheitlich zu gestalten. Sie werden seitens der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten pro Grabreihe mit einer Gesamtgrabeinfassung und einer durchgehend einheitlichen Dauerbepflanzung versehen.
2. Auf Urnenreihengräbern sind als Grabmal nur Grabplatten aus Naturstein mit einer max. Größe von 0,30 m x 0,25 m zulässig.
3. In Grabfeldern mit festgelegter Rand- und Abstandsflächenpflasterung sind andere Grabeinfassungen unzulässig.

(10) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Bestattungen unter Bäumen, Staudenflächen.

1. Die Beschriftung von Bronzeplatten werden von der Stadt oder einem beauftragten Dritten veranlasst.
2. Es sind biologische Urnen einzusetzen.
3. Es darf kein Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches abgelegt werden.

(11) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Anonymgräber: Anonymgräber sind Aschengräber und Gräber für Fehlgeburten.

1. Auf dem Grab dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden.
2. Das Grab wird von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Angehörigen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten.
3. Beisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und den genannten Ort der Beisetzung von der Stadt durchgeführt.

(12) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Ehrengrabstätten: Der Gemeinderat kann verdienten Persönlichkeiten auf den Friedhöfen gebührenfrei eine Grabstätte (Ehrengrabstätte) zuerkennen. Nutzungszeit sowie Anlage, Unterhaltung und Abräumen der Grabstätten werden im Einzelfall von der Stadt bestimmt.

(13) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 12 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen (z. B. Grabeinfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe: 14 cm

ab 1,00 m bis 1,40 m Höhe: 16 cm

maximale Grabmalhöhe bei Wahl- und Reihengräbern: 1,40 m

maximale Grabmalhöhe bei Urnengräbern: 0,70 m

Höhe der Grabeinfassungen im Mittel: 15 cm

In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag Abweichungen zulassen.

(2) Größe und Stärke der Fundamentierung und die Befestigung der Grabmale, bestimmt die Stadt im Einzelfall gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung tatsächlich eingehalten worden ist. In Feldern mit Tieferlegungsmöglichkeit sind die Fundamente 2,50 m tief zu gründen, ab Oberkante der angrenzenden Geländehöhe. In Feldern ohne Tieferlegung beträgt die Tiefe der Fundamente 1,75 m.

(3) Die Stadt kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standicherheit der Grabmale erforderlich ist.

(4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Vorgaben für die Fundamentierung entstehen.

(5) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige Grabausstattungen, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Entfernung oder Änderung derartiger Grabmale und sonstiger Grabausstattungen versagen.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Die Fundamente sind auszubauen und die Grabflächen sind mit Erde anzudecken. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 5) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die maximale Baum- oder Buschhöhe beträgt 1,50 m.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Bereiche um die Grabstätten sind in einer Breite von 30 cm vom Nutzungsberechtigten zu pflegen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§16) ist die die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des

Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Leichenhalle

(1) Das Gebäude dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Es darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

(3) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Aussegnungshalle) oder am Grab abgehalten werden.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

§ 26

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§28 Ehrenfriedhof

Die Belegung des Ehrenfriedhofes ist abgeschlossen. Weitere Zubettungen sind nicht gestattet. Die Unterhaltung und Pflege erfolgt durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Den Angehörigen oder sonst Beteiligten ist es ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht gestattet, nach eigener Wahl Grabdenkmäler anzubringen oder die Gräber anzulegen.

§ 29 Israelitischer Friedhof

Für Begräbnisse der Israeliten und deren Friedhof hat die vorstehende Friedhofsordnung Geltung, soweit nicht durch den israelitischen Ritus und die Eigenschaft des israelitischen Friedhofs als Eigentum dieser Religionsgemeinschaft Ausnahmen geboten sind. Die Gestaltungsvorschriften nach §§ 16 ff gelten nicht für den Israelischen Friedhof.

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 19.07.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen), außer Kraft.

Eberbach, den 01.11.2020

Peter Reichert, Bürgermeister

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-284

Datum: 10.09.2020

Beschlussvorlage

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

a) Weisungsbeschluss Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

b) Weisungsbeschluss Sitzungsvergütung des Aufsichtsrats

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister gem. § 104 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die Gesellschafterversammlung der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG folgende Weisung:

- a) Der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG in der Fassung vom 10.07.2020 wird zugestimmt.
- b) Die Vergütung der Aufsichtsräte der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG wird mit Wirkung zum 10.07.2020 wie folgt festgelegt:
 1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats werden je Sitzung, unabhängig von der Dauer der Sitzung, als Sitzungsvergütung 150,00 € gezahlt.
 2. Fahrtkosten und sonstige Auslagen werden neben der Sitzungsvergütung nicht gesondert erstattet.
 3. Soweit die Aufsichtsratsstätigkeit unter die Umsatzsteuerpflicht fällt, wird die jeweilige Umsatzsteuer zusätzlich gezahlt.
 4. Die Vergütungsregelungen nach den vorstehenden Ziffern gelten entsprechend für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, sofern das jeweilige Mitglied des Aufsichtsrats seine Stimme zu den jeweiligen Beschlussvorschlägen im schriftlichen Verfahren abgibt.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2019 hat die Stadt Eberbach der Beteiligung an der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG zugestimmt.

Nachdem die Gesellschaft gegründet und der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt ist, wird es erforderlich, für die Gremien der neu gegründeten Gesellschaft auch entsprechende grundsätzliche Regelungen zu treffen.

a) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Gemäß § 10 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Die Geschäftsführung legt einen Entwurf der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG vor (siehe Anlage).

Der Aufsichtsrat der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG hat in seiner ersten Sitzung am 10.07.2020 der Geschäftsordnung zugestimmt.

b) Zustimmung zur Sitzungsvergütung des Aufsichtsrats

Gemäß § 9 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags ist für die Höhe der Vergütung der Aufsichtsräte die Gesellschafterversammlung zuständig.

Vorgeschlagen werden folgende Vergütungsregelungen:

1. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats werden je Sitzung, unabhängig von der Dauer der Sitzung, als Sitzungsvergütung 150,00 € gezahlt.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten ebenso eine sitzungsbezogene Vergütung von 150,00 €.
3. Fahrtkosten und sonstige Auslagen werden neben der Sitzungsvergütung nicht gesondert erstattet.
4. Soweit die Aufsichtsratsstätigkeit unter die Umsatzsteuerpflicht fällt, wird die jeweilige Umsatzsteuer zusätzlich gezahlt. Das einzelne Aufsichtsratsmitglied ist zur Prüfung der Umsatzsteuerpflicht jeweils selbst verantwortlich.
5. Für die Stimmabgabe im Rahmen eines Umlaufbeschlusses erhält das Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung von 150,00 €, die ebenfalls 30 Tage nach der Abgabefrist im schriftlichen Verfahren zur Zahlung fällig ist.
6. Die Sitzungsvergütungen werden innerhalb von 30 Tagen nach der Aufsichtsratssitzung zur Auszahlung gebracht.

Der Aufsichtsrat der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG hat in seiner ersten Sitzung am 10.07.2020 die Sitzungsvergütung des Aufsichtsrats vorberaten.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Stand 10.07.2020

1. Sitzungen des Aufsichtsrats

- § 1 Teilnahmepflicht
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Sitzungsverlauf
- § 4 Anträge
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Wahlen
- § 7 Niederschrift

2. Zuständigkeiten / Wertgrenzen

- § 8 Zuständigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG hat im schriftlichen Verfahren durch Umlaufbeschluss zum 10.07.2020 mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung folgende Geschäftsordnung erlassen:

1. Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 1 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats verpflichtet und haben im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden des Aufsichtsrats rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 2 Tagesordnung

1. Der Vorsitzende¹ setzt die Tagesordnung fest. Er kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.
2. Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung und die Aufnahme einzelner Punkte kann der Aufsichtsrat beschließen.

§ 3 Sitzungsverlauf

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
2. Ist der Vorsitzende verhindert an der Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, so übernimmt einer der Stellvertreter den Vorsitz.
3. Zu Beginn der Sitzung prüft der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats. Stellt er dabei fest, dass der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, so hat er sofort die Sitzung aufzuheben.

¹ Der Einfachheit halber wird in dieser Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen

4. Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann dem Geschäftsführer, einem Sachverständigen oder einem Mitarbeiter der Gesellschaft das Wort außer der Reihe erteilen.

Der Redner muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, andernfalls kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Setzt der Redner sich darüber hinweg, so kann ihm vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

5. Die Redezeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds kann durch Beschluss des Aufsichtsrats beschränkt werden.

§ 4 Anträge

1. Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist.
2. Anträge müssen so abgefasst werden, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
3. Während der Verhandlung über einen Gegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden. Der Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Vorsitzenden hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, zu dem Antrag zu sprechen. Ferner kann der Vorsitzende dem Geschäftsführer noch das Wort erteilen.
4. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Antrag, die Redezeit zu begrenzen
 - c) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung). Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen; die Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstands ist höchstens einmal zulässig
 - e) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen
 - f) der Antrag, namentlich abzustimmen
 - g) der Antrag, geheim abzustimmen

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat kann nur in einer gem. den Regelungen des Gesellschaftsvertrags einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags bleibt hiervon unberührt.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Vor der Abstimmung nimmt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll auf und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
4. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welchen der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.
5. Über die Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

Bei mehreren Anträgen (einschl. Hauptantrag) mit finanziellen Auswirkungen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

6. Beschlüsse über Ausgaben die im laufenden Jahresbudget nicht eingestellt sind oder seine Ansätze unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit überschreiten, kann der Aufsichtsrat nur fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.
7. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.

§ 6 Wahlen

1. Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist geheim zu wählen.
2. Gewählt ist jeweils der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter Losziehung durch den Vorsitzenden.

§ 7 Niederschrift

1. Die Niederschrift wird von der Geschäftsleitung erstellt und der Vorsitzende bestellt eine Urkundsperson aus der Mitte des Aufsichtsrats.
2. In der Niederschrift nach § 10 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags sind mindestens aufzunehmen

- Ort und Tag der Sitzung
 - die Teilnehmer
 - die Tagesordnung
 - die in der Sitzung gestellten Anträge
 - die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis in Zahlen
 - die persönliche Erklärungen der Mitglieder
3. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2. Zuständigkeiten / Wertgrenzen

§ 8 Zuständigkeiten

1. Der Aufsichtsrat ist für die Einstellung von Mitarbeitern zuständig, deren Jahresvergütung den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. Dies gilt auch für die Festsetzung von Vergütungen im Betrag von mehr als 100.000 Euro.
2. Die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats nach § 11 des Gesellschaftsvertrags werden wie folgt festgelegt:
 - a) Aufnahme von Darlehen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, soweit ein Betrag von 2.500.000 Euro im Einzelfall überschritten wird und die Kreditaufnahme nicht im Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten ist (§ 10 Abs. 1 Buchstabe c,d des Gesellschaftsvertrags).

Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats über die Entscheidung der der Kreditaufnahme zugrunde liegenden Maßnahme bleibt unberührt.

- b) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000 Euro im Einzelfall und der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche soweit der Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall überschritten wird (§ 10 Abs. 1 Buchstabe f,g des Gesellschaftsvertrags).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 2.12.2020 der Geschäftsordnung zugestimmt.

Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2020-223/1

Datum: 15.09.2020

Beschlussvorlage

Sanierung Uferstr. 3

hier: Auftragsvergabe Dachdeckungsarbeiten und Wärmedämmverbundsystem

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Vergabe der Dachdeckungsarbeiten am Gebäude Uferstr. 3 erfolgt nach beschränkter Ausschreibung gemäß VOB, Teil A, an die Firma Sittig & Rein GmbH Zimmerer und Dachdeckermeisterbetrieb Im Kleinen Bruch 4, in 69412 Eberbach. Die Auftragssumme beträgt 46.117,24 €.
2. Die Vergabe der Fassadenarbeiten im Wärmedämmverbundsystem am Gebäude Uferstr. 3 erfolgt nach beschränkter Ausschreibung nach VOB, Teil A, an die Firma Jens Bauer Malermeister Kirchenweg 24 in 69412 Eberbach. Die Auftragssumme beträgt 37.472,87 Euro brutto
3. In Abstimmung mit den Stadtwerke Eberbach GmbH ist der Aufbau einer Photovoltaikanlage zu prüfen.
4. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsentwurf 2021 angemeldet.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

- a) In dem Gebäude Uferstr. 3 sind drei Wohnungen untergebracht. Diese werden zurzeit als Obdachlosenunterkunft genutzt.
- b) Das Baujahr des Gebäudes datiert aus dem Jahre 1926. Im Jahre 2018 wurde eine neue Heizungsanlage eingebaut. Diese bedient auch das Gebäude Uferstraße 2.
- c) Die Fenster im 2. OG sowie dem DG sind 2014 erneuert worden. Im EG werden die Fenster 2020 erneuert.

- d) Das Dach und die Außenfassade befinden sich noch in einem ungedämmten und nicht sanierten Zustand.
- e) In nicht öffentlicher Sitzung des BUA vom 16.07.2020 wurde im TOP 4, Mitteilungen und Anfragen, unter 4.1 die Maßnahme vorgestellt und erläutert.

2. Ausschreibung

- a) Die Leistungen der geplanten Gebäudesanierung wurden aufgrund der geschätzten Vergabesumme gemäß VOB, Teil A, beschränkt ausgeschrieben.
- b) Die Submission der beschränkten Ausschreibungen erfolgte am 19.08.2020 um 11:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eberbach.

3. Auswertung der Angebote

a) Dachdeckungsarbeiten

Die Ausschreibung Dachdeckungsarbeiten ergab nach Prüfung der Vollständigkeit und allgemeiner Preisnachlässe folgendes Ergebnis:

- zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen	5
- eingereichte Angebote	3
- von der Wertung ausgeschlossene Angebote	0

Gewertete Angebote:

1. Fa. Sittig & Rein, Eberbach	46.117,24 €
2. Bieter 2	46.261,38 €
3. Bieter 3	54.384,68 €
4. Bieter 4	kein Angebot
5. Bieter 5	kein Angebot

Günstigste Bieterin zur Durchführung der Dachdeckungsarbeiten ist die Firma Sittig & Rein GmbH Im Kleinen Bruch 4 in 69412 Eberbach mit einer Angebotssumme von 46.117,24 € brutto.

Die Firma Sittig & Rein ist als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Gegen die Auftragsvergabe an die Firma bestehen keine Bedenken. Die Firma Sittig & Rein hat schon mehrfach für die Stadt Eberbach gearbeitet.

b) Fassadenarbeiten (WDVS)

Die Ausschreibung Fassadenarbeiten ergab nach Prüfung der Vollständigkeit und allgemeiner Preisnachlässe folgendes Ergebnis:

- zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen	4
- eingereichte Angebote	2
- von der Wertung ausgeschlossene Angebote	0

Gewertete Angebote:

1. Jens Bauer, Eberbach	37.472,87 €
2. Bieter 2	45.017,38 €

3. Bieter 3	kein Angebot
4. Bieter 4	Absage

Günstigste Bieterin zur Durchführung der Fassadenarbeiten ist die Firma Jens Bauer Malermeister, Kirchenweg 24 in 69412 Eberbach, mit einer Angebotssumme von 37.472,87 € brutto.

Die Firma Jens Bauer ist als leistungsfähig und zuverlässig bekannt. Gegen die Auftragsvergabe an die Firma bestehen keine Bedenken. Die Firma Jens Bauer Malermeister hat schon mehrfach für die Stadt Eberbach gearbeitet

4. Kostenschätzung / Baukosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme Sanierung Uferstraße 3 stellen sich aktuell wie folgt dar:

Dachdeckungsarbeiten	brutto	46.117,24 €
Fassadenarbeiten	brutto	<u>37.472,87 €</u>
Zwischensumme	brutto	83.590,11 €
Hinzu kommen noch:		
Fenster und Türen ca.	brutto	10.500,00 €
Planungs- und Bauleitkosten ca.	brutto	8.000,00 €
Unvorhergesehenes ca.	brutto	4.500,00 €
<hr/>		
Geschätzte Gesamtkosten	brutto	106.590,11 €

5. Finanzierung

Da die Umsetzung der Maßnahme erst im Jahr 2021 beginnt, sind die Mittel im Haushaltsentwurf 2021 bereitzustellen. Die Finanzierung der Maßnahme ist damit gesichert.

6. Förderung

Die KfW bietet zwei auf dieses Vorhaben passende Förderungen an:

- a) Zuschuss für die Baubegleitung (Programm 431)
Hier wurde ein Zuschuss beantragt und mittlerweile genehmigt. Max. 4.000 € Zuschuss erhält die Stadt hier.
- b) Förderdarlehen aus dem Programm „Energieeffizient Sanieren“
Bei der KfW wurde für diese Maßnahme ein Förderdarlehen in Höhe von 115.000 € beantragt. Die Bewilligung liegt aktuell noch nicht vor.

Im Falle einer Bewilligung durch die KfW wird ein Tilgungszuschuss gewährt, der nach Fertigstellung der Baumaßnahme dem Darlehenskonto gutgeschrieben wird. Max. 20 % des Kreditbetrages (23.000 €) sind hier möglich.

Falls die Maßnahme günstiger als 115.000 € abschließen sollte, reduzieren sich die Kreditaufnahme und Zuschuss.

Beispiele:

- Baukosten von 115.000 € - Darlehensaufnahme 115.000 €
Tilgungszuschuss 20 % von 115.000 € = 23.000 €

- Baukosten von 100.000 € - Darlehensaufnahme 100.00 €
Tilgungszuschuss 20 % von 100.000 € = 20.000€

Hinweis: Im Haushalt 2020 ist eine Kreditaufnahme von 2.500.000 € eingeplant und genehmigt. Die Darlehen waren vorgesehen für Förderkredite für HSG und den Kindergartenneubau. Da der Kindergartenneubau erst 2021 umgesetzt wird, sollten – um den relativ hohen Tilgungszuschuss erhalten zu können – 115.000 € der genehmigten Darlehensaufnahme für die Sanierung des Gebäudes Uferstr. 3 verwendet werden.

7. Ergänzung aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.09.2020

Die Bindefrist der Bieter läuft am 09.10.2020 ab. In den Ausschreibungsunterlagen wurde eine Aufsparrendämmung zur Vergabe gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

8. Terminplan

Nach Zustimmung durch den Gemeinderat können die Aufträge erteilt werden. Eine Umsetzung der Maßnahme kann aufgrund der Witterung erst im Frühjahr 2021 erfolgen. Die Arbeiten sollen so wenig als nötig die Wohnsituation beeinträchtigen. Mit den Stadtwerken Eberbach GmbH ist zuvor der Aufbau einer Photovoltaikanlage zu prüfen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
keine

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2020-291

Datum: 17.09.2020

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage,
Baugrundstück: Flst.Nr. 12463 der Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

- Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) mit der nachfolgenden Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt:
 - Vergrößerung des Zufahrtsbereichs zur Garage um ca. 4,50 m.
- Die notwendige Anzahl der Kfz.-Stellplätze und Fahrrad-Stellplätze sind nach Maßgabe der Baurechtsbehörde des Rhein-Neckar-Kreises nachzuweisen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Schafacker“ und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einem Erker und einer Doppelgarage.

3. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Beantragt ist die Vergrößerung des Zufahrtsbereichs zur Doppelgarage.
Im geplanten Zufahrtsbereich befindet sich eine gemäß Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Parkplatzfläche. Die Markierung im Straßenbereich soll erst nach überwiegender Herstellung der dortigen Bebauung erfolgen. Diese kann somit zukünftig

an der südwestlichen Grundstücksgrenze angeordnet werden. In der Folge wäre kein Verlust öffentlicher Stellplätze zu verzeichnen.

Aus den vorgenannten Gründen zeigt sich die erforderliche Befreiung unbedenklich. Die Grundzüge der Planung zeigen sich nicht berührt.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

4. Nachbarbeteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben bis zur Erstellung der Beschlussvorlage zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

1-5

Fachamt: Planung

Vorlage-Nr.: 2020-292

Datum: 17.09.2020

Beschlussvorlage Bauvorhaben

Bauantrag: Neubau von 2 Wohnhäusern mit Tiefgarage und Abbruch des bestehenden Wohnhauses

Baugrundstück: Flst.Nr. 11413 der Gemarkung Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zu dem Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) mit den nachfolgenden Ausnahmen und Befreiungen erteilt:

Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB

- Ausführung eines Flachdachs, anstelle eines Satteldachs.

Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB

- Überschreitung der Baugrenze mit der Gebäudekante des Wohnhauses 1 um bis zu 2,02 m.
- Überschreitung der zulässigen Stützmauerhöhe von 1,50 m um ca. 1,50 m auf ca. 3,00 m.
- Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ) um 69,2%.

2. Die notwendige Anzahl der Kfz-Stellplätze ist aus Sicht der Stadt Eberbach nachgewiesen. Die notwendige Anzahl der Fahrrad-Stellplätze wäre nach Maßgabe des Baurechtsamtes des Rhein-Neckar-Kreises nachzuweisen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Planungsrechtliche Beurteilung

Das Vorhaben liegt im Plangebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Scheuerberg“, 8. Änderung und ist nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

2. Vorhaben

Beantragt ist der Abbruch des dort bestehenden Wohnhauses und die Errichtung von 2 Wohnhäusern mit insgesamt 16 Wohneinheiten (WE) und einer Tiefgarage.

So sollen zwei Mehrfamilienwohnhäuser mit jeweils 8 Wohneinheiten errichtet werden. Im Erdgeschoss sowie im Obergeschoss der beiden Wohnhäuser sind jeweils 3 WE vorgesehen. Im Dachgeschoss sollen jeweils 2 WE hergestellt werden. Die geplante Tiefgarage soll an das Erdgeschoss des Wohnhauses 1 angegliedert werden sowie das Untergeschoss des Wohnhauses 2 mit weiteren Stellplätzen bilden.

Die Erschließung der Wohnanlage erfolgt über die Dr.-Schuhmacher Straße. Die örtliche Straßenverkehrsbehörde hat zu dem Vorhaben Stellung genommen und keine Einwände vorgelegt.

Als Dachform sollen Flachdächer ausgeführt werden.

Das bisher bestehende Wohnhaus soll abgebrochen werden.

3. Städtebauliche Wertung

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Beantragt wird die Ausnahme zur Ausführung eines Flachdachs anstelle eines Satteldachs. Die Ausnahme hinsichtlich der Ausführung der Dachform ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich zugelassen und zeigt sich städtebaulich unbedenklich.

Darüber hinaus wird die Befreiung zur Überschreitung der zulässigen Stützmauerhöhe von 1,50 m um ca. 1,50 m auf ca. 3,00 m an der nordöstlichen Grundstücksseite beantragt. Die Errichtung der Stützmauer ist in Richtung des Grundstücks Flst.Nr. 11414 geplant, hierbei handelt es sich um den Standort eines städtischen Wasserhochbehälters. Nachbarschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Die geplante Stützmauerhöhe innerhalb des Grundstückes zeigt sich städtebaulich unbedenklich.

Weiterhin wird die Befreiung zur Überschreitung der zulässigen GFZ von 0,44 der Grundstücksfläche um 69,2% beantragt.

Die geplante Neubebauung übernimmt in großen Teilen das aktuelle Maß der Bestandsbebauung. So soll zur Errichtung der Wohngebäude die bereits vorhandene Bodenplatte der Bestandsbebauung genutzt werden.

Der Bebauungsplan datiert aus dem Jahr 1986. Gemäß den aktuellen Regelungen des § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) läge die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung im Reinen Wohngebiet (WR) bei einer maximalen GFZ von 1,2.

Die beantragte Überschreitung der GFZ zeigt sich entsprechend der Bestandsbebauung mit dem städtebaulichen Umfeld verträglich. Die Grundzüge der Planung zeigen sich nicht berührt.

Das beantragte Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von ca. 0,30 entspricht dem festgesetzten, zulässigen Maß der baulichen Nutzung.

Vorgesehen ist die Herstellung von insgesamt 24 Pkw-Stellplätzen. Die Anzahl der Pkw-Stellplätze entspricht 1,5 Stellplätzen pro WE. Im Bebauungsplan sind keine Festsetzungen zur Anzahl notwendiger Stellplätze getroffen.

Gemäß den aktuellen Regelungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) wäre 1 Stellplatz pro Wohnung herzustellen.

Nach erfolgten Gesprächen mit dem Antragsteller wurde dem Wunsch der Stadtverwaltung hinsichtlich der Herstellung von mindestens 1,5 Stellplätzen pro WE entsprochen. Somit sollte eine Entlastung des ruhenden Verkehrs gesichert werden. Darüber hinaus konnte eine Reduzierung der Gebäudelängen sowie die Einhaltung der GRZ erzielt werden.

Die Fahrrad-Stellplätze sollen im Bereich der Kellerabteile, welche an die Pkw-Stellplätze angrenzen, nachgewiesen werden.

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht erkennbar.

5. Nachbarteiligung

Die gemäß § 55 LBO benachrichtigten Angrenzer haben bis zu der Erstellung der Beschlussvorlage zu dem beantragten Vorhaben keine Einwände erhoben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

1-3

Fachamt: Bauamt

Vorlage-Nr.: 2020-231/1

Datum: 15.09.2020

Beschlussvorlage

Unterstützende Erklärung der Stadt Eberbach zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden nach § 7 Abs. 4 Klimaschutzgesetz Bad.-Württ.

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Stadt Eberbach unterstützt den Klimaschutzpakt des Landes mit den kommunalen Landesverbänden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die unterstützende Erklärung zu unterzeichnen.

Sachverhalt / Begründung:

Im Juli 2013 trat das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg in Kraft. Darin betont das Land die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand beim Kampf gegen den Klimawandel und möchte bis 2040 die Landesverwaltung soweit möglich klimaneutral organisieren. Für die Kommunen regelt das Gesetz, dass diese ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen.

Am 8.7.2020 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg gemeinsam mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden und dem Umweltministerium die Fortschreibung des Klimaschutzpaktes unterzeichnet, siehe beigefügte Vereinbarung Anlage 1. Der Klimaschutzpakt wird offiziell zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land geschlossen. Städte, Gemeinden und Landkreise können dem Pakt jedoch „beitreten“, in dem sie eine sogenannte „unterstützende Erklärung“ abgeben. Besonders attraktiv ist, dass dieser „Beitritt“ durchaus auch finanzielle Vorteile mit sich bringt: Städte und Gemeinden, die eine „unterstützende Erklärung“ abgegeben haben, profitieren bei einigen Fördermaßnahmen vor allem aus dem Förderprogramm „Klimaschutz plus“ von einem höheren Fördersatz.

Die Stadt Eberbach hat bereits eine unterstützende Erklärung abgegeben. Diese soll nun mit konkreten Zielen ergänzt werden, um künftig höhere Fördergelder beantragen zu können.

Verwaltung und Gemeinderat begrüßen die im Klimaschutzpakt zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden formulierten Maßnahmen und die Stadt Eberbach erklärt seine Mitwirkungsbereitschaft bei der Umsetzung der vereinbarten Ziele. Die Verwaltung wird beauftragt, die unterstützende Erklärung zum Klimapakt zu unterzeichnen.

Die Mitteilung als Gt-info vom 22.07.2020 ist als Anlage 2, die um die umgesetzten stätischen Maßnahmen ergänzte unterstützende Erklärung ist als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:
1-3



3. Klimaschutzpakt 2020/2021 des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden

Vereinbarung gemäß

§ 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Vereinbarung gemäß § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

3. Klimaschutzpakt 2020/2021

Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, der Gemeindetag, der Städtetag und der Landkreistag schließen folgende Vereinbarung ab:

Handlungsauftrag

Das von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 auf den Weg gebrachte Übereinkommen von Paris sollte einen verlässlichen Rahmen für den weltweiten Schutz des Klimas in den kommenden Dekaden setzen. Nach einem im August 2019 vorgestellten Sonderbericht des Weltklimarats wurde allerdings über den Landmassen bereits eine Temperaturerhöhung gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter von 1,5 Grad Celsius überschritten.

In Baden-Württemberg häufen sich als Boten des Klimawandels die Wetterextreme: 2018 war deutschlandweit das wärmste Jahr seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die damit verbundenen Folgen wie Ernteauffälle, Waldbrände, Hitzeschäden und Niedrigwasser in den Gewässern des Landes bedeuten gerade auch für Kommunen große finanzielle Belastungen und verdeutlichen die Dringlichkeit, die Klimaschutzanstrengungen voranzutreiben und zugleich die notwendige Anpassung an die Klimaveränderung nicht aus dem Auge zu verlieren.

In Baden-Württemberg wird das 2013 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) zurzeit weiterentwickelt und das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) fortgeschrieben. Klimaschutz wird damit in Baden-Württemberg auch künftig einen verlässlichen Rahmen haben. Die Landkreise, Städte und Gemeinden werden weiterhin ein zentraler Dreh- und Angelpunkt beim Klimaschutz sein. Die Kommunen nehmen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige Vorbildfunktion ein und sind zugleich Motoren notwendiger Zukunftsentwicklungen.

Gemäß § 7 Absatz 1 KSG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Diese allgemeine Vorbildfunktion wird für das Land durch die Vorgabe konkretisiert, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren. Für die Kommunen regelt das Klimaschutzgesetz, dass diese ihre Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen und vom Land hierbei unterstützt werden. § 7 Absatz 4 KSG BW bestimmt, dass Näheres in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden soll. Der 1. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 8. Dezember 2015 und der 2. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den kommunalen Landesverbänden vom 4. Juni 2018 dienen der Umsetzung dieses gesetzlichen Handlungsauftrags. Im Rahmen dieser Pakte wurden zusätzliche Fördermöglichkeiten für den kommunalen Klimaschutz im Umfang von insgesamt drei Millionen Euro im 1. Klimaschutzpakt und 16 Millionen Euro im 2. Klimaschutzpakt eröffnet. Die Partner vereinbarten, dass der 2. Klimaschutzpakt zunächst bis Ende 2019 gelten und für die Zeit danach fortgeschrieben werden soll. Die vorliegende Vereinbarung dient der Fortschreibung des Klimaschutzpaktes.

Mit dieser Fortschreibung werden neue Fördertatbestände zur Stärkung der Klimaschutzbemühungen in den Kommunen mit einem Volumen von 13,03 Mio. Euro vereinbart. Zudem sollen die Mittel für die im Rahmen des 1. Klimaschutzpaktes vom 8. Dezember 2015 und des 2. Klimaschutzpaktes vom 4. Juni 2018 errichteten Fördertatbestände teilweise erneut bereitgestellt werden. Somit hat der neue Klimaschutzpakt für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt ein Volumen von 26,87 Mio. Euro.

A. Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung

Handlungsbereich

Die kommunalen Landesverbände und das Land bekennen sich zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in ihrem Organisationsbereich und zu den klimapolitischen Zielen des KSG BW.

Die Kommunen in Baden-Württemberg sehen den Klimaschutz als wichtiges Anliegen und nehmen ihre Vorbildfunktion durch Maßnahmen im Bereich der internen Aufgabenerledigung wahr. Dies geschieht beispielsweise durch die vorbildliche energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden und eine effiziente Betriebsweise von Verwaltungsgebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmeversorgung kommunaler Einrichtungen, den Einsatz energiesparender Computertechnik und Beleuchtung sowie die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Dienstreisen und

Dienstwagen mit geringen CO₂-Emissionen bzw. mit alternativem Antrieb. Das Land und die kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass solche Maßnahmen fortgesetzt und ausgebaut werden müssen, damit die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im ganzen Land möglichst flächendeckend sichtbar wird. Zudem profitieren die Kommunen durch erzielte Einsparungen und machen sich von steigenden Energiepreisen unabhängiger.

Ziele

Das Land und die kommunalen Landesverbände verfolgen das gemeinsame Ziel, bis zum Jahr 2040 in ganz Baden-Württemberg weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen zu erreichen.

Ein in der Regel wichtiger Schritt für das Erreichen des Ziels einer weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung ist ein Konzept, das sich mit den Fragen der Energieeinsparung, der Energieeffizienz bzw. dem Einsatz erneuerbarer Energien in der jeweiligen Kommunalverwaltung befasst. Ein solches Konzept kann beispielsweise auch Teil eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sein oder im Rahmen eines handlungsorientierten Energiemanagementprozesses wie dem European Energy Award (eea) erarbeitet werden. Auf dieser Grundlage können die Gremien der Kommunen darüber entscheiden, wie sie ihrer Vorbildfunktion künftig weiterhin und systematisch nachkommen.

Die Partner dieser Vereinbarung stimmen daher darin überein, dass möglichst alle Kommunen sich mit den Möglichkeiten zur Umsetzung der Vorbildfunktion nach dem Klimaschutzgesetz befassen sollen. Dabei werden die Kommunen von den Partnern unterstützt.

B. Kommunaler Klimaschutz

Handlungsbereich

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Klimaschutzziele und -maßnahmen ist für das Erreichen der ambitionierten Ziele des Klimaschutzgesetzes notwendig. Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, sollen daher möglichst viele Kommunen systematische Ansätze im kommunalen Klimaschutz verfolgen.

Die Anzahl der Kommunen mit systematischem Vorgehen beim Klimaschutz hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Die ersten kommunalen Klimaschutzkonzepte wurden bereits in den 1990er-Jahren in der Folge der internationalen Klimakonferenz von Rio erstellt. Im Jahr 2019 verfügten 387 Städte, Gemeinden und Landkreise

in Baden-Württemberg über ein integriertes Klimaschutzkonzept (Quelle: Erhebungen KEA – Klimaschutz und Energieagentur Baden-Württemberg).

Der eea wurde 2006 in Baden-Württemberg eingeführt. Bis Ende 2019 nahmen 101 Gemeinden und Städte sowie 22 Landkreise am eea teil. Bislang haben 35 Stadt- und Landkreise mindestens einmal am Wettbewerb Leitstern Energieeffizienz Baden-Württemberg teilgenommen.

Ziele

Die Partner wollen gemeinsam dazu beitragen, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg Klimaschutzkonzepte erarbeiten oder an handlungsorientierten Energiemanagementprozessen wie dem eea teilnehmen. Sie streben eine möglichst flächendeckende Befassung kommunaler Gremien und Entscheidungsträger mit den Themen des kommunalen Klimaschutzes an.

C. Unterstützungsmaßnahmen

1. Maßnahmen, die vorrangig auf die Vorbildfunktion der Kommunalverwaltung abzielen:

Das Land unterstützt seit längerem Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen.

Ein zentrales Unterstützungsinstrument für die Wahrnehmung der Vorbildfunktion ist das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“. Seit dem Jahr 2002 hat das Land mit diesem Programm mehr als 6.000 Klimaschutzvorhaben von Unternehmen, Kommunen, kirchlichen Einrichtungen und Vereinen unterstützt. Mit rund 155 Millionen Euro an Zuschüssen konnten seither rund 1,2 Milliarden Euro an Gesamtinvestitionen angestoßen werden. Dadurch konnte der CO₂-Ausstoß des Landes bisher um über 4,3 Millionen Tonnen pro Jahr verringert werden.

Das Programm besteht aus drei Säulen: Im CO₂-Minderungsprogramm wird die energetische Sanierung kommunaler Gebäude gefördert.

Im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm wird u.a. die Teilnahme der Kommunen an nachhaltigen Prozessen zur CO₂-Minderung, die Beratung bei der Erstellung von CO₂-Bilanzen, der Aufbau von Qualitätsnetzwerken Bauen, BHKW-Begleit-Beratungen, detaillierte Energieberatungen zu Krankenhäusern und Heimen, die Teilnahme am Wettbewerb „Leitstern Energieeffizienz“, Projekte in kommunalen Bildungseinrichtungen und die Informationsvermittlung an Mandatsträger und Multiplikatoren gefördert.

In den nächsten Jahren werden viele Gebäude mit Förderung des Landes saniert. Gemäß § 4 Abs. 1 KSG BW strebt das Land bis zum Jahr 2050 eine Treibhausgasminde- rung um 90 % an. Dieses Ziel sollte bei Sanierungen, für die eine Lebensdauer von 30 Jahren und mehr erwartet wird, bereits heute in angemessener Weise Berücksichti- gung finden. Im Jahr 2018 wurde in Klimaschutz-Plus die ergänzende Förderung nach- haltiger, energieeffizienter Sanierung von Schulen aufgenommen.

Das Land trägt mit der Förderung von Umweltschutz in Unternehmen und anderen Organisationen durch die Förderprogramme ECOfit und Umweltmanagement im Kon- voi ebenfalls zur Realisierung der Vorbildwirkung bei.

Mit dem Förderprogramm ECOfit erleichtert das Land den Einstieg in den betrieblichen Umweltschutz und den Aufbau eines Umweltmanagements. Ausdrücklich förderfähig sind auch Kommunen und kommunale Einrichtungen sowie Eigen- und Wirtschaftsbe- triebe. ECOfit zielt nicht nur auf die Einhaltung der Umweltvorschriften ab, sondern setzt auf freiwillige Verbesserungen der Umweltleistung mit Hilfe eines strukturierten Vorgehens. Mit dem Förderprogramm Umweltmanagement im Konvoi können in Un- ternehmen und anderen Organisationen bei der Einführung von Umweltmanagement- systemen nach der EG Öko-Audit-Verordnung (EMAS) und der Zertifizierung nach der DIN EN ISO 14001 unterstützt werden.

Beide Programme sehen den Zusammenschluss der Unternehmen und Organisatio- nen zu einem Konvoi vor, der von einem Projektträger zusammengestellt wird. Die Kommunen können nicht nur als Teilnehmer, sondern auch als Projektträger auftreten. Die Programme werden von der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württem- berg (KEA) betreut.

Ende 2019 gab es mehr als 150 nachhaltigkeitsaktive Kommunen im Land. Im Rah- men der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit unterstützt das Land Kommunen, die sich eine nachhaltige Kommunalentwicklung zum Ziel gesetzt haben. Das Nachhaltig- keitsbüro der LUBW fördert Beratungen in Kommunen zur Unterstützung strategischer Maßnahmen und Prozesse im Bereich der Nachhaltigkeit in folgenden Bereichen:

- Nachhaltigkeits-Bestandsaufnahme einschließlich der Erstellung einer Ideenskizze
- Erstellung und Abstimmung von Leitsätzen, Zielen, Indikatoren, Nachhaltigkeitsbe- richten und Handlungskonzepten
- Erstellung themenbezogener Teilkonzepte
- Verankerung von Nachhaltigkeit in der Verwaltung einschließlich Beratungen zur nachhaltigen Beschaffung in Kommunen
- Begleitung umfassender Nachhaltigkeitsprozesse

- Begleitung von Nachhaltigkeitsregionen bzw. regionaler Nachhaltigkeitsprozesse
- Förderung örtlicher Nachhaltigkeitswerkstätten.

Nähere Informationen unter:

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/nachhaltigkeit/foerderungen>.

2. Allgemeine Maßnahmen zur Unterstützung des kommunalen Klimaschutzes

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz mit System werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude und darüberhinausgehende Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene gefördert. In zwei Förderrunden wurden insgesamt 29 Projekte aus ganz Baden-Württemberg zur Förderung ausgewählt. Voraussetzung für die Auswahl der Projekte war ein konzeptionelles Vorgehen der Kommune, also insbesondere die Einbindung der Maßnahme in ein Klimaschutzkonzept oder den eea-Prozess. Für die Projekte stehen rund 28 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung, die durch Landesmittel ergänzt werden. Der Großteil der ausgewählten Projekte befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase. Zwischenzeitlich sind alle zur Verfügung stehenden Mittel durch die ausgewählten Projekte gebunden.

Im Rahmen des Wettbewerbs Leitstern Energieeffizienz werden Aktivitäten und Erfolge der Stadt- und Landkreise im Bereich Energieeffizienz vergleichend dargestellt und prämiert. Darüber hinaus wird ein Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisen angeregt und unterstützt, um Impulse für weitere Aktivitäten zu setzen und eine Multiplikation der Erfolgsbeispiele zu erreichen. Zur Unterstützung des Aufwandes, der den Stadt- und Landkreisen durch die Teilnahme am Wettbewerb entsteht, werden insgesamt bis zu 80.000 € zur Verfügung gestellt.

3. Zusätzliche Fördertatbestände zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes

Das Land will darüber hinaus die Angebote zur Beratung und Information von Kommunen und kommunalen Einrichtungen sowie der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz weiter ausbauen.

Die Kommunen sollen dabei unterstützt werden, bis zum Jahr 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

Es sollen insbesondere auch die mit den regionalen Energieagenturen geschaffenen Strukturen berücksichtigt und gestärkt werden.

Zum einen sollen die im Zusammenhang mit dem 1. und dem 2. Klimaschutzpakt errichteten Förderangebote teilweise auch weiterhin Bestand haben. Hierzu gehören beispielsweise die Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung von Schulen und die Förderung von Qualitätsnetzwerken Bau.

Zum anderen sollen neue Fördertatbestände geschaffen werden.

Das Umweltministerium wird neue Fördermöglichkeiten in folgenden Bereichen schaffen und die Förderbedingungen mit den kommunalen Landesverbänden eng abstimmen:

a) Ausweitung der ergänzenden Förderung für nachhaltige, energieeffiziente Sanierung

In den nächsten Jahren werden neben Schulen auch weitere kommunale Gebäude mit Unterstützung des Landes saniert. Damit auch hier die Klimaschutzziele beachtet werden, soll die in 2018 begonnene Förderung nachhaltiger Schulsanierungen auf andere Programme ausgedehnt werden. Die klimapolitischen Ziele können nur erreicht werden, wenn bei Sanierungen das gesamte Gebäude und sein Primärenergiebedarf beachtet werden. Um den auf Dauer erforderlichen Standard KfW 55 weiter anzureizen, soll die ergänzende Förderung von 120 auf 150 Euro je m² sanierter Schulfläche erhöht werden. Gleichzeitig soll die ergänzende Förderung für Vorhaben, die nur den KfW-Standard 70 erreichen, von 60 auf 50 Euro je m² Schulfläche gesenkt werden

b) Wärmewende und Energieeffizienz im Gebäudesektor

Über die Informationsvermittlung, Sensibilisierung und Motivation der Zielgruppen Bürgerinnen, Bürger, KMU und Kommunen sollen klimaschutzrelevante Maßnahmen im Gebäudesektor angestoßen werden. Dazu sollen diese Aktivitäten vor Ort in den Kommunen zusätzlich mit jährlich bis zu 50.000 Euro je Stadt- bzw. Landkreis unterstützt werden. Inhaltliche Schwerpunkte sollen dabei das neue Gebäudeenergierecht (GEG), die veränderten finanziellen Rahmenbedingungen und der aktuelle technische Stand von Sanierungsmaßnahmen sein.

c) Förderung einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität

Um Kommunen dabei zu unterstützen, eine klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040 zu erreichen, soll die Stelle einer bzw. eines Beauftragten für Klimaneutralität in den Kommunen gefördert werden. Ziel ist die Umsetzung der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 in Bezug auf Liegenschaften, Fuhrpark und Beschaffung.

d) Förderung der Anbahnung von Abwärmenutzungsprojekte

Um Abwärmenutzungsprojekte in den Kommunen voranzubringen, sollen Bera-tertage für die Anbahnung von großen Abwärmenutzungsprojekten bezuschusst werden.

e) Förderung der Projektentwicklung für Contracting

Um für Kommunen und Unternehmen die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen insbesondere im Gebäudebereich mit Hilfe von Contracting anzureizen, sollen gezielt die Entwicklungskosten von Contracting-Projekten gefördert werden.

f) Bilanzierung von CO₂-Emissionen

Die Förderung der Bilanzierung von CO₂-Emissionen soll um die Fortschreibung der Bilanzierung von CO₂-Emissionen erweitert werden.

g) Anhebung der Förderquote verschiedener Beratungsleistungen

Die Förderquote bei BHKW-Begleitberatungen, bei Energieberatung für Krankenhäuser, bei Beratung zur Abwärmenutzung soll von 50 % auf 75 % angehoben werden.

h) Anhebung der Kontingente für Projekte an Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten

Derzeit werden Unterrichtseinheiten und Projekttag zum Thema „Energie und Klimaschutz“ sowie Lehrerworkshops zur Implementierung der Energie- und Klimaschutzaspekte im regulären Unterricht gefördert. Um noch mehr Kinder für Klimaschutzthemen sensibilisieren zu können, sollen die Kontingente je Stadt- und Landkreis von 30.000 Euro auf 40.000 Euro je Kreis erneut erhöht werden.

i) Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung beim Energiemanagement

Für die fachliche Anleitung und Begleitung der Kommunen zur Zertifizierung eines Energiemanagementsystems nach dem Qualitätsstandard Kom.EMS sollen bis zu 5 Beratertage mit 75% bezuschusst werden (bis zu 3.000 Euro pro Kommune).

Das Land stellt für die neuen Fördertatbestände a) bis i) zur Stärkung des kommunalen Klimaschutzes zusätzliche Haushaltsmittel von 5,14 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 und von 7,89 Mio. Euro in 2021 bereit.

Der Klimaschutzpakt umfasst für die Jahre 2020 und 2021 ein Volumen von insgesamt 26,87 Mio. Euro.

D. Unterstützende Erklärung der Kommunen

In den Gemeinden, Städten und Landkreisen wird Klimaschutz für jedermann sichtbar und spürbar. Umso wichtiger ist, dass der Klimaschutzpakt vor Ort – bei den Bürgerinnen und Bürgern und in den örtlichen Gremien – angenommen wird.

Jede Kommune des Landes kann die Unterstützung des Klimaschutzpaktes mit einer Erklärung zum Ausdruck bringen. Am 1. Januar 2020 lagen dem Umweltministerium bereits 266 Unterstützungserklärungen von Gemeinden, Städten und Landkreisen aus Baden-Württemberg vor. Eine Liste aller Unterstützer befindet sich auf der Website des Umweltministeriums (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/kommunaler-klimaschutz/klimaschutzpakt/>).

Ziel

Es ist das Ziel der Partner dieser Vereinbarung, dass noch mehr Kommunen in Baden-Württemberg diese Vereinbarung unterstützen. Die Partner der Vereinbarung streben gemeinsam an, die Zahl der Unterstützungserklärungen bis Ende 2021 zu verdoppeln. Die Partner vereinbaren nach Kräften zu fördern, dass die Kommunen eine Unterstützungserklärung zu dieser Vereinbarung abgeben und somit zum Erfolg der Zielerreichung beitragen.

Die kommunalen Landesverbände werden erneut bei ihren Mitgliedern für eine unterstützende Erklärung werben. Auf die mit einem Beitritt verbundene Bonusregelung im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS wird hingewiesen.

Kommunen, die den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen wollen, sollen folgendermaßen vorgehen:

- Ausfüllen und Unterschreiben des Formulars der unterstützenden Erklärung (siehe Anhang).
- Einsenden der unterschriebenen Erklärung an das Umweltministerium.

Die unterstützenden Erklärungen der Kommunen, die bereits in den Jahren 2016 bis 2020 abgegeben wurden, haben weiter Gültigkeit.

Um Vorbild zu sein, ist es allerdings erforderlich anzustreben, dass die eigene Verwaltung bis 2040 klimaneutral ist. Deshalb beinhaltet die Unterstützungserklärung zum Klimaschutzpakt die Zielsetzung der weitgehenden Klimaneutralität der Kommunalverwaltung bis 2040. Diejenigen Kommunen, welche bereits eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung abgegeben haben, sind weiterhin antragsberechtigt im Rahmen der Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS. Eine Unterstützungserklärung ohne diese Zielsetzung berechtigt jedoch nicht zu einer erhöhten Förderquote im Rahmen dieser Förderprogramme. Die Kommunen haben aber die Möglichkeit und werden ausdrücklich dazu ermutigt, ihre bisherige Erklärung um das Ziel der klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 zu ergänzen.

E. Umsetzung

Die Partner vereinbaren, die Umsetzung der unter den Abschnitten A, B und D genannten Zielsetzungen gemeinsam voranzutreiben und den Stand nach einem Jahr gemeinsam anhand von Kennzahlen zu erörtern. Änderungen an den Förderprogrammen können in bewährter Weise in Abstimmung zwischen den Partnern auch zwischenzeitlich vorgenommen werden.

Als Grundlage für die Evaluierung der gemeinsamen Ziele erhebt das Land u.a.

- die Zahl der Kommunen, die diese Vereinbarung unterstützen,
- die Zahl der Kommunen, welche ein Klimaschutzkonzept erarbeiten oder fortschreiben,
- die Zahl der Kommunen, die an einem handlungsorientierten Energiemanagementprozess wie dem eea teilnehmen.

Aktuelle Entwicklungen des kommunalen Klimaschutzes sollen regelmäßig im Rahmen einer öffentlichen Tagung erörtert werden, die das Land ausrichtet.

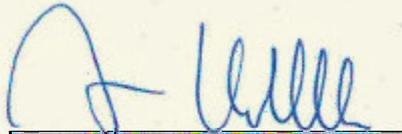
F. Inkrafttreten

Das Land und die kommunalen Landesverbände sind an diese Vereinbarung, die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt, zunächst bis Ende 2021 gebunden. Sie haben die Absicht, den Pakt für die Zeit danach fortzuschreiben; die Partner werden über die Inhalte der Fortschreibung im Jahr 2021 Gespräche aufnehmen.

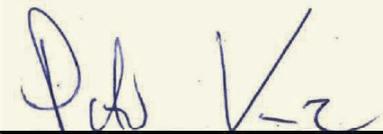
Stuttgart, den 8. Juli 2020

Für die Landesregierung

Für den Städtetag Baden-Württemberg



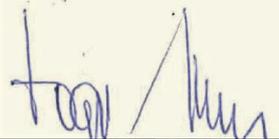
Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft



Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister
Präsident

Für den Gemeindetag Baden-Württemberg

Für den Landkreistag Baden-Württemberg



Roger Kühle
Präsident



Joachim Walter
Landrat
Präsident



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 14/2020 vom 05.08.2020 Seite 1

Klimaschutzpakt zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden unterzeichnet

Az. 106.28

Versandtag 22.07.2020

INFO 0453/2020

Vereinbarung nach § 7 Abs. 4 Klimaschutzgesetz

Am 8.7.2020 hat der Gemeindetag Baden-Württemberg gemeinsam mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden und dem Umweltministerium die Fortschreibung des Klimaschutzpaktes unterzeichnet. Diese Vereinbarung geht damit schon in die dritte Runde. Land, Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag bekennen sich mit diesem Pakt zur „Vorbildfunktion der öffentlichen Hand“ in Sachen Klimaschutz, die in § 7 Abs. 1 des Klimaschutzgesetzes (KSG) statuiert ist.

Nach § 7 Abs. 4 KSG erfüllen die Gemeinden und Gemeindeverbände die Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung, wobei sie das Land hierbei unterstützt. Diese Unterstützung des Landes findet zum einen durch Beratungsangebote und Arbeitsmaterialien statt, zum andern aber vor allem über Förderprogramme: So stellt das Land den Kommunen für kommunale Klimaschutzmaßnahmen während der nächsten zwei Jahre – so lange gilt der Pakt jeweils - Fördermittel in Höhe von insgesamt rund 27 Millionen Euro zur Verfügung. Zum Vergleich: Der erste Klimaschutzpakt (2016/2017) umfasste Fördermittel in Höhe von 3 Mio. Euro, der zweite (2018/2019) umfasste 16 Mio. Euro – auch dies zeigt die zunehmende Bedeutung des Klimaschutzes als kommunaler und letztlich auch gesamtgesellschaftlicher Aufgabe.

Inhalte, Schwerpunkte und Neuerungen in der dritten Auflage 2020/2021

Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst:

a) Finanzieller Umfang

Die bisherigen Fördermöglichkeiten werden nochmals deutlich ausgeweitet. Der neue Pakt umfasst insgesamt ein Fördervolumen von knapp 27 Mio. Euro für den Zeitraum 2020/2021.

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 14/2020 vom 05.08.2020 Seite 2

b) Klimaneutrale Kommunalverwaltungen bis 2040

Das Ziel, bis 2040 „weitgehend klimaneutrale Kommunalverwaltungen“ zu erreichen, wird explizit in den Pakt aufgenommen. Um dieses Ziel zu erreichen, können Gemeinden „Beauftragte für Klimaneutralität“ einstellen. Diese Stelle wird gefördert (65%).

c) Ausweitung bestehender Förderprogramme / neue Fördertatbestände

Bestehende Förderprogramme wie z.B. Klimaschutz Plus werden finanziell aufgestockt und um neue Fördertatbestände ergänzt. Die ergänzende Förderung der nachhaltigen Schulsanierung soll auf andere Gebäude ausgeweitet werden.

d) Verdoppelung der Zahl der „unterstützenden Erklärungen“

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand soll auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass möglichst viele Städte, Gemeinden und Landkreise eine unterstützende Erklärung abgeben und sich dadurch öffentlich zum Klimaschutz bekennen.

Städte und Gemeinden profitieren von Beitritt zum Pakt

Der Klimaschutzpakt wird offiziell zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land geschlossen. Städte, Gemeinden und Landkreise können dem Pakt jedoch „beitreten“, in dem sie eine sogenannte „unterstützende Erklärung“ abgeben. Von dieser Möglichkeit haben bisher ca. 260 Kommunen Gebrauch gemacht. Im Klimaschutzpakt hat sich der Gemeindeflag gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden verpflichtet, die Anzahl der Kommunen, die diese „unterstützende Erklärung“ abgeben und sich damit auch nach außen sichtbar zum Klimaschutz und zu ihrer klimapolitischen Verantwortung bekennen, zu verdoppeln.

Besonders attraktiv ist, dass dieser „Beitritt“ durchaus auch finanzielle Vorteile mit sich bringt: Städte und Gemeinden, die eine „unterstützende Erklärung“ abgegeben haben, profitieren bei einigen Fördermaßnahmen vor allem aus dem Förderprogramm „Klimaschutz plus“ von einem höheren Fördersatz. Auf Vorschlag des Gemeindeflags wurde zudem das Förderprogramm „KLIMOPASS“, aus dem Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden, in diese Bonus-Regelung aufgenommen.

Der Gemeindeflag wirbt bei seinen Mitgliedsstädten und -gemeinden ausdrücklich dafür, dass sie die Ziele des Klimaschutzpaktes unterstützen und die als Anhang zum Klimaschutzpakt beigefügte „Unterstützende Erklärung“ abgeben (vgl. nachfolgenden Link). Dies sollte im Laufe des Jahres 2020 erfolgen. Der Gemeindeflag bittet darum, diese (ausgefüllt) an ihn zu übersenden, und zwar möglichst elektronisch an folgende Adresse: mime.uenlue@gemeindeflag-bw.de

Umgang mit „alten“ Unterstützenden Erklärungen

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.



Gt-info

Kommunaler Landesverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Nr.: 14/2020 vom 05.08.2020 Seite 3

Bei den bisher verwendeten Formularen für die „Unterstützende Erklärung“ bestand noch die Wahlmöglichkeit, sich für das Ziel einer Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040 zu entscheiden – oder nicht. Einige Städte und Gemeinden haben diese Option seinerzeit nicht angekreuzt. Das Umweltministerium weist darauf hin, dass aus förderrechtlichen Gründen diese Kommunen nicht in den Genuss der „on-Top“ – Förderungen kommen können. Die Teilnahme an den Förderprogrammen zu den „normalen“ Konditionen ist gleichwohl möglich.

Der Gemeindetag wird zusammen mit dem Umweltministerium die betroffenen Städte und Gemeinden nach der Sommerpause anschreiben und auf die Möglichkeit einer Abänderung der alten unterstützenden Erklärung hinweisen.

Weitere Informationen

Der unterzeichnete „Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg mit den Kommunalen Landesverbänden“ kann – zusammen mit dem Formular für eine „unterstützende Erklärung“ - über die unten angegebenen Links abgerufen werden. Darüber hinaus können das Finanztableau mit den zusätzlichen Mitteln zum Klimaschutzpakt und die gemeinsame Pressemitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg und der Kommunalen Landesverbände vom 08. Juli 2020 zum Klimaschutzpakt über die unten angegebenen Links abgerufen werden.

Link über Intranet

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9265

Link über Intranet

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9266

Link über Intranet (Unterstützende Erklärung)

http://gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=9267

Alle Gt-infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt. Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindetags zulässig.

Unterstützende Erklärung
der Stadt Eberbach
zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land
und den kommunalen Landesverbänden
nach § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

- (1) Die Folgen eines weiter fortschreitenden Klimawandels stellen weltweit, aber auch für die Menschen in Deutschland eine ernste Bedrohung ihrer Lebensgrundlagen dar. Um diesen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten bedarf es verbindlicher internationaler und nationaler Initiativen, aber auch konsequentes Handeln im Land und vor Ort. Alle sind dazu aufgerufen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der öffentlichen Hand kommt dabei für ihren Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dazu stehen wir.
- (2) Die Stadt Eberbach setzt sich daher zum Ziel, bis zum Jahr 2040 eine weitgehend klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom 08.07.2020 zu erreichen.
- (3) Die Stadt Eberbach hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Klimaschutzmaßnahmen in vorbildlicher Weise umgesetzt:
- Klimaschutzkonzept Stadt Eberbach 2012
 - Nahwärmeversorgung im Bereich Steige mit Anschluss des Schulzentrums und Wohneinheiten
 - Austausch konventionell betriebener Fahrzeuge durch Elektrofahrzeuge
 - Umstellung der Stromversorgung auf 100% Ökostrom
 - Einsatz von mehreren Blockheizkraftwerken
 - Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden
 - Naturgas 10 als Vertriebsprodukt um das EWärmeG Baden Württemberg teilweise zu erfüllen
 - Sukzessive Verjüngung der Busflotte, Einsparung von Kraftstoff und Verbesserung der Abgaswerte
 - Umstellung der Gebläsestation der Kläranlage auf energieeffizientere Aggregate.
 - Aufbereitung von Aushubmaterial zu Wiederverwendung bei Erschließungsmaßnahmen.
 - Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED.
 - Anschaffung von Pedelecs
 - Nachhaltige Auswahl von Fassaden- und Dachmaterial bei Neubau und Sanierung von städtischen Gebäuden
 - Ausweisung kommunaler Bannwald bei städtischen Waldflächen
 - Nachhaltige Waldbewirtschaftung u.a durch Anpflanzung und Förderung von klimatoleranten Baumarten

(4) Die Stadt Eberbach will auch künftig an der Erfüllung der Vorbildfunktion weiterarbeiten:

- Durch die Einstellung eines Klimamanagers soll sowohl organisatorisch als auch konzeptionell das Aufgabengebiet ausgeführt und fortgesetzt werden.

(5) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.Oktober 2020 die unterstützende Erklärung beraten und zugestimmt.

Ort, Datum

Bürgermeister Peter Reichert

Fachamt: Bauverwaltung

Vorlage-Nr.: 2020-267

Datum: 24.08.2020

Beschlussvorlage

Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn an die Stadt Sinsheim

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Zur Beschlussfassung durch den gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn wird die Fassung nachstehenden Weisungsbeschlusses empfohlen:
 - a) Die zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 05.05.2003, siehe Anlage 1, wird wie folgt geändert:

Der in § 1 Abs. 4 c genannte Punkt über

„die Unterhaltung des selbständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach dem Baugesetzbuch (BauGB)“

wird gestrichen.
 - b) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wird zum 31.12.2020 aufgehoben, siehe Anlage 2.
2. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des gemeinsamen Ausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn fasst der Gemeinderat der Stadt Eberbach nachfolgenden Beschluss:
 - a) Der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses der Stadt Eberbach auf die Stadt Sinsheim wird zugestimmt.
 - b) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Sinsheim abzuschließen.

- c) Der Gemeinderat billigt den Erlass einer Erstreckungssatzung von Gebühren für Gutachten durch den Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eberbach, siehe Anlage 3.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Die Städte und Gemeinden sind gemäß den §§ 192 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) verpflichtet einen Gutachterausschuss einzurichten. Die Grundlagen für die Tätigkeiten des Gutachterausschusses werden in der Gutachterausschussverordnung geregelt. Zum 11.10.2017 ist eine neue Gutachterausschussverordnung in Kraft getreten. Ein wesentliches Ziel der Änderung bestand darin, den benachbarten Städte und Gemeinden innerhalb eines Landkreises die Möglichkeit zur Bildung leistungsfähiger Einheiten für die sachgerechte Aufgabenerfüllung zu eröffnen (Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses). Der Gemeinderat wurde hierzu in der Sitzung vom 26.07.2018 informiert.

Des weiteren hat eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Praxis der Erhebung der Grundsteuer die Bodenrichtwerte stärker in den Fokus gerückt. Nach Feststellung des Verfassungsverstößes der derzeitigen Besteuerungsmethode wurde dem Gesetzgeber aufgetragen, eine neue gesetzliche Besteuerungsgrundlage zu schaffen. Den Kommunen wurde hier eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2024 eingeräumt. Ziel muss sein, die zweitwichtigste Einnahmequelle der Kommunen rechtssicher zu gestalten. Laut Mitteilung des Städtetages Baden-Württemberg vom 04.08.2020 befindet sich aktuell ein Entwurf des Landesgrundsteuergesetzes in der Anhörung.

Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind in § 193 BauGB geregelt und umfassen im Wesentlichen die Führung der Kaufpreissammlung, Ableitung von Bodenrichtwerten, Ermittlung von sonstigen für die Wertermittlung relevanten Daten, wie beispielsweise den Liegenschaftszinssatz, sowie die Erstellung von Verkehrswertgutachten.

Zur Ermittlung der geforderten Daten ist eine gewisse Anzahl von Verkaufsfällen erforderlich. Das Finanzministerium empfiehlt zur rechtssicheren Ermittlung der zuvor genannten Daten, eine Richtgröße von mindestens 800 bis 1.000 auswertbaren Verkaufsfällen pro Jahr. Da viele Kommunen diese Anzahl nicht erreichen, ist die Bildung von größeren und damit leistungsfähigeren Einheiten notwendig. Der Gutachterausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn hat jährlich ca. 200 bis 250 Verkaufsfälle.

Die Stadt Sinsheim ist nun auf Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis zugekommen und hat die Übernahme der Aufgaben des Gutachterausschusses im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angeboten, um künftig, auch im Hinblick auf die anstehende Grundsteuerreform, rechtssicher Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung relevante Daten ermitteln zu können.

Die Aufgabenerfüllung für die Stadt Eberbach und die Gemeinde Schönbrunn wird derzeit vom Gutachterausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn wahrgenommen.

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Zur Übertragung der Aufgabe an die Stadt Sinsheim ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Sinsheim abzuschließen. Die Übertragung der Aufgaben soll zum 01.01.2021 erfolgen. Zum 31.12.2020 läuft die Amtszeit des derzeitigen

Gutachterausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn aus. Sobald die Vereinbarung unterzeichnet ist, wird diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vorgelegt.

Um den zuvor genannten Schritt nun umsetzen zu können, ist es zuvor jedoch notwendig, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) mit der Gemeinde Schönbrunn vom 05.05.2003 zu ändern. In § 1 Abs. 4 c wäre der Punkt über „die Unterhaltung des selbständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach dem BauGB“ herauszunehmen.

Die Beschlussfassung zu dieser Änderung erfolgt, nach vorherigem Weisungsbeschluss in den jeweiligen Gremien der beiden Kommunen, durch den gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn. Der hierfür notwendige Weisungsbeschluss ist bereits Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

3. Kosten

Laut Angaben der Stadt Sinsheim lässt sich die Entwicklung der Kosten leider nicht exakt prognostizieren, da weder die Zahl der Transaktionen auf dem Grundstücksmarkt noch die Zahl der zu erstattenden Gutachten feststehen. An der Stelle soll auch der Hinweis erfolgen, dass tarifliche Änderungen auf die Gesamtkosten des Gutachterausschusses durchschlagen. Die Stadt Sinsheim hat auf bereits bestehenden Fallzahlen aus dem Jahr 2019 eine Berechnung durchgeführt und auf den geplanten Zuständigkeitsbereich hochgerechnet. Die getroffenen Annahmen lassen darauf schließen, dass eine Spanne von 2,50 € bis 3,50 € pro Einwohner realistisch ist und damit jährlich für die Stadt Eberbach Kosten i. H. v. ca. 37.000 € bis ca. 52.000 € entstehen.

4. Erstreckungssatzung

Im Rahmen der noch abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Eberbach und der Stadt Sinsheim wird die Stadt Sinsheim für die ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Sinsheim und der Stadt Eberbach gelten, eine sogenannte Erstreckungssatzung. Dies betrifft insbesondere:

- Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)
- Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt.

5. Fazit

Am 27.07.2020 fand zwischen den beiden Bürgermeistern der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn ein Besprechungstermin statt. Im Rahmen dieses Termins wurde der zuvor dargestellte Sachverhalt näher erläutert.

Aus Sicht der beiden Verwaltungen ist der Zusammenschluss zu leistungsfähigeren Einheiten unumgänglich. Gerade im Hinblick auf die Ermittlung der Bodenrichtwerte als Datengrundlage für eine rechtssichere Erhebung der Grundsteuer kann auf einen Zusammenschluss des Gutachterausschusses mit der Stadt Sinsheim nicht verzichtet

werden. Wie von der Stadt Sinsheim mitgeteilt, haben sich bereits weitere Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises dem Gutachterausschuss der Stadt Sinsheim angeschlossen und die Aufgaben übertragen.

6. Weiteres Vorgehen

Einberufung einer Sitzung des gemeinsamen Ausschusses der vVG Eberbach-Schönbrunn zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes zwischen der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn.

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn.

Öffentliche Bekanntmachung der Erstreckungssatzung der Stadt Sinsheim auf das Gemeindegebiet der Stadt Eberbach

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

- Anlage 1: Öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes
- Anlage 2: Aufhebungssatzung
- Anlage 3: Erstreckungssatzung der Stadt Sinsheim

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines
Gemeindeverwaltungsverbandes
(Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt E b e r b a c h und die Gemeinde S c h ö n b r u n n , beide Rhein-Neckar-Kreis, schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) folgende

VEREINBARUNG

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Eberbach (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Schönbrunn die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Eberbach berät die Gemeinde Schönbrunn bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Stadt Eberbach erledigt für die Gemeinde Schönbrunn in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 - d) die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte, soweit sie von der Gemeinde Schönbrunn mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht selbst erledigt werden.
- (4) Die Stadt Eberbach erfüllt anstelle der Gemeinde Schönbrunn in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):

- a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
 - c) die Unterhaltung des selbständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach dem Baugesetzbuch,
 - d) die verbindliche Bauleitplanung, die Sicherung der Bauleitplanung, die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, die Bodenordnung sowie die Erschließungsplanung für das Gewerbegebiet GIP (Gewerbe im Park) auf Gemarkung Schönbrunn.
- (5) Die Stadt Eberbach kann ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragbaren Aufgaben wahrnehmen.

Sofern die Stadt Eberbach auf Grund von § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung die **Zuständigkeit einer Unteren Baurechtsbehörde erhält, erklärt die Gemeinde Schönbrunn ihre Zustimmung, dass diese Zuständigkeit für den Bereich der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft gilt, dass also die Aufgabe einer Baurechtsbehörde als weitere Aufgabe i.S. dieses Absatzes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinzukommt.**

- (6) Die Vereinbarungspartner bedienen sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben im Archivwesen des Leiters des Archivs der Stadt Eberbach. Die Vereinbarungspartner unterstützen den Archivar bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben.

§ 2

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 1 Abs. 3 Buchst. d) gehören insbesondere
- a) die Abwicklung des Zahlungsverkehres (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig gezahlter Geldbeträge.

- (2) Die Stadt Eberbach führt für die Gemeinde Schönbrunn besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten. Die Gemeinde Schönbrunn bestimmt, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Gemeinde Schönbrunn kann eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen ist die Gemeinde Schönbrunn verantwortlich. Die Handkasse ist monatlich mit der Stadtkasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der an der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Eberbach über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Stadt Eberbach und der Gemeinde Schönbrunn und zehn weiteren Vertretern, von denen sechs auf die Stadt Eberbach und vier auf die Gemeinde Schönbrunn entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach, dessen Stellvertreter ist der Bürgermeister der Gemeinde Schönbrunn.

§ 4

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 GKZ und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und beide an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann die Gemeinde Schönbrunn binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Schönbrunn erstattet der Stadt Eberbach den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:
 1. **Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben**
Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Buchst. a) bis c) und Abs. 4 Buchst. a) und b) nach dem für die Stadt Eberbach tatsächlich entstandenen Aufwand und für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Buchst. d) 25 % des tatsächlich entstandenen Aufwands.
 2. Für die übrigen von der Stadt Eberbach nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen.
- (2) Der Arbeitsumfang des Leiters des Archivs der Stadt Eberbach wird in Absprache mit der Gemeindeverwaltung Schönbrunn festgesetzt. Die Personalkosten (einschließlich der Sozialkosten) werden von der Gemeinde Schönbrunn anteilig ersetzt. Die Abrechnung der geleisteten Stunden erfolgt am Jahresende. Als Nachweis gelten die Zeitsummenkarten. Die Nutzung des Dienst- und Sachleistungsangebots des Stadtarchivs Eberbach durch die Gemeinde Schönbrunn wird gesondert berechnet.

§ 7

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Kalenderjahres mit einer einjährigen Frist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ergeben sich aus einer Kündigung erhebliche Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

^{12.07.03}
Diese Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam (§ 25 Abs. 5 GKZ). Gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 01.01.1975 in der Fassung vom 13.10.1993 aufgehoben.

Eberbach, den 28.04.03

Schönbrunn, den 5.5.2003

Für die Stadt Eberbach

Für die Gemeinde Schönbrunn



Bernhard Martin

Bernhard Martin
Bürgermeister



Roland Schilling

Roland Schilling
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde:

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 17.06.2003, Az.: 13-031.5, genehmigt.

Heidelberg, den 17.06.2003

Wurst
Wurst



Entwurf

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn Rhein-Neckar-Kreis

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

vom 26.07.2018

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147), den §§ 4, 60 und 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), den §§ 2, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) sowie des § 1 Abs. 4c der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft - vVG) zwischen der Gemeinde Schönbrunn und der Stadt Eberbach vom 05.05.2003 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach Schönbrunn in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ursprungssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) wurde vom gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn am 26.07.2018 beschlossen, am 29.11.2018 bzw. 06.12.2018 öffentlich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

§ 2 Aufhebung

Die in § 1 beschriebene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) wird hiermit aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Eberbach, den XXX

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Eberbach-Schönbrunn

Peter Reichert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach/Schönbrunn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die öffentliche Bekanntmachung, gemäß den Bekanntmachungssatzungen, erfolgte in Eberbach

in der Eberbacher Zeitung Nr. XXX am XXX
in der Rhein-Neckar-Zeitung – Eberbacher Nachrichten – Nr. XXX am XXX

in Schönbrunn:

im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn Nr. XXX am XXX

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am XXX

Eberbach, den XXX

Der Bürgermeister
i. A.

Völker

Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Eberbach (Erstreckungssatzung Eberbach)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Sinsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Eberbach.
- (2) Für Tätigkeiten des Gutachterausschusses bei der Stadt Sinsheim erstreckt sich die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Sinsheim in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Stadt Eberbach. Aus dem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Sinsheim erstrecken sich jedoch nur die Ziffern 1.1.1, 1.5.1, 1.6.1, 1.8.1, 1.9.1 und 10.1 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Sinsheim, den

Gez. Jörg Albrecht

Oberbürgermeister

Fachamt: Kulturamt

Vorlage-Nr.: 2020-276

Datum: 08.09.2020

Beschlussvorlage

Stadthalle Eberbach

hier: befristete Aussetzung der Grundmiete während der Corona-Pandemie

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Grundmiete für die Räumlichkeiten in der Stadthalle Eberbach wird rückwirkend ab 1.7.2020 und bis auf weiteres für alle in der Entgeltordnung der Stadthalle Eberbach, Absatz 15 B (Anlage), aufgeführten Institutionen ausgesetzt.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zu entscheiden, wann diese aufgrund der Corona-Pandemie eingeführte zusätzliche Ermäßigung wieder endet.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund des Verlaufes der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Vorgaben für Versammlungen und ähnliches, sind zahlreiche Vereine derzeit auf größere Räumlichkeiten angewiesen, wenn diese ihre turnusmäßigen Sitzungen / Besprechungen abhalten wollen. Der große Saal der Stadthalle Eberbach ist i.d.R. sehr geeignet, jedoch für viele o.g. gerade jetzt nur schwer zu finanzieren.

Das gesellschaftliche Leben in und um Eberbach ist geprägt von den Aktivitäten der Vereine und Vereinigungen. Der von der Verwaltung vorgeschlagene Beschluss würde zu einer willkommenen Entlastung beitragen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage:

Entgeltordnung

Entgeltordnung für die Stadthalle Eberbach

1. Mietgegenstand sind einzelne Räume des Gesamtobjekts Stadthalle Eberbach. Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Vertrag.
2. Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Stadthalle Eberbach werden die Miet- und Nebenkosten entsprechend der hier festgelegten Entgelte zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer berechnet.
3. Die Mietsätze der Grundmiete (Ziff. 5) schließen die Kosten für Heizung, Klimaanlage, Strom, Wasser und Einrichtung mit Normmöbeln (Stühle und Tische) mit ein.
4. Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die Entgelte für eine Veranstaltung an einem Tag.

5. Grundmieten	€
A) Nutzung bis max. 6 Stunden	
B) Jede weitere angefangene Stunde	
	<u> A </u> <u> B </u>
Großer Saal einschließl. Empore	300 50
Bühne großer Saal einschl. Beleuchtungs- und Beschallungsanlage	150 25
Konferenzzimmer einschl. Leinwand, Overhead und Flipchart	75 12,50
Foyer mit Theke für Zwecke, die über Zugang/Abgang zu den anderen Räumen hinausgehen	65 10
Galerie oberhalb des Foyers	25 6
Künstler-Garderoben pro Raum	10 2
Vorfläche vor dem Haupteingang	30 5
6. Miete für Bewirtschaftungsstützpunkt großer Saal unabhängig von der Nutzungsdauer	€ 125
7. Serviceleistungen	€

Reinigung in normalem Umfang, unabhängig von der Nutzungsdauer:

Großer Saal und Empore	100
Bühne großer Saal	25
Konferenzzimmer	25
Foyer	20
Galerie	20
Bewirtschaftungsstützpunkt	45

Reinigung über den normalen Umfang hinaus wird gesondert nach Aufwand berechnet.

8. Zusatzleistungen €

a) Nutzung des frisch gestimmten Flügels 100

b) Gesondert werden in Rechnung gestellt nach dem tatsächlichem Aufwand:

- Umstuhlung zwischen einzelnen Veranstaltungsteilen eines Veranstalters
- Aufbau von Laufstegen, Podesten, Tribünen oder ähnl. Einrichtungen in den Sälen oder auf der Bühne
- Veränderungen in der Normalausstattung, Anbringung von Dekorationsmaterial, Bereitstellung von weiterem städt. Personal (außer Hausmeister, übliche Reinigungskräfte und Garderobepersonal)
- Beschaffung von durch den Mieter gewünschten, aber nicht vorhandenen Materialien und techn. Geräten
- Anwesenheit von städt. Personal bei Anlieferungen oder ähnl. außerhalb der üblichen Dienstzeiten, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.

9. Ermäßigungen für Veranstaltungen von mehrtägiger Dauer

Für Veranstaltungen mit mehrtägiger Dauer ermäßigen sich die unter Ziff. 5 genannten Grundmieten:

für den 2. und 3. Tag	um	15 v. H.
für den 4. und jeden weiteren Tag	um	20 v. H.

10. Proben und Veranstaltungsvorbereitungen

a) Für Proben und Veranstaltungsvorbereitungen (auch an anderen Tagen) gelten die Sätze

für die Verlängerungsstunde (siehe Ziff. 5B). Jedoch wird für diese Zurverfügungstellung bis zu 2 Stunden vor dem Zeitpunkt des § 6 Abs. 1 S. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen kein Entgelt berechnet.

- b) Generalproben, bei denen Eintritt erhoben wird, gelten als mietpflichtige Veranstaltungen.

11. Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen, Messen, Warenpräsentationen

- a) Die Grundmiete bezieht sich auf unmöblierte Räume.
- b) Für Auf- und Abbaustunden werden 50 v. H. der Grundmieten entsprechend den Sätzen für die Verlängerungsstunde (s. Ziff. 5B) berechnet.
- c) In Abweichung von dieser Entgeltordnung können Pauschalvereinbarungen mit einem Veranstalter durch den Mietvertrag getroffen werden.

12. Feuersicherheitswache

Die entsprechenden Kosten für die Anwesenheit einer Feuersicherheitswache bei Vorstellungen und Generalproben auf der Bühne mit oder ohne Zuschauer sind gem. Versammlungsstättenverordnung vom Mieter zu tragen.(s. § 17 Ziff. 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen).

13. Allgemeine Sonderregelungen für Rundfunk- und Fernhaufnahmen

Gestattung von Rundfunk- und/oder Fernhaufnahmen - pauschal- 50 €

14. Garderobenentgelt

- a) pro Person 1 €
- b) bei geschlossenen Veranstaltungen kann für die Garderobennutzung ein Pauschalpreis festgelegt werden.

15. Sonderbestimmungen

- A) Für folgende Nutzungen werden die Grundmieten (Ziff. 5) um 50 v. H. ermäßigt:
alle von der Stadtverwaltung organisierten Veranstaltungen (Kulturamt, Gästebetreuung, Bürgerversammlungen, Empfänge, Wahlauszählungen, Gemeinderatssitzungen usw.)
- B) Eine Ermäßigung von 50 v. H. der Grundmieten (Ziff. 5) wird gewährt bei Veranstaltungen sowie bei Proben und Veranstaltungsvorbereitungen (Ziff. 10):

- a) der Vereine und förderungswürdigen Organisationen mit Sitz in Eberbach
- b) der örtlichen Schulen einschl. VHS und Musikschule
- c) der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in Eberbach
- d) der Ortsverbände der zugelassenen Parteien und der hiesigen kommunalpolitischen Gruppierungen
- e) der ortsansässigen Gewerkschaften

Der Mietnachlass wird im Rahmen der Vereinsförderung von der Stadt übernommen.

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2020-266

Datum: 27.08.2020

Beschlussvorlage

Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	17.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird, vorbehaltlich einer terminlichen Übereinstimmung, von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG durchgeführt.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund der Ausgliederung der Energieversorgung und des kaufmännischen Service in die e.con GmbH und der anschließenden Umbenennung in Stadtwerke Eberbach GmbH stellt der Jahresabschluss 2020 eine besondere Herausforderung dar.

Der erste Jahresabschluss des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach soll, vorbehaltlich der terminlichen Übereinstimmung, von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG durchgeführt werden.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 23 der Betriebssatzung ist für die Benennung des Bilanzprüfers der Gemeinderat zuständig.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2020-271/1

Datum: 21.09.2020

Beschlussvorlage

Hallenbadbetrieb unter Coronabedingungen (Corona VO Bäder und Saunen vom 25.06.2020)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1.

Der Gemeinderat beschließt das Hygienekonzept für die Hallenbaderöffnung zum 05.10.2020 auf der Basis der Corona Verordnung (Corona VO Bäder und Saunen) vom 25.06.2020 (Anlage 1).

2.

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung der Haus- und Badeordnung unter Pandemie Bedingungen 2.0 für die Zeit der Gültigkeit der Corona VO Bäder und Saunen zu.

3.

Der Gemeinderat beschließt die Eintrittspreise, wie unter Punkt 11 aufgeführt, für die Zeit der Gültigkeit der Corona VO Bäder und Saunen.

4.

Der Gemeinderat stimmt den Mehrkosten für die Hallenbadbadöffnung zum 05.10.2020 unter Pandemie-Bedingungen in Höhe von ca. 56.000 € für die Saison 2020/2021 zu. Der prognostizierte Verlust des Geschäftsfeldes Bäder für das Jahr 2020 beträgt unter Berücksichtigung der Verluste auf Grund der Freibadöffnung ca. 1.065.000 € (Plan 917.000 €)

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage:

Am 17.03.2020 wurde das Hallenbad durch die Verfügung des Landes Baden-Württemberg geschlossen. Die Betriebsführung des Bades wurde heruntergefahren und das Wasser aus dem Becken gelassen.

Am 22.05.2020 wurde in der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) der Betrieb

von Schwimmbädern zum Zweck das Anbieten von Schwimmkursen und Schwimmunterricht wieder möglich.

Den Betrieb haben wir mit Öffnung des Freibades unter Umsetzung der geltenden Verordnung am 08.06.2020 mit Schulen und Vereine wieder aufgenommen.

Am 04.06.2020 wurde die neue Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten veröffentlicht. Am 22.06.2020 haben wir die Beschlussvorlage im Werksausschuss vorgestellt, dieser wurde nach Umlaufbeschluss zugestimmt und wir konnten das Freibad zum 27.06.2020 für die Öffentlichkeit öffnen.

Das Konzept der Bäderöffnung wurde an die Gegebenheiten im Hallenbad angepasst und mit Gesundheitsamt und örtlicher Polizeibehörde abgestimmt.

2. Öffnungszeiten

Die im Freibad praktizierte Blocköffnung haben wir auf das Hallenbad übertagen.

Die in der Verordnung aufgeführten Auflagen in Bezug auf Desinfektion und Hygiene, sowie die Beschränkung der Besucherzahlen können hiermit praktikabel umgesetzt werde. Die Öffnungszeiten wurden in Berücksichtigung der Dienstpläne des Bäderpersonals erstellt.

Hier die Aufstellung:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Frühschwimmer 7.00 Uhr - 8.00 Uhr		Frühschwimmer 7.00 Uhr - 8.00 Uhr		Frühschwimmer 7.00 Uhr - 8.00 Uhr		
Vereine/Schulen 8.30 Uhr - 11.30 Uhr	Vereine/Schulen 8.30 Uhr - 11.30 Uhr	Schulen 8.30 Uhr - 11.30 Uhr	Block 1 8.30 Uhr - 11.30 Uhr	Schulen 8.30 Uhr - 11.30 Uhr	Vereine 8.30 Uhr - 11.30 Uhr	Block 1 8.30 Uhr - 11.30 Uhr
Schulen 12.30 Uhr - 15.30 Uhr	Block 2 12.30 Uhr - 15.30 Uhr	Block 2 12.30 Uhr - 15.30 Uhr	Block 2 12.30 Uhr - 15.30 Uhr	Block 2 12.30 Uhr - 15.30 Uhr	Block 2 12.30 Uhr - 15.30 Uhr	Block 2 12.30 Uhr - 15.30 Uhr
Vereine 16.30 Uhr - 19.30 Uhr	Block 3 16.30 Uhr - 19.30 Uhr	Block 3 16.30 Uhr - 19.30 Uhr	Block 3 16.30 Uhr - 19.30 Uhr	Vereine 16.30 Uhr - 19.30 Uhr	Vereine 16.30 Uhr - 19.30 Uhr	
Vereine 20.30 Uhr - 21.30 Uhr	Vereine 20.30 Uhr - 21.30 Uhr	Vereine 20.30 Uhr - 21.30 Uhr	Vereine 20.30 Uhr - 21.30 Uhr	Vereine 20.30 Uhr - 21.30 Uhr		

Änderungen vorbehalten!

3. Nutzbare Wasser- und Liegefläche

In der Verordnung wurde in §2 Abs.1 eine genaue Berechnung der Personenanzahl vorgeschrieben. Daraus ergibt sich folgendes:

Berechnung nach Wasserfläche:

Schwimmerbecken: $15\text{m} \times 12,50\text{m} = 187,5 \text{ m}^2$: $10\text{m}^2 = 19 \text{ Personen}$

Nichtschwimmerbecken: $10\text{m} \times 12,50\text{m} = 125,00\text{m}^2$: $4\text{m}^2 = 31 \text{ Personen}$

Gesamtpersonen: **50 Personen**

Berechnung nach Liegefläche:

Da es sich ausschließlich um ein Hallenbad handelt wird die Liegefläche zur Gesamtzahlermittlung nicht berücksichtigt.

Bei einer Öffnung würden wir mit 50 Personen starten, falls sich die Personenzahl als gut handelbar herausstellt und die Anzahl der Schwimmer die gleichzeitig im Becken schwimmen in den Blockzeiten gut verteilt, kann man die Anzahl gegebenenfalls noch erhöhen.

Somit ergibt sich pro Tag eine maximale Besucherzahl:

Montag	30 Besucher
Dienstag	100 Besucher
Mittwoch	130 Besucher
Donnerstag	150 Besucher
Freitag	80 Besucher
Samstag	50 Besucher
Sonntag	100 Besucher

4. Einlasssystem

Wir halten an dem eingeführten Online-Ticketsystem „pretix“ fest. Das System hat sich in der Freibadsaison bewährt. Die Software wird an die Gegebenheiten und Öffnungszeiten angepasst.

Großer Vorteil ist der bargeldlose Bezahlvorgang, sowie die ebenso in der Verordnung geregelte Datenerfassung Name und Vorname, Datum, Beginn (Uhrzeit) des Besuchs, maximale Badezeit des Blocks, sowie die Adressen der Besucher. Diese werden in dem Programm automatisch archiviert und wieder gelöscht.

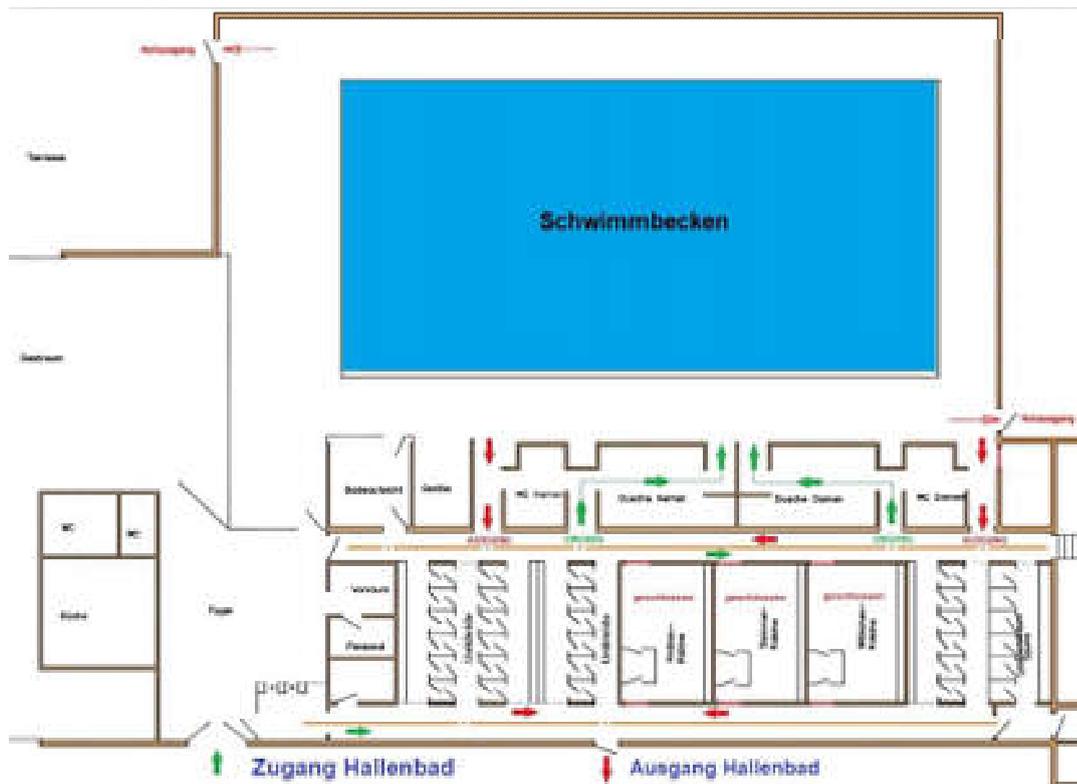
5. Eingang- und Ausgangsregelung

Beim Betreten des Bades ist bis zu den Umkleidekabinen, sowie beim Verlassen des Bades ab den Umkleidekabinen **ein Mund und Nasenschutz** zu tragen.

Der Zugang zum Hallenbad erfolgt über den Haupteingang. Hier wird mit einem hinter dem Spukschutz platzierter 3D Scanner die Eintrittskarten (3D Code im Handy oder Ausdruck) eingelesen. Somit ist ein kontaktloser Zugang ins Hallenbad gewährleistet.

Der Ausgang, für alle, erfolgt über den Seitenausgang mit Einhaltung der Abstandsregel.

Es wurde ein Wegeplan erstellt in dem die Richtungen vorgegeben sind. Dieser wurde durch Beschriftung und Pfeile auf dem Boden, sowie mit Hinweisschildern im Bad realisiert.



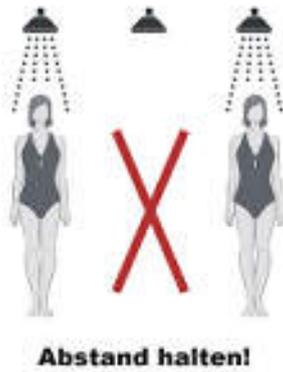
6. Umkleide-/Sanitärbereich

Im Umkleidebereich werden folgende Maßnahmen nach Vorgabe der Verordnung durchgeführt:

- Abstandsmarkierungen und Richtung anbringen (Pfeile, farbliche Markierung)
- Einzelkabinen sind geöffnet
- Keine Kleiderbügel zur Verfügung stellen
- Haartrockner außer Betrieb (Aerosolbildung)

Im Sanitärbereich werden folgende Maßnahmen nach Vorgabe der Verordnung durchgeführt:

- Markierungen, Pfeile anbringen, Richtungsvorgabe
- Damen/ Herren jeweils nur die zwei äußeren Duschen und die mittlere Dusche freigeben



**Engstelle!
Bitte warten!**

- Duschen vor dem Schwimmen in den Duschräumen max. 3 Pers. mit abseifen (Hygienevorschrift)
- Nach dem Schwimmen ist der Aufenthalt in den Duschen auf ein Minimum zu beschränken. **Duschzeitende ist 15 Minuten vor Blockende**
- Waschbecken freigeben mit Hinweis Abstand
- Seifenspender und Desinfektionsspender vorhanden
- 1 WC (Herren), 2 WC (Frauen) freigeben
- Urinale außer Betrieb

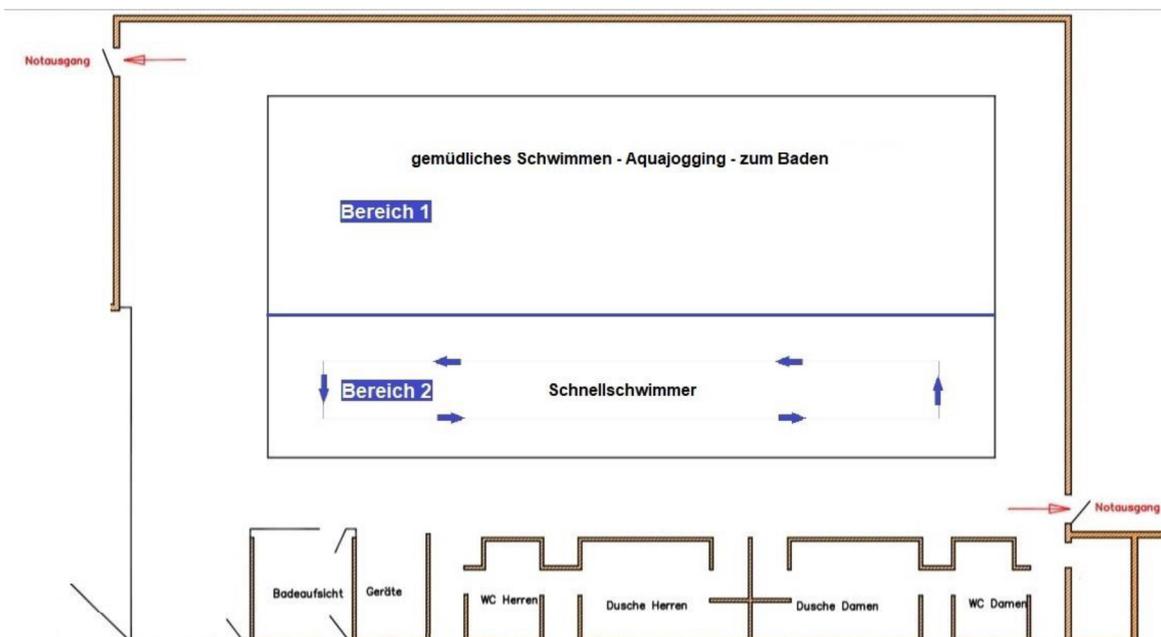
7. Schwimm- und Baderegeln

Damit die geforderten Vorgaben umgesetzt werden können, besteht bei unserem Becken die Möglichkeit das Becken in die Bereiche Nichtschwimmer und Schwimmer zu unterteilen, dies ist eine Variante, welche bei hohen Besucherzahlen zu wählen ist. Hierbei muss die Abstandsregel und die max. Personenzahl, welche sich gleichzeitig im Wasser aufhält, kontrolliert werden (Beckenaufsicht).

Eine weitere Variante für den Betrieb mit geringen Besucherzahlen, ist das Einziehen einer Längsleine. Die Aufteilung erfolgt in folgender Weise:

Bereich 1: für „gemütliches Schwimmen – Aquajogging – zum Baden“

Bereich 2: Schnellschwimmer (Kreisverkehr)



8. Reinigung und Desinfektion

- Die vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden nach den aktuell geltenden Coronavorschriften umgesetzt.
- Die Reinigung erfolgt vor Schwimmbeginn, in den Blockpausen und nach den Blöcken jeweils nach Plan welcher mit dem Gesundheitsamt im Konzept vorgestellt wurde
- Zusätzliche Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften:

Morgens bei Schichtbeginn

- Desinfektionsspender vor dem Eingang kontrollieren und ggf. befüllen
- Kontrolle der Hinweisschilder, Markierungen und Schautafeln
- Wasserwerte prüfen

Die Wasserwerte (SB; NB; KB; PB) werden mindestens 3x täglich überprüft.

- Dokumentation

Die Reinigungs- und Desinfektionsdurchgänge werden vom Personal dokumentiert und per Unterschrift bestätigt. Die Listen werden archiviert.

Beispiel:

Reinigungs-/Desinfektionsplan Hallenbad Saison 2020 / 2021

Datum	Uhrzeit	1	2	3	4	Unterschrift

.....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

9. Sperrungen/Absperrungen

Damit die aktuellen Vorgaben der Verordnung umgesetzt werden können, müssen verschiedene Bereiche abgesperrt bzw. gesperrt werden. Diese sind:

- Ticketkasse
- Eingangs- und Ausgangsdrehkreuz am Haupteingang
- einen Teil der Umkleidekabinen und Schränke (Abstandsregel)
- Teile der WC´s und Duschen

10. Personal / zusätzliches Personal

- Erhöhung der Reinigungs- und Putzstunden (eigenes Personal)

11. Neue Corona-Eintrittspreise

- Es werden nur Einzeltickets angeboten.

Folgende Punkte der Entgeltordnung ruhen für diesen Zeitraum (Corona VO)

- Die Punkte 6,7,8 und 9
- B. Hallenbad die Punkte 2 und 3
- C. Frei- und Hallenbad die Punkte 1 und 2.2.
- D. Sauna

Bruttopreisbeschluss:

Frühschwimmer (1 Stunde)

Erwachsene	2,00 €
------------	--------

Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten und Erwachsene mit Schwerbehinderung	1,00 €
---	--------

Blocktarif (3 Stunden):

Erwachsene	3,00 €
------------	--------

Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten und Erwachsene mit Schwerbehinderung	1,50 €
---	--------

Keine Rückgabe, kein Storno möglich !!!

12. Situation Sauna und Gastronomie

In der vom 25. Juni 2020 in Kraft getretenen Verordnung über die Benutzung von Saunen (Corona-VO Bäder und Saunen) sind Abstands- und Hygienevorgaben enthalten, welche in unserem Saunabereich nicht umgesetzt werden können (Mindestabstand in der Sauna 1,5m in jede Richtung, Saunakabine hat incl. Ofen nur 12 m²). Deshalb haben wir entschieden die Sauna weiterhin geschlossen zu halten.

Aufgrund der engen Räumlichkeiten in der Sauna sowie steigender Infektionszahlen empfiehlt das Gesundheitsamt die Sauna nicht zu öffnen!

Der Bereich Gastro bleibt vorerst geschlossen.

13. Ergänzung der Haus- und Badeordnung unter Pandemie-Bedingungen 2.0

Die aktuelle Haus- und Badeordnung muss in Teilbereichen ausgesetzt und um eine zusätzliche, speziell für Pandemiebedingungen erstellte Ergänzung (Anlage 2) aufgenommen werden.

Folgende Punkte der Haus- und Badeordnung werden für diese Zeit ausgesetzt:

- **§3 Öffnungszeiten, Umfang des Nutzungsrechtes, Vertragsinhalt, Preise**
Absatz 5 (der Teil: **Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende**)
- **§3 Öffnungszeiten, Umfang des Nutzungsrechtes, Vertragsinhalt, Preise**
Absatz 7 (komplett, da nur Onlineticket möglich sind)
- **§4 Zutritt**
Absatz 3 (komplett, da Kinder bis zum 10. Lebensjahr mit erwachsener Begleitung erlaubt sind)
- **§5 Verhaltensregeln**
Absatz 14 (komplett)
- **§8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage** (komplett, Sauna geschlossen)
- **§9 Verhalten in der Saunaanlage** (komplett, Sauna geschlossen)

14. Gefährdungsbeurteilung unter Pandemie-Bedingungen

Ist in Zusammenarbeit mit dem DVGW erstellt worden. Schulung und Unterweisung des Personals erfolgte am 18.06.2020.

15. Kostenermittlung der Mehrkosten

Aufstellung der geschätzten Mehrkosten:

1. Desinfektionsmaterial, Masken	300,00 €
2. Plakate, Beschriftung	150,00 €
3. Absperrleinen Becken	2.600,00 €
4. Reinigungs- und Personalaufwand für die Hallenbadsaison	10.000,00 €
5. Softwarekosten	1.500,00 €
	ca. 14.550,00 €
6. Mindereinnahmen Hallenbad (geschätzt)	23.000,00 €
7. Mindereinnahmen Saunaschließung	<u>18.000,00 €</u>
Summe:	ca. 55.550,00 €

Die Mehrkosten von ca. 56.000 € fallen für die Hallenbadsaison 2020 / 2021 an. Aufgeteilt auf die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 ergibt: für 2020 = 24.500 € (3 Monate) und für 2021 = 31.500 € (4 Monate)

16. Stellungnahme des Gesundheitsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Die Stellungnahme liegt als Anlage 3 bei. Die Optimierung der Lüftungsanlage wurde in Zusammenarbeit mit der Fa. Ruf eingestellt.

17. Weitere Vorgehensweise

Auf Grund der vorliegenden Stellungnahme der Ortspolizeibehörde und der schriftlichen Antwort des Gesundheitsamtes per Mail steht einer Eröffnung am 05.10.2020 auf Basis unseres Hygienekonzepts nichts mehr im Wege.

Wir werden die Entwicklung der Besucherzahlen beobachten um ggf. schnell auf veränderte Situationen reagieren zu können.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage1: Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Bäder und Saunen)

Anlage2: Ergänzung „Haus und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen 2.0“

Anlage3: Stellungnahme des Gesundheitsamtes Rhein-Neckar-Kreis

Anlage 1

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen)

Vom 25. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Nummer 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>) wird verordnet:

Teil 1 – Regelungen für Bäder und Badeseen mit kontrolliertem Zugang

§ 1 Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang

Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang (Bäder), dürfen nach Maßgabe der §§ 2 bis 3 sowie der §§ 8 bis 14 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

§ 2 Grundsätze des Infektionsschutzes

Voraussetzung für den Betrieb von Bädern im Sinne des § 1 Satz 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken;

a) in Schwimmerbecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person; abweichend hiervon kann die Wasserfläche in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, unterteilt werden; innerhalb der Bahnen ist ein Einbahnsystem einzuführen; dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;

b) in Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 4 Quadratmetern pro Person;

c) in ausgewiesenen Therapiebecken errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten dürfen, aus der Wasserfläche mit 4,5 Quadratmetern pro Person bei Schwimmerbecken und mit 2,7 Quadratmetern pro Person bei Nichtschwimmerbecken;

d) außerhalb der Schwimmbecken finden die Vorschriften des § 2 und des § 9 CoronaVO Anwendung;

Anlage 1

e) für Liegewiesen und Liegeflächen errechnet sich die maximal zulässige Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig auf diesen niederlassen dürfen, aus der Liegefläche mit 10 Quadratmetern pro Person;

f) für die Bestimmung der maximal zulässigen Personenzahl in den Bädern insgesamt sind sowohl die Wasserfläche als auch die Liegefläche heranzuziehen;

2. Zu- und Ausstiege aus den Becken sind räumlich voneinander zu trennen; sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt zu Sprungtürmen, Wasserrutschen und ähnlichen Attraktionen gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden;

3. Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung;

4. es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind;

5. der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann; der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen;

6. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzung auszutauschen;

7. die Betreiberinnen und Betreiber der Bäder müssen gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden;

b) ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden;

c) Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt werden; Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sind mehrmals täglich zu reinigen;

d) alle geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, regelmäßig und ausreichend gelüftet werden.

§ 3 Schwimmkurse und Schwimmunterricht

Anlage 1

(1) Schwimmkurse und Schwimmunterricht, einschließlich Trainingseinheiten und Angebote von Sportvereinen, dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zwanzig Personen erfolgen.

(2) Schwimmunterricht findet in möglichst mit Leinen getrennten Bahnen statt. Dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet. Bei Schwimmkursen errechnet sich die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person.

(3) Es dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys und Schwimmflossen, verwendet werden.

Anlage 2

Ergänzung: „Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“

Präambel Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des **Hallen- und Freibades der Stadt Eberbach** vom 01.04.2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad (1) **Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.** (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen. (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten. (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich. (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz. (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet. (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. (9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen. (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene). (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist. (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

Anlage 2

(5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife, **das Duschen nach dem Schwimmen ist in den Duschräumen nach der Verordnung Corona VO Bäder und Saunen vom 25.06.2020 auf ein Minimum zu beschränken. Duschschluss ist 15 Minuten vor Blockende.** (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist. (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden. (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals. (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe. (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn). (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals. (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich. (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen. (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitbecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist. (10) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Anmerkung (muss nicht zwingend veröffentlicht werden): Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.


Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtwerke Eberbach
 Zu Händen Frau Maier
 Güterbahnhofstraße 4
 69412 Eberbach

 Per E-Mail: badezentrum@sw-eberbach.de

 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 Gesundheitsamt
 34.03 Gesundheitsschutz

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 34.03.13

 Bearbeiter/in Albert Karras
 Zimmer-Nr. 269
 Telefon +49 6221 522-1823
 Fax +49 6221 522-91823
 E-Mail Albert.Karras@Rhein-Neckar-Kreis.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 02.09.2020

Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen vom 25. Juni 2020 (in der ab 29. August 2020 gültigen Fassung)

Sehr geehrte Frau Maier,

nachdem Sie uns Ihr Hallenbadkonzept vorgelegt hatten, erfolgte mit Ihnen am 01.08.2020 ein Vorortgespräch.

Grundsätzlich war Ihr Konzept wieder genauso gut ausgearbeitet, wie auch die Freibadplanung.

Natürlich haben die Hallenbäder ein nicht so großzügiges Flächenprogramm wie in der Regel die Freibäder.

Deshalb ist es, wie auch in Ihrer Planung erkennbar, richtig die Besucher noch mehr auf die Abstandsregeln im gesamten Bäderbereich hinzuweisen.

Die geplanten Piktogramme sollen die Besucher auf drei der vier abhängigen Säulen des badspezifischen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes hinzuweisen.

TGA* Konzept	Alltagsmasken	Abstandsregeln	Hygieneregeln
--------------	---------------	----------------	---------------

*technische Gebäudeausrüstung

Bezüglich der Lüftung hatten Sie sich nach unserem Anschreiben vom 01.09.2020 bereits mit Ihrer Lüftungsfirma in Verbindung gesetzt, um eine möglichst optimale Luftführung sicherzustellen.

 Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
 Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
 Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

 Internet www.rhein-neckar-kreis.de
 E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
 De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

 Bankverbindung BIC «BIC»
 IBAN «IBAN»
 ÖPNV-Haltestellen
 «H1» «H2» «H3»

Da sich Abstandsprobleme nicht in allen Bereichen technisch lösen lassen, empfiehlt es sich, bis im Umkleidebereich eine Maskenpflicht zu fordern (siehe auch Empfehlungen der DGfDB AB 8/2020).

Die Belegung der Beckenbereiche ist formal richtig ausgelegt. Hier ist aus unserer Sicht nach entsprechender praktischer Erfahrung gegebenenfalls die Besucherzahl anzupassen.

Vorbehaltlich der weiteren COVID-19 Entwicklung sollte ein geregelter Badebetrieb im Hallenbad Eberbach möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Karras

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2020-272

Datum: 04.09.2020

Beschlussvorlage

Projekt Wasser 2025 - Vergabe der Quellsanierungen in Brombach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Werksausschuss	17.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Fa. Scharpf GmbH, Dirlewang erhält den Auftrag zur Sanierung der beiden Quelfassungen der Wasserversorgung in Brombach zum Angebotspreis von 197.733,28 EUR (netto).
2. Den Mehrausgaben für die Sanierung der Quelfassungen in Höhe von ca. 73.000.- EUR (netto) wird zugestimmt. Die Mittel werden durch Umdisposition bereitgestellt.
3. Den Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von ca. 233.000.- EUR (netto) wird zugestimmt.

Sachverhalt / Begründung:

Die Wasserversorgung von Brombach basiert derzeit auf zwei Quelfassungen. Die Quellen werden von den Städtischen Diensten Eberbach (vormals Stadtwerken Eberbach) betrieben. Aufgrund der jüngsten, sehr trockenen Klimaphasen kam es zu einer sehr starken Reduzierung der Quellschüttungen bis hin zum Versiegen der linken Quelle im Spätsommer 2018 und im Sommer 2020. Die Versorgungssicherheit von Brombach konnte nur durch die Inbetriebnahme der Notversorgung durch den Dorfbrunnen gewährleistet werden.

Der Aufbau des Wasserversorgungsnetzes ist gekennzeichnet durch die räumliche Trennung der Ortsteile und die Vielzahl an Wasserbezugsquellen. Der Ortsteil Brombach ist nicht mit dem restlichen Leitungsnetz verbunden. Die Versorgung dieses Ortsteiles erfolgt autark.

Die Neuerschließung weiterer Quellen oder Brunnen ist unwirtschaftlich oder nicht möglich. Daher soll durch Sanierungsmaßnahmen der bestehenden Quelfassung eine Erhöhung der Schüttung erzielt werden.

Im ersten Schritt müssen die Bäume im Umkreis von 20 m um beide Quellen gefällt werden. Eine Abstimmung des notwendigen Eingriffs in die Forstfläche fand bei einem Vor-Ort-Termin statt. Die Maßnahme ist bis Ende Oktober 2020 durchzuführen.

Die Sanierung soll ab November 2020 erfolgen. Während der Baumaßnahme sollen die rechte bzw. die linke Quelle sowie die seit Mitte August in Betrieb genommene Notversorgung durch den Dorfbrunnen für die Versorgung dienen.

2. Bauausführung:

Die Quellen sind durch die Straßennähe einfach zu erreichen. Jedoch sind die Quellen in einer relativ steilen Hanglage angeordnet. Die Sanierung der Quellen ist unter Berücksichtigung des Umfeldes und der örtlichen Gegebenheiten auszuführen. Ebenfalls muss die Trinkwasserversorgung über die jeweils andere Quelle bzw. über die Notversorgung durch den Dorfbrunnen gewährleistet sein.

Folgende Arbeiten werden für die Sanierung der linken und rechten Quelle erforderlich:

- Die Fällung und Entsorgung der Bäume erfolgt durch den Forst.
- Die weiteren Arbeiten durch eine beauftragte Firma:
 - Mutterboden abtragen, Wurzelstöcke entfernen, vorhandene Quelfassungen rückbauen und entsorgen, Wasserhaltung, Wasserzulaufspalten aufgraben, Stauwand aus Beton herstellen, Tonschichtherstellung für die obere Abdichtung, Kiesverfüllung sowie den Leitungsbau für die Rohrleitung
 - Anschließend egalisieren des Hangs bis 20 m um die Quellen.
 - Die Inbetriebnahme wird nach Spülung und Desinfektion stattfinden.

Die Arbeiten an den Quellen sollen an Fachfirmen, die die Anforderungen der DVGW Regelwerke einhalten und ausreichende Referenzen für Sanierung bzw. Neubau von Quelfassungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung aus Poren- und Festgesteinsgrundwasserleiter aufweisen können, vergeben werden.

3. Zuwendung für wasserwirtschaftliche Vorhaben nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015:

Eine Zuwendung aus Landesmitteln nach den FrWw 2015 ist nicht möglich, da es sich bei der Sanierung der Quellen um nicht zuwendungsfähige Ausgaben handelt (siehe 10.3.5 FrWw 2015)

4. Vergabeverfahren:

Die Maßnahme wurde nach einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben. Hieran hatte sich leider nur ein Unternehmen beteiligt, an dieses wurden Angebotsunterlagen verschickt. Zur Submission am 27.08.2020 um 10:00 Uhr lag ein Angebot vor. Das Angebot ging termingerecht ein und wurde für die Auswertung berücksichtigt.

Die Zuschlagsfrist endet am 15.10.2020.

Bei der ersten Durchsicht (Eröffnungstermin) des Angebotes durch die Stadtwerke Eberbach und BIT Ingenieure AG wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Es wurden keine

Die Auftragssumme liegt im Rahmen der Kostenberechnung und des bepreisten Leistungsverzeichnisses.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten des Projektes (voraussichtlich):

Ausschreibungsergebnis	197.733,28 EUR
Ingenieurleistungen	35.000,00 EUR
Gesamtkosten	232.733,28 EUR

Die Plankosten im Wirtschaftsplan 2020 (Vermögensplan) resultieren für die oben beschriebene Maßnahme aus einer ersten groben Kostenschätzung. Diese beläuft sich auf 160.000.- EUR (netto). Aufgrund einer detaillierten Kostenberechnung kommen Mehrausgaben in Höhe von 73.000.- EUR (netto) zustande.

Gem. der Betriebssatzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 16) sind Mehrausgaben im Vermögensplan für ein einzelnes Vorhaben von mehr als 25.000.- EUR (netto) vom Gemeinderat zu genehmigen. Die Kompensation erfolgt durch eine Umdisposition der Mittel aus der Position 0403.0000 Hochbehälter (Projekt Hochbehälter Brombach alt/neu) im Vermögensplan der Wasserversorgung. Die Planungsleistungen für diese Maßnahmen wurden bereits an die BIT Ingenieure vergeben. Die Umsetzung der Sanierungsarbeiten an den beiden Hochbehältern in Brombach ist jedoch erst für das Frühjahr/den Sommer 2021 vorgesehen. Entsprechende Mittel werden im Wirtschaftsplan der Städtische Dienste Eberbach eingestellt.

Die Finanzierung der Quellsanierungen erfolgt über Fremdkapital, das im genehmigten Vermögensplan 2020 unter der laufenden Nr. 13 a) „Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr (2019)“ und Nr. 8 b) „Kredite von Dritten“ enthalten ist.

6. Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung erfolgt eine unverzügliche Beauftragung der Fa. **Scharpf GmbH, Dirlawang** durch die Stadtwerke Eberbach, um die Zuschlagsfrist (15.10.2020) und den geplanten Start der dringend notwendigen Sanierung der Quelfassungen nicht zu gefährden.

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-269

Datum: 01.09.2020

Beschlussvorlage

Kindertages- und Betreuungseinrichtungen - hier: Übernahme der Einnahmeausfälle während der Corona-Pandemie

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt den Trägern von Kindertageseinrichtungen (freie und kirchliche Träger), die bisher ausgesetzten Elternbeiträge in den jeweiligen Kindertages- und Betreuungseinrichtungen zu erlassen.
2. Den Trägern werden die erlassenen Elternbeiträge von der Stadt ersetzt.
3. In den städtischen Einrichtungen (Hort- und Randzeitbetreuung) werden die bisher ausgesetzten Elternbeiträge erlassen.
4. Die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen an die jeweiligen Träger sowie die Mindereinnahmen der städtischen Betreuungseinrichtungen werden über die Zahlungen aus dem Soforthilfeprogramm des Landes eingegangenen Mittel finanziert.

Sachverhalt / Begründung:

Durch die Corona- Pandemie und die damit verbundene Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen mussten deren Träger hohe Beitragseinbußen hinnehmen, da Beiträge lediglich für die Kinder abgerechnet wurden, denen im Rahmen der Notbetreuung ein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte. Die restlichen Beiträge wurden von April bis Mai ausgesetzt, im Juni startete eine nutzungsorientierte Abrechnung. Dadurch sollten die Eltern kurzfristig entlastet werden. Gleiches gilt für die Betreuungseinrichtungen (Hort- und Randzeitgruppen) der Stadt.

Eine Defizitabfrage bei den Kindertages- und Betreuungseinrichtungen wurde durchgeführt.

Die Beitragsdefizite der Einrichtungen von April bis Juni belaufen sich

- Bei den kirchlichen Trägern auf: 153.419,75 €
- Bei den freien Trägern auf: 35.494,30 €
- Bei den städtischen Einrichtungen auf 31.065,00 €

Da die Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) in den Einrichtungen nahezu unverändert angefallen sind, wiegen die Defizite für die Einrichtungen doppelt schwer und belasten die kirchlichen, insbesondere aber die freien Träger stark.

Insgesamt fehlen 219.979,05 € an Elternbeiträgen.

Die Landesregierung hat den Kommunen in Baden-Württemberg in drei Raten insgesamt 250 Millionen Euro als kurzfristige Soforthilfe Corona zukommen lassen, um schnell und unbürokratisch die Städte, Gemeinden und Landkreise dabei zu unterstützen, die immensen Einnahmeausfälle und massiven Mehrbelastungen, die aufgrund der Coronakrise eingetreten sind, aufzufangen.

Vom Land erhielt die Stadt Eberbach insgesamt 234.744,25 €. Im Rahmen dieser zusätzlichen Mittel unterstützt das Land kommunale, kirchliche und freie Träger beim Verzicht auf Elternbeiträge und Gebühren für geschlossene Kindertagesstätten, Kindergärten und weitere Betreuungseinrichtungen sowie in der Kindertagepflege während des Lockdowns, ebenso werden Einnahmeverluste von Volkshochschulen, Jugendkunst- und Musikschulen teilweise ausgeglichen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Einrichtungsträgern zu genehmigen, die bisher ausgesetzten Elternbeiträge abschließend zu erlassen und mit den erhaltenen Geldern aus dem Soforthilfeprogramm des Landes die Beitragsdefizite der Einrichtungen zu decken. Gleichzeitig werden die Beiträge der städtischen Betreuungseinrichtungen erlassen

Peter Reichert
Bürgermeister

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-263

Datum: 25.08.2020

Beschlussvorlage

Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport-, Jugend- und Kultur"

hier: Antrag auf Zuwendung für den Neubau eines Hallenbades

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einen Zuwendungsantrag bei dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ für den Neubau des Hallenbads in Eberbach zu stellen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.02.2020 die Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau eines Hallenbads im Sport- und Erholungsgebiet Au beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, als nächsten Schritt einen geeigneten Generalplaner für die Planung und Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen auszuwählen.

Die Auswahl des Planers ist europaweit öffentlich auszuschreiben und erfolgt gemäß § 74 der Vergabeordnung (VgV) in einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV. In der Beschlussvorlage 2020-261 wird dem Gemeinderat die Verfahrensbetreuung zum europaweiten Vergabeverfahren der Objektplanung sowie der Fachplanungsleistungen Tragwerksplanung und technische Gebäudeausrüstung an das Büro Kubus360 GmbH vorgeschlagen.

Sowohl der Gemeinderat als auch die Verwaltung hatten in der Vergangenheit betont, dass sich die Umsetzung des Hallenbadneubaus vermutlich nur mit einer größeren Förderung durch Bund oder Land realisieren lässt. Leider gab es für den Neubau eines Hallenbads bislang kein geeignetes Förderprogramm. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beauftragung der Planungsleistungen. Die Verwaltung erwartete, dass in naher Zukunft ein entsprechendes Förderprogramm veröffentlicht werden könnte. Für diesen Fall wollte die Stadt Eberbach vorbereitet sein.

Bereits am 12.08.2020 wurde ein Förderprogramm des Bundes bekanntgegeben, welches unter anderem eine Förderung von Hallenbädern ermöglicht. Es handelt sich um die

Neuaufgabe des Programms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Dieses Programm gab es bereits in den Jahren 2015 und 2018. Bei der letzten Antragsrunde im Jahr 2018 hatte die Verwaltung bereits die Antragstellung geprüft. Allerdings waren die Anforderungen für eine Bewerbung damals noch nicht zu erfüllen, so dass die Stadt Eberbach zu diesem Zeitpunkt von einer Antragstellung absehen musste.

Das Antragsverfahren für das Förderprogramm unterteilt sich in zwei Abschnitte. Im ersten Schritt muss bis zum 30.10.2020 eine Projektskizze eingereicht werden. Hier ist in sehr kompakter Form das Projekt zu beschreiben. Detaillierte Planunterlagen und Kostenberechnungen sind noch nicht vorzulegen, was in unserem Fall aktuell auch noch nicht möglich wäre.

Im ersten Quartal 2021 wird bekanntgegeben, ob das Projekt bei der Vorauswahl des Bundes berücksichtigt wurde. Erst danach erfolgt die eigentliche Antragstellung mit umfangreichen Antragsunterlagen. Der Zeitraum für die Vervollständigung der Unterlagen erstreckt sich bis in das vierte Quartal 2021. Dank dieses großen Zeitfensters kann die Stadt Eberbach die geforderten Unterlagen erstellen.

Laut den Förderrichtlinien liegt der Schwerpunkt des Programms bei der Bezuschussung von Sportstätten. Hierbei werden sogar explizit Schwimmhallen als sehr förderwürdig hervorgehoben. Aus dieser Sicht besteht durchaus eine gute Ausgangsbasis für den Antrag der Stadt Eberbach. Allerdings sollte erwähnt werden, dass das Programm „nur“ mit 400 Millionen € ausgestattet ist. Im ersten Blick erscheint dieser Betrag sehr hoch. Dies relativiert sich jedoch, sobald man die Vielzahl der antragsberechtigten Kommunen in Deutschland betrachtet. Allein im Bereich der Schwimmbäder gibt es in Deutschland einen enormen Sanierungsstau, so dass die Gesamtsumme der Fördergelder sicherlich nur für einen Teil der anstehenden Projekte reichen wird. Die Stadt Eberbach möchte aber auf alle Fälle die Chance nutzen und für den Neubau des Hallenbads einen Zuwendungsantrag stellen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n:

Förderrichtlinien Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

Projektaufruf 2020

Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 (Konjunkturpaket) werden erneut Mittel in Höhe von 600 Millionen Euro für die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereich Sport, Jugend und Kultur bereitgestellt. Die Mittel stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Mittel sollen in zwei Tranchen umgesetzt werden: Um die Mittel des Konjunkturpakets möglichst schnell zu verausgaben, beabsichtigt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags im September 2020 Projekte mit einem Bundeszuschuss von insgesamt 200 Millionen Euro auf Basis der Interessenbekundungen zum Projektaufruf 2018 für eine Förderung zu beschließen. Für diese erste Tranche ist eine erneute Bewerbung nicht erforderlich!

Weitere 400 Millionen Euro stehen für diesen Projektaufruf 2020 zur Verfügung. Für diese zweite Tranche ist ein Beschluss des Haushaltsausschusses im I. Quartal 2021 vorbehaltlich des Beschlusses des Deutschen Bundestags zum Bundeshaushalt 2021 geplant. Kommunen, die eine Interessenbekundung auf den Projektaufruf 2018 eingereicht hatten und noch nicht gefördert werden, können ihre Interessenbekundungen gegebenenfalls aktualisiert erneut einreichen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel stehen vorbehaltlich des Beschlusses zum Bundeshaushalt 2021 in Jahresraten bis 2025 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2021 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) den Projektträger Jülich beliehen.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem Projektträger Jülich bis zum **30. Oktober 2020** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Förderfähige Maßnahmen

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig. Der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten liegen wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies kann u.a. dann gelten, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die wirtschaftlichere Variante ist. Dies ist zu belegen. Die Förderung umfasst grundsätzlich konzeptionelle, investitionsvorbereitende und investive Kosten.

Gefördert werden können sowohl Einzelgebäude als auch städtebauliche Ensembles unter Einbezug relevanter Gebäude. Die Projekte können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. Das vorgeschlagene Projekt sollte Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein bzw. sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder vergleichbaren Planungen erschließen. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 10 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 20 Jahren.

Im Bundesprogramm werden größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler

Wirkung gefördert. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort (z.B. Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, Barrierefreiheit/-armut) und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Zudem tragen sie in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes (z.B. Minderung des Primärenergieverbrauchs, Minderung des CO₂-Ausstoßes) bei. Durch eine städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld erreichen sie eine nachhaltige Verbesserung des Stadt- bzw. Ortsteils. Sie zeichnen sich durch einen besonderen und innovativen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch aus. Sie verfolgen die baukulturellen Ziele des Bundes.

Die Sanierungsmaßnahmen sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnelle und ggf. umfassende Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und zur Unterstützung der regionalen Bedeutsamkeit sind auch interkommunale Projekte förderfähig.

Im Rahmen der im Bundeshaushalt 2020 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2025 sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum des Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller. Dabei kommt es auf die kommunale Nutzung vor Ort an.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Förderempfänger sind nur die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung. Die Stadtstaaten werden hierbei wie Kommunen behandelt.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

3. Komplementärfinanzierung

Projekte im Rahmen des Bundesprogramms müssen von den betreffenden Kommunen bzw. Ländern (bei Landeseigentum) mitfinanziert werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Projektkosten (Hinweis: Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, ist nicht förderfähig) finden eventuelle finanzielle Beteiligungen des Eigentümers oder Nutznießers keine Berücksichtigung (Ausnahme: Eigentum der Kommune oder des Landes).

Der Bundesanteil der Förderung soll in der Regel bei zwischen 0,5 bis 3 Millionen Euro liegen.

3.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.
Haushaltsnotlage	90 v.H.	10 v.H.

Eine Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

3.2 Förderung landeseigener Objekte

Bei Objekten in Landeseigentum ist eine Eigenbeteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	45 v.H.	55 v.H.

Ausnahmen sind möglich, wenn durch den Stabilitätsrat eine Haushaltsnotlage des Landes festgestellt wurde.

3.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile nach Maßgabe der

ANBest-Gk anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der dadurch bedingte spätere Ausgleich mit kommunalen oder Landesmitteln sind nicht möglich. Die finanziellen Eigenanteile der Kommune bzw. des Landes sind für die Laufzeit der Maßnahme zu erbringen und durch Ratsbeschluss auf Grundlage der Auswahlentscheidung mit dem Zuwendungsantrag zu bestätigen.

3.4 Beteiligung Dritter

Es besteht die Möglichkeit, unbeteiligte Dritte in die Finanzierung einzuschließen. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die nicht selbst Förderempfänger oder Nutznießer der Förderung sind (z.B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Solche Beteiligungen sind ausdrücklich erwünscht. Sie können als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 Prozent der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich nicht um unbeteiligte Dritte. Eine solche Beteiligung ist gleichwohl ausdrücklich erwünscht. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich eines eventuellen Eigentümeranteils bzw. des Anteils anderer öffentlicher Fördergeber maßgeblich.

4. Verfahrensablauf Projektauftrag 2020

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der 1. Phase beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO durch die ausgewählten Kommunen.

Phase 1: Einreichung von Projektskizzen

In der 1. Phase ist die Projektskizze mit Beschluss des Stadt- oder Gemeinderates,

mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2020 gebilligt wird, dem Projektträger Jülich bis zum

30. Oktober 2020

über eine sogenannte Projektskizze online einzureichen. Die Stadtstaaten bestimmen für sich, welches Organ für die Beschlussfassung zuständig ist.

Zuvor ist bis zum 23. Oktober 2020 dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort formlos anzuzeigen, dass und für welches Projekt eine Antragstellung vorgesehen ist.

Das Projektskizzenformular ist ab dem 21. August 2020 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem Projektträger Jülich **und** dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 4. November 2020 zuzusenden (Poststempel). Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 20. November 2020 gesammelt an das BMI.

Ein noch nicht vorliegender Ratsbeschluss kann dem Projektträger Jülich erforderlichenfalls ebenfalls bis zum 13. November 2020 (Poststempel) nachgereicht werden.

Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (nicht kumulativ, keine Rangfolge):

- besondere regionale oder überregionale Wahrnehmbarkeit;
- begründeter Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur sozialen Integration im Quartier/in der Kommune;
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit, langfristige Nutzbarkeit;
- städtebauliche Einbindung in das Wohnumfeld und baukulturelle Qualität;

- überdurchschnittliche fachliche Qualität, insbesondere hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration (einschließlich Barrierefreiheit/-armut) und/ oder Klimaschutz;
hohes Innovationspotenzial.

Phase 2: Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projektskizzen

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch den Projektträger Jülich aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Kommune wird dahingehend im Rahmen eines kurzfristig durchzuführenden Koordinierungsgesprächs beraten. Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie ggf. weiterer Mittelgeber. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Voraussichtlich ab April 2021 werden die Koordinierungsgespräche durchgeführt. Sechs Wochen nach dem Koordinierungsgespräch sind von den Kommunen die Zuwendungsanträge einzureichen. Die Zuwendungsbescheide werden im Laufe des Jahres 2021 erteilt.

5. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)“ zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung entsprechend ZBau. Bei kleineren Maßnahmen wird diese durch die örtlichen Rechnungsprüfungs- und Bauämter wahrgenommen.

6. Informationspflicht, begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger verpflichten sich:

- dem Bund entsprechende Informationen über das Förderprojekt zu erteilen,
- auf die besondere Förderung durch den Bund hinzuweisen und

- bei der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch der Projekte mitzuwirken.

7. Weiteres Verfahren

33. KW	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2020
21. Aug. 2020	Freischaltung des Erhebungsbogens in <i>easy-Online</i>
23. Okt. 2020	Fristende zur formlosen Anzeige des Antrags beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium
30. Okt. 2020 24 Uhr	Fristende zur Einreichung der Projektanträge über <i>easy-Online</i>
04. Nov. 2020 (Poststempel)	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form beim Projektträger Jülich und beim für Städtebauförderung zuständigen Landesministerium. Die Übersendung an den Projektträger Jülich oder das Land alleine ersetzt nicht die andere jeweils notwendige Übersendung.
13. Nov. 2020 (Poststempel)	Fristende für Nachreichung von geforderten Unterlagen (z.B. Ratsbeschluss)
20. Nov. 2020	Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BMI
Nov./Dez. 2020	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch den Projektträger Jülich
I. Quartal 2021	Beschluss der zur Antragstellung vorzusehenden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags und Pressemitteilung des BMI zum Beschluss
vsl. II. - IV. Quartal 2021	Durchführung der Koordinierungsgespräche Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommunen in Abstimmung mit dem Projektträger Jülich Erteilung Zuwendungsbescheide durch den Projektträger Jülich

8. Kontakt

Projektanträge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum 30. Oktober 2020 einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Zum verbindlichen Nachweis ist der in *easy-Online* erstellte Projektantrag dem Projektträger Jülich und der für Städtebauförderung zuständigen Landesbehörde unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 04. November 2020 (Poststempel) zuzusenden:

Projektträger Jülich (PtJ – IKK 4)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Postfach 61 02 47
10923 Berlin

Fragen zum Projektauftrag richten Sie bitte an:

Innovation ländlicher Räume, Klimaschutz, Kommunales Bauen (IKK)
Kommunales Bauen (IKK 4)

Email: ptj-sjk-skizzeninfo@fz-juelich.de Betreff: Projektauftrag 2020 – Sanierung kommunaler Einrichtungen

Telefonischer Kontakt:

Hotline montags bis freitags von 9-15 Uhr unter:

Tel.: 030 201 99 **3625**

Fragen zu *easy-Online*: 030 20199 **3659** (ab 21.08.2020)

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2020-257/1

Datum: 21.09.2020

Beschlussvorlage

Vollzug des Haushalts 2020 - Zustimmung des Gemeinderates zu erforderlichen Mehrausgaben

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und den erforderlichen Umbuchungen zu.

Sachverhalt / Begründung:

Bereits im Zusammenhang mit dem Halbjahresbericht waren über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Verwaltungs- und Finanzausschusses fallen, zur Beschlussfassung vorgelegt worden (Vorlage 2020-200). Mittlerweile wurden der Kämmerei weitere über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemeldet, die dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Zuständigkeiten für diese Ausgaben gliedern sich, gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Eberbach, folgendermaßen:

Bis 5.000 €: Bürgermeister bzw. Stadtkämmerer
 Über 5.000 € bis 25.000 €: Beschließender Ausschuss
 Über 25.000 €: Gemeinderat

1. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 54105001, Sachkonto 42120000 in Höhe von 150.000 €

Bei der Straßenunterhaltung haben sich im Lauf des Jahres 2020 nicht planbare Unterhaltungsmaßnahmen an den Gemeindestraßen gehäuft. Im Haushaltsplan sind 388.320 € eingeplant. Mit überplanmäßigen Aufwendungen von 150.000 € ist zu rechnen. Zur Deckung müssen vorhandene liquide Mittel herangezogen werden.

2. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 55205001, Sachkonto 42120000 in Höhe von 65.000 €

Im Haushaltsplan 2019 waren 65.000 € für die Schadensbeseitigung am Bachbett des Pleutersbachs im Haushalt eingestellt. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Arbeiten am 8.7.2019 zugestimmt (Vorlage 2019-161). Mit der Maßnahme konnte erst 2020 begonnen werden.

Die 2019 eingeplanten, aber nicht ausbezahlten Mittel verblieben am Jahresende 2019 in den „liquiden Mitteln“.

3. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 55105001, Sachkonto 42710000 in Höhe von 12.000 €

An zwei Spielplätzen waren die Einfriedungen kaputt und nicht mehr zu reparieren. Die Einfriedungen sind zwingend erforderlich. Es sind für den Spielplatzunterhalt im Haushalt 2020 54.400 € veranschlagt. 12.000 € betragen die Mehraufwendungen.

4. Antrag über eine überplanmäßige Aufwendung bei Kostenstelle 55305001, Sachkonto 42710000 in Höhe von 13.000 €

Es sind im Bereich Friedhöfe diverse Betriebsmittel für dringliche Reparaturen angefallen. Die Mehraufwendungen belaufen sich auf 13.000 €. Zur Deckung müssen vorhandene liquide Mittel herangezogen werden.

5. Antrag über eine überplanmäßige Auszahlung bei Investitionsauftrag I55300000051 in Höhe von 17.500 €

Die Friedhofsbeschallungsanlagen der Friedhöfe in Eberbach und Ortsteilen sollen aufgrund des mangelhaften Zustands erneuert werden. Hierfür werden 2020 17.500 € anfallen. Als Deckungsvorschlag dient das Gesamtbudget des Gebäudemanagements im Ergebnishalt.

Peter Reichert
Bürgermeister

Dieser Tagesordnungspunkt wird Ihnen als
Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Fachamt: EDV

Vorlage-Nr.: 2020-239

Datum: 07.08.2020

Beschlussvorlage

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband High-Speed-Netz-Rhein-Neckar

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	21.09.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	01.10.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der 2. Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Votum für die Stadt Eberbach in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Sachverhalt / Begründung:

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Ziel des Zweckverbandes ist eine leistungs-, bedarfsgerechte und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gem. § 4 Abs. 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen.

Änderungen der Verbandssatzung sind gem. § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d.h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit 54 + 1 = 55, somit 2/3 hieraus = 37 Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Versammlung vom 14.12.2017 beschlossen, auf die Beratungen (Vorlage 5/2017) hierzu wird Bezug genommen.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung bezieht sich auf Ausführungen im Satzungstext zu den §§ 2, 5 und 14.

Aufgrund der festgelegten Ausbaustrategie (Pilotstrecke, Vorziehen unterversorgter Gebiete, Modellprojekte) hätte die Verteilung von weiteren Verhältnisstimmen eine unverhältnismäßige Stimmhäufung auf einzelne Mitglieder ergeben. Aus diesem Grunde wurde der Termin dieser zusätzlichen Berechnung vom 01.01.2018 auf den 01.01.2021 bereits geändert bzw. verschoben (vgl. 1. Satzungsänderung vom 14.12.2017).

Ebenfalls mit der 1. Änderung der Verbandssatzung wurde die Berechnungsgrundlage (Einwohnerzahl) zur Erhebung der Betriebs- und Finanzkostenumlagen im § 14 neu geregelt.

Die Verwaltung hat mit anderen Zweckverbänden Kontakt aufgenommen und die Ausführungen in deren Satzungen in Bezug auf die Stimmrechte verglichen. Sowohl beim ZV Schwarzwald-Baar als auch beim ZV Landkreis Ravensburg sind zur Bemessung von Stimmenanteilen lediglich „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“ in deren Satzung festgelegt. Eine weitere zusätzliche Verteilung von Verhältnisstimmen ist im Satzungstext nicht vorgesehen und wurde nach Rücksprache mit diesen beiden Verbänden, auch aufgrund der komplizierten Berechnung, für nicht notwendig gehalten.

Für die Verteilung der Verhältnisstimmen sind, lt. § 5 Abs. 4 Abschnitt 4 die auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge maßgebend, die hieraus resultierenden Pachterlöse sind im Netzbetreibervertrag festgelegt.

Im Verbandsgebiet sind derzeit Baumaßnahmen, wie z.B. Ausbau von Gewerbegebieten, Anbindung Schulen und innerörtliche Erschließungen im Gange bzw. in Bearbeitung. In den vergangenen Hauptausschusssitzungen und Versammlungen wurde hierüber ausführlich berichtet.

Eine gerechte Berechnung und Verteilung von Verhältnisstimmen ist derzeit weiterhin sehr schwierig, da u.a. die Meldung der Endkundenverträge durch den Netzbetreiber nachträglich erfolgt, Pachterlöse erst ab bestimmter Bandbreite erstattet werden und Bautätigkeiten nach Prioritätenlisten in den kommenden Jahren abgearbeitet werden.

Die Formulierungen im Satzungstext § 5 und § 14 Abs. 4 a Abschnitt 2 zur Festlegung der Stimmenanzahl sowie Verteilung der Verhältnisstimmen sind nachstehend auszugsweise aufgeführt und bilden die Grundlage für die Beratung.

§ 5 Abs. 4 Satz 5:

Die Stimmenanzahl in der Versammlung bestimmt sich wie folgt:

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 2:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu (**„1 Stimme kraft Mitgliedschaft“**)

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Berechnungsgrundlage verteilt:

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 4:

Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 5:

Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 6:

Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 7:

Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.

§ 14 Abs. 4 a Abschnitt 2:

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gem. § 5 Abs. 3, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

Zur Gleichbehandlung aller Verbandsmitglieder sind auch die Ausbaumaßnahmen der Kommunen in den kommenden Jahren zu berücksichtigen, weshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, auf **die Berechnung und Verteilung weiterer Verhältnisstimmen zu verzichten und diese Passagen ersatzlos aus der Satzung zu nehmen.**

Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich dann auch künftig, wie bisher bereits im § 5 Abs.4 Abschnitt 2 festgelegt, wie folgt:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

Die Verteilung von weiteren 100 Verhältnisstimmen **wird nicht vorgenommen**, die Ausführungen hierzu im § 5 Abs. 4 Abschnitte 3 bis 7 der Verbandssatzung werden **ersatzlos gestrichen**.

Durch die Festlegung der Stimmenanteile („**1 Stimme kraft Mitgliedschaft**“) im § 5 Abs. 4 sind auch Änderungen im Satzungstext zu § 14 Abs. 4 a und 4 b vorzunehmen, anzupassen und durch einen **neuen Absatz 14 c** zu ergänzen.

Im § 14 werden die Absätze 7 bis 9 **ersatzlos gestrichen**, dadurch ist im § 2 Abs. 3 der **Satz 2** ebenfalls **ersatzlos zu streichen**.

Der Hauptausschuss hat die 2. Satzungsänderung vorberaten und zustimmende Empfehlung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem Prüfungsbericht (Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2014-2018) hinsichtlich der Verteilung der Betriebskostenumlage festgestellt, dass der Einwohnermaßstab eine praktikable Lösung darstellt und die Verteilung nach Stimmenanteilen einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

Eine synoptische Übersicht der erforderlichen Änderungen im Satzungstext ist in der Anlage 1 farblich dargestellt (**grün** = neu, **rot** = entfällt künftig / wird gestrichen).

Die Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 07.12.2020 beschlossen werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die der Betriebs- bzw. Finanzkostenumlage (§ 14 Abs. 4a und 4b) zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen zur weiteren Information aufgeführt.

<u>Betriebskostenumlage</u>	<u>Finanzkostenumlage</u>
• Personalkosten	• Zinsen
• Kfz- und Instandhaltung	• Abschreibungen
• Miete und Versicherungen	• Miete Kabeltrasse
• Leistungsverrechnung	• Pächterlöse, Umlagen und Zuschüsse
• Sonstige Kosten, z.B. Betriebsbedarf, betriebliche Aufwendungen, Rechts- und Beratungskosten, Prüfungsgebühren	
• Allgemeine Kosten, z.B. Hilfs- und Betriebsstoffe, Reparatur / Instandhaltung von Anlagen und Maschinen	
• Werbekosten	
• Allgemeine Erlöse	

Michael Reinig
Erster Ehrenamtlicher Bürgermeisterstellvertreter

Anlage/n:

2. Änderung der Verbandssatzung

Satzungstext bisher	Satzungstext neu nach 2. Änderung
<p><u>§ 5 Abs. 4</u></p> <p>Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu (“1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).</p> <p>Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen (“Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:</p> <p>Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis. Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur</p>	<p><u>§ 5 Abs. 4</u></p> <p>Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu (“1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).</p> <p>Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen (“Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:</p> <p>Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis. Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser</p>

2. Änderung der Verbandssatzung

<p>ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft".</p> <p>Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.</p>	<p>Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft".</p> <p>Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.</p>
<p><u>§ 14 Abs. 4 a</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres.</p> <p>Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</p> <p>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>	<p><u>§ 14 Abs. 4 a</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</p> <p>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p>
<p><u>§ 14 Abs. 7</u></p> <p>Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemeindefnetze) aus</p>	<p><u>§ 14 Abs. 7</u></p> <p>Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemeindefnetze) aus Netzentgelten, Mieten,</p>

2. Änderung der Verbandssatzung

<p>Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, Satz 3 ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds gebucht.</p>	<p>Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile Stimmenanteil gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds gebucht.</p>